Kulturstiftung Dessau-Wörlitz
Interimsanschrift: Ernst-Zindel-Str. 8 · 06847 Dessau-Roßlau

Landkreis Anhalt-Bitterfeld
Umweltamt
Herrn Andreas Föller
06359 Köthen (Anhalt)

Vorab mit E-Mail:
andreas.foeller@anhalt-bitterfeld.de

Tagebuchnr.	*Sachbearbeiterin/Telefon*	
3781/2018	*Frau Bode/0340-6461527*	*Dessau-Roßlau, den 30.11.2018*

Abschließende Stellungnahme zum Antrag vom 13.07.2018 nach §§ 4; 10 BImSchG
AZ: 66.16/4000/07/1.6.2-01/18

Vorhaben: Errichtung und Betrieb von 3 WEA im Windpark Quellendorf I
Antragsteller: Windpark Quellendorf Eins GmbH & Co. KG

Standorte:				
	LQM 1	Gem. Libbesdorf	Flur 5	Flurstück 76
	LQM 2	Gem. Libbesdorf	Flur 5	Flurstück 29
	LQM 7	Gem. Quellendorf	Flur 2	Flurstück 21

Sehr geehrter Herr Föller,

Zum Standort LQM 7:
Die Gesamthöhe der WEA beträgt nach dem Wechsel des Anlagentyps für diesen Standort jetzt nicht mehr 200m, sondern 183m.

Der Empfehlung des SWECO -Gutachtens vom September 2016, die Höhe auf mindestens 185 m zu reduzieren, wurde entsprochen. Damit ist die optische Wahrnehmung im Sommer- und im Winterhalbjahr gering.

Zu den Standorten LQM 1 und LQM 2:
Nach den für diese Standorte vorgelegten Visualisierungen des Antragstellers sind die WEA mit einer Gesamthöhe von 241 m vom Schlosspark aus nicht wahrzunehmen.

Interimsanschrift:
Ernst-Zindel-Str. 8
06847 Dessau-Roßlau
T +49 (0)340-646 15-0
F +49 (0)340-646 15-10
info@gartenreich.com
www.gartenreich.com

Steuer-Nr.: 114 144 501 15
UST-IdNr.: DE 183296973
Stadtsparkasse Dessau
IBAN: DE548 005 357200 300 510 25
BIC Swift-Code: NOLADE21DES

Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft, Kultur und Kommunikation
Gartenreich Dessau-Wörlitz Welterbestätte seit 2000

KULTUR
STIFTUNG
DESSAU
WÖRLITZ

Laut SWECO-Gutachten wurde die visuelle Wahrnehmung als gering/keine (LQM 1) und mäßig/gering (LQM 2) bewertet.
Zitat auf Seite 34 des SWECO-Gutachtens: „Die geplante Anlage LQM 1 wird im Schlosspark kaum wahrzunehmen sein und hat somit keine Auswirkungen auf das UNESCO-Weltkulturerbe. Auch Anlage LQM 2 wird nur an wenigen Stellen und eingeschränkt sichtbar sein."

Die Errichtung der WEA LQM 1, LQM 2 und LQM 7 ist nicht als Eingriff zu bewerten, der die Denkmalqualität des Baudenkmals Schloss und Park Mosigkau erheblich beeinträchtigt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Sabine Bode
Referatsleiterin Recht und Liegenschaften, Untere Denkmalschutzbehörde
sabine.bode@gartenreich.de

(

LANDESVERWALTUNGSAMT

Referat
Denkmalschutz,
UNESCO - Weltkulturerbe

Landesverwaltungsamt · Postfach 19 63 · 39009 Magdeburg

Landkreis Anhalt-Bitterfeld
Umweltamt
Herr Föller
Ziegelstraße 10
06749 Bitterfeld-Wolfen OT Bitterfeld

Per E-Mail
andreas.foeller@anhalt-bitterfeld.de

Magdeburg, 28 . Nov. 2018
Ihr Zeichen: 66.16/4000/07/1.6.2-01/18
Mein Zeichen: 304c-50926/42-BImSchG-02/2018
Bearbeitet von:
Frau Winter
hildegard.winter@lvwa.sachsen-anhalt.de
Tel.: (0391) 567-2227
Fax: (0391) 567-2686

Dienstgebäude:
Hakeborner Str.1
39112 Magdeburg

Tel.: (0391) 567-02
Fax: (0391) 567-2696
Postmd@lvwa.sachsen-anhalt.de

Hauptsitz:
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
Poststelle@lvwa.sachsen-anhalt.de

Internet:
www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21810000000081001500

Errichtung und Betrieb von 3 Windenergieanlagen im Windpark Quellendorf I (2 x Typ Vestas V150-4,2 MW, Gesamthöhe 241 m, 1 x Typ Vestas V 136-4,2 MW, Gesamthöhe 183 m)
Genehmigungsverfahren nach §§ 4 und 10 BImSchG
Antragsteller: Windpark Quellendorf Eins GmbH & Co. KG

Mit Schreiben vom 25.07.2018 und zuletzt vom 08.10.2018 haben Sie mir den oben genannten Antrag vorgelegt mit der Bitte, zunächst die Vollständigkeit der Antragsunterlagen zu prüfen und bei festgestellter Unvollständigkeit Ihnen eine Auflistung der fehlenden Unterlagen zukommen zu lassen. Darüber hinaus bitten Sie um meine abschließende begründete Stellungnahme zum Genehmigungsantrag und zur Umweltverträglichkeitsstudie.
Mit Schreiben vom 06.09.2018 habe ich Unterlagen nachgefordert. Daraufhin haben Sie mir die Erwiderung des Vorhabenträgers in Form des Schreibens der VSB Neue Energien Deutschland GmbH vom 05.10.2018 mit weiteren Anlagen erneut zur Prüfung vorgelegt.
Im Ergebnis meiner Prüfung der Unterlagen gebe ich meine abschließende und begründete Stellungnahme ab.

I

Gegenstand des Antrages sind die Errichtung von 3 Windenergieanlagen (WEA) mit Gesamthöhen (Gh.) von 241 m und 183 m an den Standorten:

LQM 1 Gemarkung Libbesdorf, Flur 5 Flurstück 76, Gh. 241 m
LQM 2 Gemarkung Libbesdorf, Flur 5 Flurstück 29, Gh. 241 m
LQM 7 Gemarkung Quellendorf, Flur 2 Flurstück 21, Gh. 183 m

Durch das beantragte Vorhaben ist das UNESCO-Weltkulturerbe Gartenreich Dessau-Wörlitz mit der dazu gehörenden Exklave Schloss- und Gartenanlagen Mosigkau, sowie der Denkmalbereich Ortslage Mosigkau betroffen.

Mit der Unterzeichnung des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (Welterbekonvention vom 16. 11.1972, Bekanntmachung

vom 02.02.1977, BGBl. II S.213) hat sich die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet, die innerhalb seiner Grenzen gelegenen Welterbestätten zu erfassen, zu schützen, in Bestand und Wertigkeit zu erhalten und deren Weitergabe an künftige Generationen sicherzustellen (vgl. Welterbekonvention Artikel 3 und 4). Durch den Beitritt zur Welterbekonvention wird die Bundesrepublik Deutschland als Vertragsstaat aufgefordert sich intensiv für die eigenen Welterbestätten einzusetzen (Welterbekonvention Artikel 4: „Er wird hierfür alles in seinen Kräften Stehende tun, unter vollem Einsatz seiner eigenen Hilfsmittel…insbesondere auf finanziellem, künstlerischem wissenschaftlichem und technischem Gebiet."). Gleichzeitig damit ist aber auch die Übertragung des ideellen Besitzes auf die gesamte Menschheit verbunden (Welterbekonvention Artikel 6, Abs. 1: „..dass dieses Erbe ein Welterbe darstellt, zu dessen Schutz die internationale Staatengemeinschaft als Gesamtheit zusammenarbeiten muss.") mit der Folge, dass der Umgang mit der Stätte dem kritischen Blick der internationalen Fachwelt ausgesetzt wird.

Für die im Land Sachsen-Anhalt gelegenen UNESCO Weltkulturerbestätten obliegt diese Verpflichtung der Landesregierung, die wiederum dem Landesverwaltungsamt, Referat Denkmalschutz, UNESCO-Weltkulturerbe die Aufgabe übertragen hat, dafür Sorge zu tragen, dass bei allen Planungen und Vorhaben, die Auswirkungen auf die UNESCO Weltkulturerbestätten haben könnten die besonderen Erfordernisse der UNESCO angemessen berücksichtigt werden (vgl. Welterbekonvention Artikel 5 und §1 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt).

II

Die Schloss- und Gartenanlagen Mosigkau sind Bestandteil des als UNESCO Weltkulturerbestätte ausgezeichneten Gartenreichs Dessau-Wörlitz (Welterbekonvention Artikel 1 und 11 Abs. 2), das wiederum als Denkmalbereich mit zahlreichen baulichen Anlagen ausgewiesen ist (§ 2 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1und 2 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA vom 21. Oktober 1991 (GVBL. LSA S. 368), in der Fassung vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769)).
Die UNESCO begründet die Aufnahme des Gartenreiches in die Welterbeliste folgendermaßen: „Das Gartenreich Dessau-Wörlitz ist ein ausgezeichnetes Beispiel für die Anwendung der philosophischen Prinzipien der Aufklärung auf die Landschaftsgestaltung, das Kunst, Bildung und Wirtschaft zu einem harmonischen Ganzen verbindet." Das wichtigste Auswahlkriterium ist der „außergewöhnliche universelle Wert" (outstanding universal value) der Welterbestätte, dessen Feststellung jedoch nur unter den Bedingungen der historischen Echtheit (Authentizity) und Unversehrtheit (Integrity) erfüllt werden kann (Richtlinie für die Durchführung des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt, WHC. 15/01, 8. Juli 2015 - kurz Durchführungsrichtlinie - §§ 77 und 78).
Das Gartenreich Dessau-Wörlitz bildet eine Einheit aus Siedlungen und dazugehöriger Kulturlandschaft, deren Bauwerke, Parkanlagen und Kulturlandschaftselemente sich harmonisch in die flache Elbauenlandschaft einfügen. Charakteristisch für das Gartenreich ist ein dichtes Netz von Wegen, Alleen, Kleinarchitekturen, Einzelbauwerken, Gräben und Deichen, die Siedlungen, Park- und Gartenanlagen sowie Einzelbauwerke miteinander verbinden. Höhendominanten bilden Kirchtürme und Monumente. Die netzartig verbundenen Sichten und Sichtachsen auf einzelne Bauwerke und Elemente der Kulturlandschaft sind bewusst geschaffene künstlerische Gestaltungselemente und gehören zu den konstituierenden Merkmalen der Denkmaleigenschaft des Gartenreiches.
Der Denkmalwert des Gartenreiches insgesamt und die Bewahrung der Auszeichnung als UNESCO Weltkulturerbe hängen insbesondere davon ab, dass die visuelle Integrität des Kulturdenkmals nicht beeinträchtigt wird.

III

Das Schloss und die Gartenanlagen Mosigkau befinden sich in ca. 2,5 km – 4,8 km Entfernung zu den bereits bestehenden 22 WEA im Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten (VR WEA) Libbesdorf/ Quellendorf/ Mosigkau.
Das Ensemble Schloss und Gartenanlagen Mosigkau ist auf Grund seiner geschichtlichen, kulturell-künstlerischen, wissenschaftlichen und städtebaulichen Bedeutung als Baudenkmal gemäß § 2 Abs. 1 und 2 Nr. 1 DenkmSchG LSA ausgewiesen. Dabei ist nicht nur die gesamte Substanz des Baudenkmals geschützt, sondern auch seine Umgebung, wenn hier durch Errichtung, Wegnahme oder Hinzufügung von Anlagen Auswirkungen auf seine Wirkung und sein Erscheinungsbild verbunden sind (grundsätzlich § 1 Abs. 1 DenkmSchG LSA).
Das 1752-1757 für Prinzessin Anna Wilhelmine von Anhalt-Dessau erbaute Lustschloss ist eine der wenigen intakt erhalten gebliebenen Rokoko- Schlossanlagen in Deutschland. Der Entwurf des Schlosses wird Kobelsdorf zugeschrieben. Die Gesamtanlage steht stellvertretend für die Bau-, Ausstattungs- und Gartenkunst der Mitte des 18. Jh. in Anhalt und Mitteldeutschland. Die Anlage wird von einer Nord-Süd-Mittelachse durchschnitten, in deren Mittelpunkt das Schloss, als Dreiflügelanlage mit zwei Kavalierpavillons und Wirtschaftsgebäuden um einem nach Norden ausgerichteten Ehrenhof liegt. Der im Norden anschließende „Große Garten“ mit dem Stiftsfriedhof ist landschaftlich gestaltet, während der südlich des Schlosses gelegene Garten weitgehend formal nach französischem Vorbild, mit verschiedenen Parkbauten gestaltet ist. Am Südende der Anlage stehen zwei Orangeriegebäude (1842) und das Gärtnerhaus (1777). Westlich vom Südgarten befindet sich der vierseitig geschlossene Wirtschaftshof. Das im Südwesten der Anlage gelegene Labyrinth und der Englische Berg sowie der Chinesische Pavillon stammen noch aus der Entstehungszeit der Anlage.
Die Schloss- und Gartenanlage bildet eine außergewöhnlich authentische Einheit aus dem Rokoko-Schloss mit seinen Interieurs und Kunstsammlungen, den dazugehörenden Parkanlagen mit ihren Bauten und dem Wirtschaftshof.
Sie sind ein Gesamtkunstwerk und nur als Einheit zu verstehen. Aus dem Inneren des Schlosses eröffnet sich der Blick in die Gartenanlagen und weiter in die Landschaft. Die Wahrnehmung der Gartenanlagen wirkt auch zurück in die Innenräume und deren Gestaltung.
Der Einfluss der Landschaft auf die Innenräume war Bestandteil der Planung und Bauausführung. Insbesondere die fünf großformatigen Fenster im Pattere auf der Südseite des Schlosses ermöglichen einen fließenden Übergang zwischen Innen- und Außenbereich.
Die Sichten aus dem Schloss in und über die Parkanlagen hinaus sowie Sichten durch den Park und darüber hinaus gehören außerdem zu den das Baudenkmal konstituierenden Denkmaleigenschaften.
Bei Sichten aus dem Gartenparterre und der Beletage des Schlosses ist eine unverstellte Horizontlinie ein wesentliches Motiv zur Wahrnehmung der Landschaft als Herrschaftsraum.

IV

Der Denkmalbereich Ortslage Mosigkau (gemäß § 2 Abs. 1 und 2 Nr. 2 DenkmSchG LSA) umfasst Schloss und Gartenanlage Mosigkau, die umgebende Siedlung und die anschließende historische Feldflur. Er bildet eine Schutzzone (i. S. des § 1 Abs. 1, S. 2 DenkmSchG LSA) für Schloss und Garten Mosigkau, die als Teilkomponenten zum UNESCO Weltkulturerbe Gartenreich gehören. Der Denkmalbereich Ortslage Mosigkau ist gleichzeitig als Pufferzone für das Weltkulturerbe angemeldet (gemäß §§ 103-105. Durchführungsrichtlinie). Die Pufferzone umgibt die Schloss- und Gartenanlage vollständig und soll einen zusätzlichen Schutz für diesen Teil der Welterbestätte bilden.
Konstituierende Teile des Denkmalbereiches sind Schloss und Gartenanlage, die Kirche mit den zwei hohen Westtürmen, die Bauten und Hofflächen des ehemaligen Vorwerks, die zur Gartenreichzeit (Ende des 18. Jh. bis Anfang des 19. Jh.) bebauten Parzellen, die historischen Straßen- und Wegeverläufe, die Gräben und Wasserläufe sowie die unverbaute Horizontlinie in der

angrenzenden Kulturlandschaft im Westen, Süden und Osten von Schloss und Garten Mosigkau.
Das Dorf wurde seit dem 18. Jh. in die fürstliche Landverschönerung einbezogen und die historische Bebauung wurde geprägt von den Regularien der fürstlichen Bauverwaltung. Die Ortslage von Mosigkau hat besondere geschichtliche, kulturell-künstlerische, technisch-wirtschaftliche und städtebauliche Bedeutung.
Neben dem Schloss und der Gartenanlage hat auch die Martin Luther Kirche in Mosigkau eine besondere kulturell-künstlerische Bedeutung. Sie ist als Baudenkmal gemäß § 2 Abs. 1 und 2 Nr. 1 DenkmSchG LSA ausgewiesen. Die aus dem 13. Jh. stammende Kirche wurde auf Grund der verstärkten Nutzung durch die im Schloss wohnenden adligen Stiftsdamen Ende des 18. Jh. durch den Hofbaumeister Georg Christoph Hesekiel umgebaut und erweitert. Der ursprünglich romanische Kirchturm erhielt nach dem Vorbild englischer Kathedralen zwei mit Pyramiden bekrönte Turmaufsätze. Die nach Gestaltungsideen von Fürst Leopold III Friedrich Franz von Anhalt- Dessau bereits ab 1780 umgebaute Kirche, gehört zu den Kirchen des Gartenreiches Dessau-Wörlitz, die alle nach seinen Architekturvorstellungen um- oder neugebaut wurden. Damit ist die Martin Luther Kirche ebenfalls unmittelbar mit dem Gartenreich als UNESCO Welterbestätte verbunden.
Da die Kirchen auch als Landmarken im Gartenreich konzipiert wurden, wirken sie auf große Entfernungen im umgebenden Landschaftsbild.
Die Feldflur in der Ortslage von Mosigkau hat zwar nicht mehr die historischen Einteilungen der Felder und Weiden, wird aber durch die Gräben, Bäche und Wege strukturiert, die im Wesentlichen dem Zustand des 18. Jahrhunderts entsprechen (vgl. Kriger-Plan von 1786). Dadurch werden die Funktionszusammenhänge zwischen dem Dorf mit Schloss und Gärten und der umgebenden Feldflur ablesbar. Auch die ehemaligen Fischteiche des fürstlichen Vorwerkes sind Zeugnis der Landbewirtschaftung als Existenzgrundlage des Dorfes Mosigkau und seiner adligen wie nichtadeligen Einwohner.
Die Sichten aus den südlichen Fenstern der Beletage des Schlosses und aus dem Gartenparterre sind in die umgebende Landschaft ausgerichtet. Zwar ist auf Grund der Lage des Schlosses und der derzeitigen Struktur des südlichen formalen Gartens ein ungehemmter Blick in die Weite der Landschaft nicht überall gegeben, dennoch ist eine unversehrte Horizontlinie in der angrenzenden Kulturlandschaft im Osten, Süden und Westen aus dem Gartenparterre und der Beletage des Schlosses ein wesentliches Motiv der Wahrnehmung der Landschaft als Herrschaftsraum.
Besonderen Denkmalwert hat auch die Ortsansicht mit der Dominante der doppeltürmigen Martin Luther Kirche in der Annäherung von Nordosten über die alte Landstraße (Köthener Straße von Dessau über Alten).

V

In der das Schlossensemble umgebenden Landschaft finden sich historisch gesehen als von Menschenhand erschaffene vertikale Elemente nur Kirchtürme und Monumente. Hoch aufragende technische Bauwerke wie die vorhandenen 149 m und 149,5 m hohen WEA dominieren weithin sichtbar die Wahrnehmung der Landschaft. Verstärkt wird diese Wirkung durch die Dynamik der sich drehenden Rotoren und die für die Flugsicherung notwendigen signalroten Farbmarkierungen an den Rotoren und den Türmen der WEA sowie durch die Signalfeuer. Sie wirken in Bezug auf die Wahrnehmung der Landschaft maßstabverzerrend, raumgreifend und dominant. Außerdem führen sie zu einer technischen Überfremdung des Sichtraumes.

V A

Zu den beantragten WEA LQM 1, 2 und 7 und den in der Anlage 6 zum Umweltverträglichkeitsprüfungsbericht mit integriertem Landschaftspflegerischen Begleitplan (UVP/LB) untersuchten

Fotopunkten, von denen aus die bestehenden und beantragten WEA dargestellt werden, komme ich zu folgender Eingriffsbewertung:

Fotopunkt 1 – Dessau West (Zoberberg)
Auf dem Weg zwischen Alten und Mosigkau (B 185, hier Teil der „Deutschen Alleenstraße“) und beim Abzweig der K 2096 von der B 185 sind bereits jetzt vorhandene WEA sichtbar und treten in visuelle Konkurrenz zu den ursprünglich die Dorfsilhouette dominierenden Kirchtürmen der Martin Luther Kirche. Derartige Blicke eröffnen sich auch zwischen Kochstedt und Mosigkau in Richtung Südwest (gehört zu dem Radweg „Gartenreichtour Fürst Franz“). Die geplanten WEA LQM 1 und 2 werden die vorhandenen WEA sogar um 92 m überragen, die Silhouetten der Türme und der Rotorblätter werden proportional zu dieser Höhe mächtiger und mit Signalfarben gekennzeichnet. Die für den Denkmalbereich wichtige Ortsansicht wird durch die Höhe und Masse der WEA LQM 1 und 2 von diesem Standort erheblich beeinträchtigt, das traditionelle Erscheinungsbild von Dorf und Landschaft zerstört werden. Durch die ständige Bewegung der Rotorblätter wird die bereits vorhandene Beeinträchtigung des Landschaftsbildes weiter verschärft.

Fotopunkte 02-1 Schlosstreppe, 02-4 Schloss Mosigkau, 02-5 Parkanlage vor Schloss Mosigkau und 02-2, 02-3, Parkanlage hinter Schloss Mosigkau fern und nah
Bei Sichten aus dem Schlosspark Mosigkau, vor allem aus dem östlichen Teil des Gartenparterres (Südpark) und vom Eckraum der Beletage des Schlosses, sind bereits jetzt bis zu drei der vorhandenen 149 m und 149,5 m hohen WEA sichtbar und bewirken durch die beschriebenen Verfremdungseffekte eine Beeinträchtigung in der Wahrnehmung der Schloss- und Gartenanlage. Beim Blick auf die Orangerie und das Gärtnerhaus werden die denkmalpflegerisch wertvollen Gebäude visuell erdrückt und verlieren ihre Maßstäblichkeit.
In der SWECO Untersuchung (SWECO GmbH: Sichtbarkeitsanalyse und Visualisierung geplanter und potenzieller Windenergieanlagen um das UNESCO-Weltkulturerbe Gartenreich Dessau-Wörlitz“, 2016) wurden die WEA LQM 1 und 2 bis zu einer Höhe von 230 m untersucht. Zur Wahrnehmung von LQM 1 heißt es dort „im Schlosspark nicht oder nur sehr eingeschränkt sichtbar“ (SWECO S. 34). Zur Sichtbarkeit von WEA LQM 2 wird ausgeführt „an bestimmten Stellen im Gartenparterre, aber stellenweise auch hinter dem Schloss sichtbar, die Wahrnehmung ist jedoch eingeschränkt und begrenzt“ (SWECO S. 34).
Sowohl in der Anlage 6 zur UVP/LB der Antragsunterlagen als auch im SWECO Gutachten wurden nicht die Sichten aus der Beletage des Schlosses untersucht. Das SWECO Gutachten hat nur bis zu einer Gh. von 230 m Aussagen zur Sichtbarkeit der WEA von den Fotopunkten „Gartenparterre“ (vergleichbar mit FP 02-1,02-4, 02-5) und „Schlosspark“ (vergleichbar mit FP 02-2, 02-3) getroffen.
Zur Sichtbarkeit der beantragten WEA LQM 7 mit der Gh. von 183 m aus dem Gartenparterre von Schloss Mosigkau, hat das SWECO Gutachten bereits festgestellt, dass die optische Wahrnehmung von WEA an dem Standort LQM 7 bei einer Gh. von 185 m „gering“ sein wird. Allerdings fehlt auch hier ein Fotopunkt aus der Beletage des Schlosses, der im Hinblick auf die konstituierende Bedeutung der Sichten und der damit verbundenen engen Verschränkung mit der Gestaltung der Innenräume von Schloss und Park (siehe oben Kap.III) sehr wichtig für die Eingriffsbewertung für die Schloss- und Gartenanlage ist. Das betrifft die Schloss- und Gartenanlage Mosigkau als Baudenkmal und die Feldflur als Teil des Denkmalbereichs Ortslage Mosigkau, die wiederum Teil des UNESCO Weltkulturerbes und Teil von dessen Schutzzone sind. Über die tatsächliche Sichtbarkeit der WEA LQM 1 und 2 mit einer Gh. von 241 m und der WEA LQM 7 Gh. 183 m, aus der Beletage des Schlosses können also keine belegbaren Aussagen getroffen werden.
Grundsätzlich muss an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass entsprechend dem Denkmalfachlichen Zielplan für die Gartenanlagen in Mosigkau, im Bereich des Englischen Berges

(unmittelbar west- und nordwestlich des Gärtnerhauses) derzeit eine völlig verwilderte dichte Gehölzkulisse festzustellen ist. Aus der aus der Sicht der Gartendenkmalpflege muss mittelfristig der Bewuchs deutlich verjüngt und ausgedünnt sowie Großgehölze entnommen werden. (Kulturstiftung Dessau Wörlitz und Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt (Hrsg.): Denkmalrahmenplan Gartenreich Dessau-Wörlitz, Großkühnau 2007). Es ist also mit großer Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass der Blick aus dem östlichen Gartenparterre und der Beletage des Schlosses (östliches Eckzimmer) in Richtung Südwest, über den Englischen Berg nicht mehr durch verwilderte Großgehölze begrenzt wird, sondern dann gerade die WEA LQM 1 und 2 eine besonders deutliche Beeinträchtigung der Horizontlinie darstellen werden.
Die Schloss- und Gartenanlagen Mosigkau und unmittelbar auch der Denkmalbereich Ortslage Mosigkau, als Teile des UNESCO Weltkulturerbes (Stätte und Schutzzone), würden nach dieser erforderlichen Wiederherstellung des ursprünglichen Gartenbildes noch erheblicher beeinträchtigt.

Fotopunkte 02- 6 und 02-7 Schlosspark
Von diesen Fotopunkten aus (Anlage 6 UVP/LB) sollen die Wahrnehmung der WEA LQM 1, 2 und 7 untersucht werden. Die Auswahl dieser Fotopunkte mit Blick nach West- Südwest und Nahsicht auf die dort stehenden dicht belaubten Großgehölze ist offensichtlich nicht geeignet, überhaupt einen Blick in die Umgebung von Schloss und Park zu ermöglichen. Damit sind sie auch gänzlich überflüssig für eine ernsthafte Eingriffsbewertung des Vorhabens auf das Schutzgut Kulturgüter. Allerdings ist auch hier geplant die vorhandenen Gehölze an das formal gestaltete historische Gartenbild, mit einer deutlich beschnittenen Lindenallee anzunähern. In deren Folge auch bei dieser Blickrichtung insbesondere aus der Beletage des Schlosses die WEA LQM 1 und 2 beeinträchtigend in Erscheinung treten werden.

Fotopunkt 03 Ortslage Mosigkau
Ausgehend vom südöstlichen Ortsrand von Mosigkau geht der Blick nach Südwesten in die Ortslage Mosigkau und offenbart die bestehende erhebliche Beeinträchtigung. Der historische Landschaftsraum wird nur noch untergeordnet wahrgenommen.
Die geplanten WEA LQM 1 und 2 überragen die Ortslage und dominieren den westlichen Horizont. Die bestehende erhebliche Beeinträchtigung der Schutzzone für das UNESCO Weltkulturerbe Ortslage von Mosigkau (siehe oben Kap. IV) wird durch die beantragten WEA erheblich verstärkt.

Fotopunkt 07 Landschaftspark Großkühnau, Fotopunkte 08-1 Beckerbruch Wallwitzburg, 08-2 Beckerbruch Viereckteich und 08-3 Beckerbruch Wallwitzsee
Die Standorte 07, 08-2 und 08-3 wurden jeweils so gewählt, dass der Blick bereits in kurzer Distanz von einer geschlossenen Baumkulisse als Horizontlinie eingefangen wird und somit natürlich kein Blick nach Südwesten über eine größere Entfernung (ca. 11,5 Km bis zum Standort LQM 2) möglich wird.
Zu der Abbildung der bestehenden WEA und der Skizzierung der beantragten WEA (Anlage 6 UVP/LB) von dem Fotopunkt 08-1 Beckerbruch Wallwitzburg wird in der UVP/LB S. 110 ausgeführt, „dass eine vollständige Sichtverschattung vorliegt“.
Dem gegenüber dokumentiert ein Foto (Foto Ludwig Trauzettel, August 2016) von der Wallwitzburg in Richtung Mosigkau die Sichtbarkeit von vier bereits vorhandenen WEA mit den oberen Teilen der Türme und den vollständigen Rotorblättern. Da bei dieser Blickrichtung die Standorte LQM 1 und 2 (äußerer nördlicher und westlicher Rand des Vorranggebietes) mit ihren 241 hohen WEA besonders in Erscheinung treten müssten, ist die Behauptung in der UVP/LB nicht nachvollziehbar.

Von der Wallwitzburg im Beckerbruch bis zum Dorf Mosigkau mit seinen charakteristischen Kirchturmspitzen der Martin Luther Kirche besteht eine wichtige historische Sichtbeziehung. Entsprechend dem o. g. Foto ist diese Sicht aktuell durch Gehölzbestände im Georgium zwar teilweise gestört, mittelfristig ist ihre Wiederherstellung jedoch ein wichtiges Ziel der Denkmalpflege (siehe Stadt Wörlitz, Kulturstiftung Dessau-Wörlitz: Das Dessau-Wörlitzer Gartenreich. Inventarisation und Entwicklungspotentiale der historischen Infrastruktur, Dessau 2000, Band V, Dessau-West, Sicht Nr. 14). Demnach wird hier eine historisch absichtsvolle Sicht von der Wallwitzburg bis zum Dorf Mosigkau, die zum konstituierenden Element der vernetzten Sichten im Gartenreich Dessau-Wörlitz als Denkmalbereich und UNESCO Weltkulturerbe gehört, mittelfristig erheblich beeinträchtigt (vgl. Kapitel II).

Fotopunkt 09 Wallburggraben

Von diesem Standort werden bereits die bestehenden WEA deutlich über der Horizontlinie als Beeinträchtigung wahrgenommen. Die um ca. 100 m höheren WEA LQM 1 und 2 werden demnach durch ihre technisch dominante Wirkung und ihre schiere Masse zu einer weit größeren erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsraumes um die Dorfsilhouette Mosigkau, als Teil desDenkmalbereiches Ortslage Mosigkau führen und damit auch die Schutzzone des UNESCO Weltkulturerbes erheblich beeinträchtigen.

Da die Ortslagen von Diesdorf (FP 04), Quellendorf (FP 05) und Rosefeld (FP 10) nicht mehr im Denkmalbereich Ortslage Mosigkau, in der Bedeutung als Schutzzone für das UNESCO-Weltkulturerbe Schloss- und Gartenanlagen Mosigkau (Durchführungsrichtlinie für die Welterbekonvention §§ 103 bis 105) liegen, erfolgt hier keine weitere Bewertung der Eingriffsqualität der geplanten WEA auf den Denkmalbereich.

V B

In der UVP/LB Kapitel 4. Eingriffsbewertung unter Nr. 4.2.3 wird bei der Ermittlung der Beeinträchtigung durch die Errichtung der 3 WEA dem definierten Untersuchungsgebiet lediglich die „Wertstufe 2 – mittlere Bedeutung zugeordnet“ (UVP/LB S.71). Diese Zuordnung missachtet die sehr hohe Bedeutung der Ortslage Mosigkau mit dem historischen Ortskern und der umgebenden Feldflur als ausgewiesenem Denkmalbereich und gleichzeitiger Schutzzone des UNESCO Weltkulturerbes (vgl. Kapitel IV aber auch I, II und III). Dazu gehören auch die bereits mehrfach beschriebenen Denkmal konstituierenden Sichten und deren Vernetzung, ausgehend von Schloss und Gartenanlagen Mosigkau, über den historischen Ortskern und in die direkt umgebende historische Kulturlandschaft (Ortslage Mosigkau) und darüber hinaus (Luther Kirche als Landschaftsmarke im Netz der Gartenreichkirchen).
Ausgehend von der entsprechenden hohen Bedeutung des Landschaftsbildes ist hier die Wertstufe 3, trotz der Beeinträchtigung durch die bereits vorhandenen WEA, unbedingt als angemessen zu fordern.
In der UVP/LB Nr. 4.2.3 S. 71 heißt es außerdem „Die Erweiterung des vorhandenen Bestandes um 3 WEA [wird] nur sehr gering ins Gewicht“ fallen. Durch die Auswahl der Visualisierungspunke sei nachgewiesen, „dass die Auswirkungen auf das Landschaftsbild… lediglich geringe Auswirkungen aufweisen“. Diesen Ausführungen muss deutlich widersprochen werden. Auch die postulierte Einbindung „in das Gesamtbild der durch technische Bauwerke geprägten Landschaft“ ist nicht nachvollziehbar. Durch die Höhen- und Massenentwicklung der neuen WEA werden diese den Denkmalbereich Ortslage Mosigkau mit all seinen Denkmal konstituierenen Merkmalen in weit höherem Maß als die vorhandenen WEA erheblich beeinträchtigen (siehe Kapitel III und IV und im Einzelnen auch oben Kapitel V A).

Bereits die Grundannahme, dass der betroffene Landschaftsraum u. a. durch die bereits vorhandenen 22 WEA im Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie erheblich vorbelastet sei

und daher die beantragten 3 WEA zu keiner erheblichen Mehrbelastung führen könne (vgl.UVP/LB S.107), entspricht nicht den Grundsätzen von Denkmalpflege und Denkmalschutz. Vielmehr ist es aus dieser Sicht von Bedeutung vorhandene Vorbelastungen zu begrenzen und sie nicht zu verstetigen sowie keine weiteren Störungen zuzulassen. Ziel muss sein mittel- bis langfristig einen den Anforderungen der Denkmalpflege und international des UNESCO Weltkulturerbes angemessenen, möglichst störungsfreien Landschaftsraum in der Umgebung des Kulturdenkmales zu schaffen. Nicht aber die vorhandene Vorbelastung als Begründung für ein „immer mehr“ zu benutzen.

Zu der Behauptung es sei belegt, dass zwischen Schloss- und Gartenanlagen und den geplanten WEA „keine relevaten Sichtbeziehungen“ „vorhanden sind“ (UVP/LB S. 108) verweise ich auf meinen Ausführungen zu den Fotopunkten 02-1 bis 02-7.

Schlussendlich fehlen in diesem Zusammenhang geeignete Untersuchungen von einem Standpunkt in der Beletage des Schlosses (insbesondere geeignet aus dem östlichen Bereich) für alle drei WEA. Die vorgelegten Untersuchungen widersprechen außerdem der belegten und in Natura nachvollziehbaren Sichtbarkeit der Bestandsanlagen (z. B. Darstellungen im Bild zu „FP 02-1 Schlosstreppe vor Schloss Mosigkau Skizzenansicht mit Bestandsanlagen“).

Ähnlich verhält es sich mit der Darstellung der Visualisierung von dem Fotopunkt 8-1 (Wallwitzburg) die wiederum im Widerspruch zu dem Foto Trauzettel 2016 steht (siehe oben kapitel V A). Die Auswahl der Fotopunkten 08-2 und 08-3 unmittelbar vor hoher geschlossener Gehölzkulisse ist für eine ernsthafte Analyse der Eingriffswirkung von vorneherein nicht geeignet (siehe auch Fotopunkte 02-6 und 02-7).

Schließlich werden bei der Untersuchung und Eingriffsbewertung auf das Schutzgut Kulturgüter der Denkmalbereich Ortslage Mosigkau, mit seinen konstituierenden Merkmalen (siehe Kapitel IV) völlig missachtet.

In Anbetracht dessen, dass es sich bei Schloss- und Gartenanlagen Mosigkau um eine ausgewiesene Komponente des UNESCO Weltkulturerbes Gartenreiche Dessau-Wörlitz und bei der Ortslage Mosigkau um deren Pufferzone (§§ 103-105 Durchführungsrichtlinie zur Welterbekonvention) handelt, ist die Eingriffsbewertung in der vorgelegte UVP/LB aus der Sicht des Referates Denkmalschutz, UNESCO-Weltkulturerbe unvollständig aber auch fehlerhaft. Sie kann daher nicht als Grundlage für eine angemessene und fehlerfreie Abwägung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für das Schutzgut Kulturgut herangezogen werden.

Aus der Sicht des Referates Denkmalschutz, UNESCO-Weltkulturerbe insbesondere im Hinblick auf die große Verantwortung gegenüber dem UNESCO Weltkulturerbe Gartenreich Dessau-Wörlitz, mit seiner Exklave Schloss- und Gartenanlagen Mosigkau sowie deren erforderliche Pufferzone (Denkmalbereich Ortslage Mosigkau) und der Verpflichtung gegenüber der Welterbekonvention der UNESCO, den außergewöhnlichen und universellen Wert in Verbindung mit dessen Integrität und Authentizität zu bewahren, muss der vorliegende Antrag einschließlich seiner UVP/LB zur Errichtung und zum Betrieb der 3 WEA LQM 1, 2 und 7 zurückgewiesen werden.

Auf der Grundlage des § 10 Abs. 3 DenkmSchG LSA muss festgestellt werden, dass vorliegend den Belangen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, gegenüber dem beantragten Vorhaben Vorrang eingeräumt werden muss.

Im Auftrag

Winter

Herr Föhn

ERLEBEN, WAS VERBINDET.

14. Nov. 2018

Anlagen: | Weiterlg.: | Vermerk:

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
Kochstedter Kreisstrasse 11, 06847 Dessau-Roßlau

Landkreis Anhalt-Bitterfeld
Umweltamt / Untere Immissionsschutzbehörde
Am Flugplatz 1
06366 Köthen (Anhalt)

EINGEGANGEN
14. NOV. 2018
66k-31221/2018
Pö Dg

REFERENZEN w 81375801
ANSPRECHPARTNER PTI 24, Klaus Peter Bloch
TELEFONNUMMER 0340 2100654, klaus.peter.bloch@telekom.de
DATUM 12.11.2018
BETRIFFT Stellungnahme: Antrag gem. §§ 4,10 BImSchG VSB_WKA Windpark Quellendorf I, Änderung des Antrags
Vorgangsnummer: 20736488#74d01a7#

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Information über die geplante Maßnahme.

Die Telekom Deutschland GmbH - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:
Im betreffenden Planbereich sind keine Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH, Bereich Technik Breitband & Festnetz vorhanden. Unsere Stellungnahmen w76851957 vom 23.03.2018 und w80515626 vom 25.09.2018 gelten weiterhin.
Die Kabelschutzanweisung der Deutschen Telekom ist zu beachten.
Bei der Bauausführung ist von den ausführenden Firmen darauf zu achten, dass Beschädigungen an Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) jederzeit der Zugang zu vorhandenen Telekommunikationslinien möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden über die zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom informieren. Für Tiefbauunternehmen steht die „Trassenauskunft Kabel" (Kabeleinweisung via Internet) unter folgender Internetadresse zur Verfügung:
https://trassenauskunft-kabel.telekom.de

Mit freundlichen Grüßen
i.A. Klaus Peter Bloch

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
Hausanschrift: Technik Niederlassung Ost, Dresdner Str. 78, 01445 Radebeul
Postanschrift: Kochstedter Kreisstrasse 11, 06847 Dessau-Roßlau
Telefon +49 351 474-0, Telefax +49 391 53471806, Internet www.telekom.de
Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 248 586 68 | IBAN: DE1759 0100 6600 2485 8668 | SWIFT-BIC: PBNKDEFF590
Aufsichtsrat: Dr. Dirk Wössner (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Walter Goldenits (Vorsitzender), Maria Stettner, Dagmar Vöckler-Busch
Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 814645262

123 456 789-0GP

Von: Annett Lewonig/abi
An: Andreas Föller/abi@abi

Datum: Freitag, 09. November 2018 11:41
Betreff: Windpark Quellendorf - Ihr AZ: 66.16/4000/07/1.6.2-01/18

Protokoll: Die Nachricht wurde weitergeleitet.

Sehr geehrter Herr Föller,

das o.g. Vorhaben betreffend behält die von der unteren Straßenverkehrsbehörde mit Datum vom 11.04.2018 (Az.: 2018U00054/ 36 29 01 abgegebene Stellungnahme ihre Gültigkeit.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Lewonig
Landkreis Anhalt-Bitterfeld
Ordnungsamt
Fahrerlaubnis- und Straßenverkehrsbehörde
Am Flugplatz 1
06366 Köthen (Anhalt)
Tel. 03496 - 601573
Fax. 03496 - 601572

Hinweis:

Der Inhalt dieser E-Mail ist ausschließlich für den bezeichneten Adressaten bestimmt. Wenn Sie nicht der vorgesehene Adressat dieser E-Mail oder dessen Vertreter sein sollten, so beachten Sie bitte, dass jede Form der Kenntnisnahme, Weitergabe, Vervielfältigung oder Veröffentlichung des Inhalts dieser E-Mail unzulässig ist. Wir bitten Sie, sich in diesem Fall mit dem Absender der E-Mail in Verbindung zu setzen. Wir möchten Sie außerdem darauf hinweisen, dass die Kommunikation per E-Mail über das Internet unsicher ist, da für unberechtigte Dritte grundsätzlich die Möglichkeit der Kenntnisnahme und Manipulation besteht.

Landkreis Anhalt-Bitterfeld
Ordnungsamt
Fahrerlaubnis- und Straßenverkehrsbehörde
Am Flugplatz 1
06366 Köthen (Anhalt)

Ort, Datum	
Köthen (Anhalt), 11.04.2018	
Sachbearbeiter(in)	Zimmer-Nr.
Frau Lewonig	105
Telefon	Telefax
03496/601573	03496/601512
E-Mail	
Annett.Lewonig@Anhalt-Bitterfeld.de	
Reg.-Nr. / AZ	
2018U00054 / 36 29 01	

Amt 66 - Umweltamt
Untere Immissionsschutzbehörde
Herr Föller
im Hause

Stellungnahme

Ort / Straße:	Quellendorf (Gemarkung)		
Ortsteil:			
Gemarkung:	Libbesdorf	Libbesdorf	Quellendorf
Flur:	5	5	2
Flurstück:	73	29	21

Anfragendes Amt:

Anfrage am:	14.02.2018	Eingegangen am:	14.02.2018
Aktenzeichen:	66.16/4000/07/1.6.2-01/18	Auskunft erteilt:	
Name des Antragstellers:	Windpark Quellendorf Eins GmbH & Co.KG Schweizer Str. 3a 01069 Dresden	Zimmer: Telefon: Fax: E-Mail:	

Betreff: Errichtung und Betrieb von 3 Windenergieanlagen im Windpark Quellendorf

Bemerkungen: Die Planungsunterlagen zu o.g. Vorhaben werden zur Kenntnis genommen. Aus Sicht der unteren Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld bestehen dazu keine Einwände.

Erforderlich werdende verkehrsregelnde Maßnahmen nach § 45 StVO beim Bau von Zuwegungen bzw. deren Anbindung an das vorhandene Straßennetz sind bei der unteren Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten zu beantragen.

Beeinträchtigungen bzw. Einschränkungen im klassifizierten Straßennetz (B 185/ L 134) bei Lieferung der Windkraftanlagen sind auszuschließen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Lewonig
SB Straßenverkehrsbehörde

KULTUR STIFTUNG DESSAU WÖRLITZ

Kulturstiftung Dessau-Wörlitz
Interimsanschrift: Ernst-Zindel-Str. 8 · 06847 Dessau-Roßlau

Landkreis Anhalt-Bitterfeld
Umweltamt
Herrn Andreas Föller
06359 Köthen (Anhalt)

Vorab als Fax: 03493 341-702

Tagebuchnr.	*Sachbearbeiterin/Telefon*	
3377/2018	*Frau Bode/0340-6461527*	*Dessau-Roßlau, den 7.11.2018*

Abschließende Stellungnahme zum Antrag vom 13.07.2018 nach §§ 4; 10 BImSchG
AZ: 66.16/4000/07/1.6.2-01/18

Vorhaben: Errichtung und Betrieb von 3 WEA im Windpark Quellendorf I
Antragsteller: Windpark Quellendorf Eins GmbH & Co. KG

Standorte:				
	LQM 1	Gem. Libbesdorf	Flur 5	Flurstück 76
	LQM 2	Gem. Libbesdorf	Flur 5	Flurstück 29
	LQM 7	Gem. Quellendorf	Flur 2	Flurstück 21

Sehr geehrter Herr Föller,

Zum Standort LQM 7:
Die Gesamthöhe der WEA beträgt nach dem Wechsel des Anlagentyps für diesen Standort jetzt nicht mehr 200m, sondern 183m. Der Empfehlung des SWECO -Gutachtens vom September 2016, die Höhe auf mindestens 185 m zu reduzieren, wurde entsprochen. Damit ist die optische Wahrnehmung im Sommer- und im Winterhalbjahr gering.

Zu den Standorten LQM 1 und LQM 2:
Nach den für diese Standorte vorgelegten Visualisierungen des Antragstellers sind die WEA mit einer Gesamthöhe von 241 m vom Schlosspark aus nicht wahrzunehmen.

Interimsanschrift:
Ernst-Zindel-Str. 8
06847 Dessau-Roßlau
T +49 (0)340-646 15-0
F +49 (0)340-646 15-10
info@gartenreich.com
www.gartenreich.com

Steuer-Nr.: 114 144 501 15
UST-IdNr.: DE183296973
Stadtsparkasse Dessau
IBAN: DE548 005 357200 300 510 25
BIC Swift-Code: NOLADE21DES

Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft, Kultur und Kommunikation
Gartenreich Dessau-Wörlitz Weltanschauung seit 2000

KULTUR
STIFTUNG
DESSAU
WÖRLITZ

Das SWECO-Gutachten ging bei seinem Gutachten zur visuellen Wahrnehmung der geplanten WEA LQM 1 und LQM 2 noch von einer Gesamthöhe von 200m aus. Die visuelle Wahrnehmung wurde als gering/keine (LQM 1) und mäßig/gering (LQM 2) bewertet;
Zitat auf Seite 34 des SWECO-Gutachtens: „Die geplante Anlage LQM 1 wird im Schlosspark kaum wahrzunehmen sein und hat somit keine Auswirkungen auf das UNESCO-Weltkulturerbe. Auch Anlage LQM 2 wird nur an wenigen Stellen und eingeschränkt sichtbar sein."

Angesichts dieser Diskrepanz ist es schwierig, zu beurteilen, ob die geplanten WEA LQM 1 und LQM 2 keine/geringe bzw. mäßig/geringe Auswirkungen auf das UNESCO-Weltkulturerbe Schloss und Park Mosigkau haben.

Eine abschließende Stellungnahme ist daher insoweit nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Sabine Bode
Referatsleiterin Recht und Liegenschaften, Untere Denkmalschutzbehörde
sabine.bode@gartenreich.de

STADT
DESSAU-
ROSSLAU

Stadt Dessau-Roßlau • Postfach 1425 • 06813 Dessau-Roßlau

Landkreis Anhalt-Bitterfeld
Umweltamt – untere Immissionsschutzbehörde
Herrn Föller
Am Flugplatz 1
06366 Köthen (Anhalt)

DER OBERBÜRGERMEISTER

untere Immissionsschutzbehörde
Amt für Umwelt- und Naturschutz

Sitz des Amtes: Markt 5
06862 Dessau-Roßlau

Hausanschrift: Zerbster Str. 4
06844 Dessau-Roßlau

Auskunft: Herr Kniestedt Zi.: 2.13
Fernruf: (0340) 204-1684
Telefax: (0340) 204-2983
E-Mail: frank.kniestedt@dessau-rosslau.de

Aktenzeich.: 83.1.8/405100-ABI/4*-01/18
Bei Antwort / Rückfragen bitte stets angeben!

Datum: 5. November 2018

Beteiligung am Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG[i]
hier: abschließende Stellungnahmen der Fachbehörden

Antragsteller: WSB Windpark Quellendorf Eins GmbH & Co. KG
Schweizer Straße 3a
01069 Dresden

Vorhaben: Errichtung von 3 WEA im Windpark Quellendorf I

Standort:	WEA-Bezeichnung	LQM1	LQM2	LQM7
	Gemarkung:	Libbesdorf	Libbesdorf	Quellendorf
	Flur:	5	5	2
	Flurstück / e:	76	29	21

Sehr geehrter Herr Föller,

die zum Vorhaben eingereichten Antragsunterlagen vom 12. Februar 2018, geändert durch Antrag vom 13. Juli 2018 und ergänzt durch Nachreichungen des Vorhabenträgers vom 5. Oktober 2018 wurden durch die Stadt Dessau-Roßlau als untere Raumordnungs- und Denkmalbehörde, untere Naturschutz- sowie untere Immissionsschutzbehörde geprüft.

Zusammenfassend wird eingeschätzt, dass das Vorhaben lediglich aus immissionsschutzrechtlicher Sicht die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG unter Berücksichtigung von Nebenbestimmungen erfüllen kann. Sowohl **aus Sicht der unteren Raumordnungs- und Denkmalbehörde** als auch **aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde** ist das **Vorhaben nicht genehmigungsfähig**. Ferner hindern planungsrechtliche Belange an der Erteilung einer Genehmigung. Im Einzelnen begründet sich diese Einschätzung wie folgt:

Untere Raumordnungs- und untere Denkmalbehörde:

Die untere Raumordnungsbehörde Dessau-Roßlau nimmt als Träger öffentlicher Belange zu raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen unter Bezug auf Planungen auf Landkreisebene und auf einzelfallbezogene Besonderheiten Stellung.

Mit den beantragten o.g. Windenergieanlagen (WEA) mit einer Gesamthöhe von 241 m (LQM1 und LQM2) und 183 m (LQM7) ist das Kriterium der Raumbedeutsamkeit erfüllt. Diese WEA stehen zudem in einem engen räumlichen Zusammenhang mit den bereits bestehenden 22 WEA. Bei mehreren räumlich einander zugeordneten WEA, deren Einwirkungsbereiche sich überschneiden oder wenigstens berühren, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung und immissionsschutzrechtliche Genehmigung erforderlich. Entsprechende Unterlagen wurden im Genehmigungsverfahren beigebracht.

Gemäß § 35 Abs. 3 BauGB[ii] dürfen raumbedeutsame Vorhaben den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen. Öffentliche Belange stehen raumbedeutsamen Vorhaben nicht entgegen, soweit die Belange bei der Darstellung dieser Vorhaben als Ziele der Raumordnung abgewogen worden sind. Das sind im Zuständigkeitsbereich der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg insbesondere:

- Sachlicher Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ (Beschluss der Regionalversammlung vom 30. Mai 2018, Bekanntmachung am 29. September 2018):
  Ziel 1 „Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten [...] VII Libbesdorf/Quellendorf/Mosigkau“
- Regionaler Entwicklungsplan [...]” (Beschluss der Regionalversammlung vom 14. September 2018):
  Ziel 28 „Regional bedeutsame Standorte für Kultur und Denkmalpflege [...] Bestände des Gartenreiches Dessau-Wörlitz (UNESCO-Weltkulturerbe) mit Schloss und Schlossgarten Mosigkau“.

Aus Sicht der unteren Raumordnungsbehörde Dessau-Roßlau stehen den o. g. beantragten WEA – auf Grund der Raumbedeutsamkeit – insbesondere folgende Belange entgegen:

- Die räumliche Festlegung des Vorranggebietes für den Standort VII Libbesdorf/Quellendorf/Mosigkau im o. g. Sachlichen Teilplan „Nutzung der Windenergie [...]“ erfolgte unter Abwägung öffentlicher Belange für marktgängige WEA bis 200 m Gesamthöhe. Zwei der beantragten WEA sind deutlich höher. Bereits dadurch ist davon auszugehen, dass nicht alle Belange mit dem Sachlichen Teilplan raumordnerisch abschließend abgewogen worden. Dies betrifft insbesondere den Schutz des zum UNESCO Welterberbe Gartenreich Dessau-Wörlitz gehörenden Schloss und Parks sowie Ortslage Mosigkau und damit den Belang des Ziels 28 „Bestände des Gartenreiches Dessau-Wörlitz (UNESCO-Weltkulturerbe) mit Schloss und Garten Mosigkau als regional bedeutsame Standorte für Kultur und Denkmalpflege“ im o. g. Regionalen Entwicklungsplan.
- Die B185 Ortsumgehung Mosigkau als Umsetzung der trassierten höherrangigen Bundesverkehrswegeplanung liegt im direkten Umfeld der beantragten WEA (LQM2).

Hinsichtlich möglicher Konflikte der beantragten WEA (insbes. LQM1 und LQM2) mit o. g. Belangen ist die Genehmigungsbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld gemäß § 35 Abs. 3 BauGB verpflichtet, die Erforderlichkeit eines Raumordnungsverfahrens zu prüfen und das Ergebnis als öffentlicher Belang im Zuge der Abwägung zu berücksichtigen.

Gemäß § 13 LEntwG LSA[iii] müssen raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen frühzeitig der obersten Landesentwicklungsbehörde mitgeteilt werden, die entscheidet, ob ein Raumordnungsverfahren geboten ist. Gemäß § 12 LEntwG LSA können Planungen und Maßnahmen untersagt werden. Gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 10 LEntwG LSA ist die oberste Landesentwicklungsbehörde

für die Abgabe von landesplanerischen Stellungnahmen im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Verfahren für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen zuständig.

Baudenkmalpflege und Archäologie

Durch die beantragten drei WEA ist eine erhebliche Beeinträchtigung der Ortslage Mosigkau mit der Welterbestätte Gartenreich Dessau-Wörlitz (Schloss und Park Mosigkau), den vorhandenen Baudenkmalen, dem historischen Ortskern sowie der räumlichen Wahrnehmung der Ortslage im historischen Landschaftsraum gegeben.

Mosigkau und seine unmittelbare Umgebung sind eingewoben im das Gartenreich durchziehende Netz von Wegen, Alleen, Kleinarchitekturen Einzelbauwerken, Gräben und Deichen. Dieses Netz verbindet Siedlungen, Park- und Gartenanlagen sowie bedeutende Einzelbauwerke und Gebäudeensembles untereinander Die hohe Bedeutung Mosigkaus ist bekannt und anerkannt durch die Würdigung als Welterbstätte (Schloss und Park) und Erfassung im Denkmalverzeichnis für die Stadt Dessau-Roßlau (Schloss und Park, Kirche und weitere Baudenkmale, Denkmalbereich Ortslage Mosigkau).

Die Errichtung der o. g. WEA würde zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Denkmalqualität von
- dem Schloss und Park Mosigkau umgebenden Ortskern Mosigkau mit weiteren bedeutenden Baudenkmalen (u. a. Kirche),
- der Ortslage Mosigkau (Denkmalbereich) mit den verbindenden landschaftlichen Elemente und Sichten des Gartenreichs Dessau-Wörlitz

führen.

Das geplante Vorhaben stellt somit einen Eingriff dar (Veränderungen in der Substanz von Kulturdenkmalen, die deren Denkmalqualität erheblich beeinträchtigen; § 10; Abs. 1 DenkmSchG LSA[iv]). Wissenschaftliche Gründe, öffentliches Interesse anderer Art und unzumutbare Belastung, die einen Eingriff rechtfertigen würden (§ 10, Abs. 2 DenkmSchG LSA), sind hier nicht gegeben.

Unter den gegebenen Umständen ist den Belangen des Denkmalschutzes gem. § 10 Abs. 3 DenkmSchG LSA der Vorrang einzuräumen, Eingriffe durch die Errichtung der WEA sind somit unzulässig.

Der öffentliche Belang Denkmalpflege wird nicht ausreichend berücksichtigt. Aus denkmalfachlicher Sicht bestehen auf Grund des hohen Konfliktpotenzials erhebliche Bedenken. Diese begründen sich wie folgt:

Schutzgut:
Schloss und Park Mosigkau sind als Baudenkmale von geschichtlicher, kulturell-künstlerischer und städtebaulicher Bedeutung gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1 DenkmSchG LSA im Denkmalverzeichnis für die Stadt Dessau-Roßlau erfasst.

Das 1752 – 57 für Prinzessin Anna Wilhelmine von Anhalt-Dessau erbaute Lustschloss stellt in seiner Architektur und dem Rauminterieur Höhepunkt und zugleich Abschluss des anhaltischen Rokoko dar. Die Schlossanlage, eine Dreiflügelanlage mit zwei Pavillon- und zwei Wirtschaftsbauten ist von einer Gartenanlage umgeben, nach Norden der „Große Garten“ und nach Süden der nach französischem Vorbild angelegte Lustgarten. Die Anlage wird von einer Nord-Südachse durchschnitten, den Mittelpunkt bildet das Schloss. Am Südende befinden sich zwei Orangeriegebäude, westlich davon das Gärtnerhaus. Aus der Anfangszeit sind das Labyrinth und die Englischen Partie im Südwesten mit Chinesischem Pavillon erhalten.

Schloss- und Parkanlage stellen eine außergewöhnlich integral und authentisch erhaltene Einheit aus barocken Gebäuden, ihren Interieurs und Kunstsammlungen, den Gartenanlagen, ihren Bauten und dem Wirtschaftshof dar. Als eine der wenigen intakt erhalten gebliebenen Rokoko-Schlossanlagen steht die Gesamtanlage stellvertretend für Bau-, Ausstattungs- und Gartenkunst der Mitte des 18. Jahrhunderts in Anhalt und Mitteldeutschland.

Schloss und Park Mosigkau sind Bestandteil des Dessau-Wörlitzer Gartenreichs. Das Gartenreich Dessau-Wörlitz entstand in der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts an der mittleren Elbe und unteren Mulde und erstreckt sich auf 142 Quadratkilometern. Fast das gesamte Territorium wurde durch eine gezielte Landschaftsgestaltung aufgewertet. Die Kernflächen des »Gartenreiches« werden durch die historischen Landschaftsgärten mit ihren Bauwerken und Gartenplastiken gebildet. Diese sind durch ein Netz von Sichtachsen optisch sowie auch verkehrsmäßig durch gestaltete Alleen entlang der Straßen und Deiche miteinander verbunden worden. Das Dessau-Wörlitzer Gartenreich bildet eine Einheit von Städten, Dörfern und der dazugehörigen gestalteten Landschaft.

Als wohl kleinste Anlage innerhalb des Gartenreiches vermittelt die Mosigkauer Anlage zwischen dem Wörlitzer Schloss als erstem klassizistischem Bau auf deutschem Boden und dem Barocken Schlossensemble von Oranienbaum.

Das **Gartenreich Dessau-Wörlitz** (als Denkmalbereich gem. § 2 Abs.2 Nr. 2 DenkmSchG LSA ausgewiesen) ist in die Welterbeliste der UNESCO aufgenommen worden, Schloss und Park Mosigkau sind als Exklave Teil der Kernzone der UNESCO-Welterbestätte.

Welterbe können (gemäß der Richtlinie zum Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt) nur Stätten werden, die herausragende universelle Bedeutung aus historischen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Gründen haben - einen einmaligen universellen Wert besitzen. Bedingung dafür ist die Echtheit und Unversehrtheit des Gutes sowie die Erfüllung von mindestens einem oder zwei der in der Richtlinie verankerten Kriterien.

Aufgenommen in die Welterbeliste der UNESCO wurde das Gartenreich als „ein herausragendes Beispiel für die Umsetzung philosophischer Prinzipien der Aufklärung in einer Landschaftsgestaltung, die Kunst, Erziehung und Wirtschaft harmonisch miteinander verbindet". Die in die Landschaft eingefügten Bauwerke, Parkanlagen und Kulturlandschaftselemente fügen sich harmonisch in die flache Elbauenlandschaft ein, Höhendominanten bildeten Kirchtürme und Monumente. Sichten und Sichtachsen auf einzelne Bauwerke und Elemente der Kulturlandschaft sind bewusst geschaffene künstlerische Gestaltungselemente und damit Bestandteil der Denkmaleigenschaft.

Durch das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie wurden im August 2017 die Denkmaleigenschaft des **Denkmalbereichs Ortslage Mosigkau** festgestellt und dieser Denkmalbereich in das Denkmalverzeichnis des Landes Sachsen-Anhalt eingetragen. Der Denkmalbereich umfasst die Kernzone von Schloss und Gartenanlagen des UNESCO Weltkulturerbes Gartenreich Dessau-Wörlitz sowie die umgebende Siedlung und die historischen Feldflur.
Die besondere Bedeutung des Denkmalbereichs Mosigkau konstituieren das Schloss mit seinen Gartenanlagen, die Kirche mit zwei hohen Westtürmen, die Bauten und Hofflächen des ehemaligen Vorwerks, die zur Gartenreichszeit bebauten Parzellen, die historischen Straßen- und Wegeverläufe. Die Gräben und Wasserläufe, die unverbaute Horizontlinie in der angrenzenden Kulturlandschaft im Osten, Süden und Westen von Schloss und Garten.
Besonderen Denkmalwert hat die Ortsansicht mit der Dominante der doppeltürmigen Kirche in der Annäherung von Nordosten über die alte Landstraße (Köthener Straße von Dessau über Alten). Eine historische Sichtbeziehung bestand von der Wallwitzbug im Beckerbruch zu den Mosigkauer Kirchturmspitzen. Denkmalfachliches Ziel ist die Wiederherstellung
Der Denkmalbereich schließt auch den Ort Libbesdorf sowie den gesamten Bereich der Standorte der bestehenden und geplanten Windenergieanlagen ein.

Darüber hinaus sind in Mosigkau 17 Baudenkmale im Denkmalverzeichnis für die Stadt Dessau-Roßlau ausgewiesen, hier besonders hervorzuheben ist die evangelische Martin-Luther-Kirche, die im 18. Jahrhundert, zur Zeit der Anlage des Gartenreiches, als eines der frühesten Bespiele neugotisch überformt wurde. Sie ist bedeutend für die Silhouettenwirkung der Ortschaft Mosigkau. Die Erlebbarkeit der historischen Siedlung im Landschaftsraum ist besonders im östlichen Teilbereich Mosigkaus und am südlichen, vom Bachlauf gebildeten Siedlungsrand erhalten. Das Gartenland und die Gehölzkulisse des Bachlaufs bilden hier den harmonischen Übergang in die Landschaft. Auch die vom Kirchturm geprägte Silhouette ist entsprechend der Zeit des historischen Gartenreichs erhalten.

Die Ortslage bildet mit ihrer Echtheit den Schutzraum für den Teil der Welterbestätte.

Eingriffsbewertung:
Hoch aufragende bauliche technische Anlagen aus der heutigen Zeit wie Windkraftanlagen, die in ihrer Fernwirkung durch die Dynamik der sich drehenden Rotoren und der Signalfeuer noch verstärkt werden, wirken in Bezug auf die Wahrnehmung der Kulturlandschaft raumgreifend, maßstabsverändernd und dominant.
Bereits die bestehenden Windkraftanlagen sind an vielen Stellen im Ort und insbesondere in der Silhouettenwirkung von Dessau kommend sichtbar. Hier treten die WEA in visuelle Konkurrenz zur ursprünglich in der Höhe dominierenden Kirche. Als neue Dominanzpunkte führen die WEA zur technischen Überprägung der Landschaft und damit zu einer Beeinträchtigung des charakteristischen Landschaftsbildes.

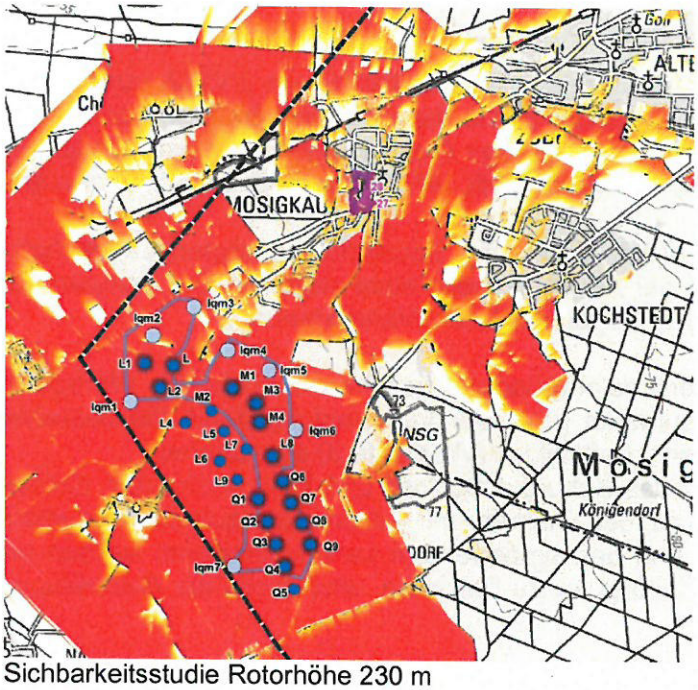

Sichbarkeitsstudie Rotorhöhe 230 m

Mit der Errichtung der drei weiteren Anlagen mit einer Höhe von 241 m bzw. 183 m wird die Silhouettenwirkung visuell erheblich beeinträchtigt, die bereits bestehende Beeinträchtigung wird erheblich verstärkt. Durch die geplante Größe wirken die Windkraftanlagen erdrückend, Kirchturm und die historischen Gebäude in der Ortslage verlieren ihre Maßstäblichkeit.

Im Einzelnen:
Visualisierungspunkt 1 kennzeichnet die Ortsansicht von Richtung Osten (Dessau-Alten) kommend. Bereits hier sind die bestehenden Anlagen deutlich sichtbar. Die Wahrnehmung wird mit geringer werdendem Abstand zur Ortslage noch wesentlich größer, die Kirche rückt deutlich ins Blickfeld der Anlagen. Die neuen, gegenüber dem Bestand ca. 100 m höheren Anlagen LQM 1 und LQM 2 überragen diese deutlich, die für den Denkmalbereich wesentliche Ortsansicht aus Richtung Osten wird erheblich beeinträchtigt.

Mit dem Wegfall der ursprünglich geplanten Anlage LQM 6 und Reduzierung der Anlage LQM 7 auf 183 m wird den Empfehlungen der SWECO-Studie, die die Auswirkungen auf Schloss und Park Mosigkau untersucht, gefolgt. Die Visualisierungspunkte 2 von Schloss und Schlosspark zeigen, dass von den neu geplanten Anlagen vermutlich keine erheblich höheren Beeinträchtigungen unmittelbar auf diese Standorte bezogen ausgehen.
Schloss und Schlosspark sind jedoch nicht losgelöst zu betrachten, sondern im Bezug zum umliegenden Ortskern und dem angrenzenden Landschaftsraum zu betrachten, was durch die Ausweisung des Denkmalbereichs Ortslage Mosigkau durch das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie denkmalfachlich untersetzt wird.

Visualisierungspunkt 3 (Blick von Mosigkau in den südlichen Landschaftsraum) zeigt die bereits bestehende erhebliche Dominanz der Anlagen, der historische Landschaftraum wird nur noch untergeordnet wahrgenommen. Die beiden östlich den Horizont über der Ortslage überragenden neuen Anlagen verstärken diese Wirkung erheblich.
Visualisierungspunkt 9 vom Standort nördlich der zeigt ebenfalls die erheblich dominante Wirkung der beiden neuen Anlagen LQM 1 und 2 über der Horizontlinie. Bereits die bestehenden Anlagen, als technische Elemente deutlich sichtbar, führen zu einer erheblichen Veränderung in der Ortsansicht, übersteigen aber aus dieser Perspektive die Höhe der herausragenden Solitärbäume in der Silhouettenwirkung nicht.

Die beantragten, gegenüber den Bestandsanlagen ca. 100 m höheren Anlagen LQM 1 und LQM 2 übersteigen diese Horizontlinie deutlich und führen zu einer erheblich höheren Beeinträchtigung des Gesamterscheinungsbildes des Landschaftsraumes und der Silhouettenwirkung des Ortes Mosigkau aus Richtung Norden.

Den Feststellungen im UVP-Bericht unter 4.2.3, dass die Erweiterung um 3 WEA nur sehr gering ins Gewicht fällt, kann nicht gefolgt werden, ebenso nicht, dass die Auswirkungen auf das Landschaftsbild an den Visualisierungspunkten lediglich geringe Auswirkungen aufweist. Mindestens an den Visualisierungspunkten 1, 3 und 9 sind, wie dargestellt, erhebliche Beeinträchtigungen erkennbar.
Eine Einbindung in das Gesamtbild der durch technische Bauwerke geprägten Landschaft, wie formuliert, ist durch die Höhenentwicklung der neuen Anlagen nicht gegeben. Die Anlagen überragen den Bestand und vertiefen den Eindruck der technisierten Wahrnehmung.

Auf Grund der Ausweisung der in der Denkmalbegründung beschriebenen hohen Wertigkeit des den Ortskern umgebenden Landschaftsraums ist (trotz der Vorbelastung durch die bestehenden WEA) von einer hohen Bedeutung des Landschaftsbildes (Wertstufe 3) auszugehen.
Unter 4.2.8 werden die Auswirkungen auf das Kulturgut Schloss und Park ausführlich dargestellt, die Auswirkungen auf die Ortslage Mosigkau: den Ortskern mit weiteren bedeutenden Baudenkmalen (Kirche u.a.), die Silhouettenwirkung und den umgebenden Landschaftsraum werden jedoch vernachlässigt. Diese sind ebenfalls als Kulturgüter zu bewerten, was durch die Ausweisung des Denkmalbereichs untersetzt ist.

Der Darstellung, dass die Beurteilungsklasse des Schutzgutes Kultur- und Sachgüter mit „gering bis mittel" anzusehen ist, sowie der Aussage, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter erkennbar sind, wird aus denkmalpflegerischer Sicht nicht gefolgt. Die kulturhistorische Bedeutung/ Wertigkeit einer UNESCO-Welterbestätte und ihrer Vernetzung sind in ihrer Priorität mit dieser Aussage nicht gewürdigt. Die geplanten WEA sind von einer Vielzahl der infrastrukturellen Elemente des Gartenreichs aus wahrnehmbar und werden noch deutlich erheblicher als die bestehenden Anlagen die aus den Zeiten des Gartenreichs überkommenden Landschaftsbilder und Raumeindrücke beeinträchtigen.

Hinweis zur Archäologie:
Archäologische Belange sind unter 4.3.8 des UVP-Berichts dargestellt, die gesetzlichen Bestimmungen zur Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder Befunde sind erwähnt.
Konkrete Aussagen zu (bekannten) archäologischen Kulturdenkmalen und zur archäologischen Relevanz können nur durch das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Bereich Archäologie, gegeben werden. Auf die Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie wird verwiesen.

Städtebau/Bauleitplanung

Für die beantragten WEA bestehen keine Grundlagen für eine Zulassung nach § 35 BauGB.

Gegen den für diese Voraussetzung relevanten sachlichen Teilplan Wind der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg hat die Stadt Dessau-Roßlau mit Schreiben vom 25. Oktober 2018 auf der Grundlage des § 11 ROG[v] Mängel im Abwägungsvorgang, zum Abwägungsergebnis und zur Umweltprüfung form- und fristgerecht gerügt. Eine Kopie des Schreibens ist im Anhang zu dieser Stellungnahme enthalten.

Insofern wird die Stadt geltend machen, dass die beantragten WEA schon aufgrund ihrer Dimensionierung und raumbeherrschenden Sichtbarkeit im Kontext mit den bestehenden WEA geeignet sind, eine Konfliktlage mit hoher Intensität für die Belange

- der Ortsentwicklung von Mosigkau,
- der Denkmalpflege, des Orts- und Landschaftsbildes,
- des Natur- und Artenschutzes sowie
- der überörtlichen Verkehrsplanung

auszulösen.

Eine Koordination aller zu berücksichtigenden Belange ist sachgerecht nur im Wege einer bauleitplanerischen Abwägung unter Einschluss einer nachbargemeindlichen Abstimmung möglich. Das Vorhaben wird daher aus nachfolgenden Gründen abgelehnt.

Die Standorte der Vorhaben befinden sich nach Kap. 1.3.3 des Kurzantrages im Außenbereich nach § 35 BauGB. Bebauungspläne liegen nicht vor. Auch der Flächennutzungsplan der Standortgemeinde enthält keine Darstellungen für die beantragten WEA.

Anlagen der Wind- und Wasserenergie sind im Außenbereich privilegiert zulässig. Der Privilegierungstatbestand des § 35 Absatz 1 Nr. 5 BauGB erfasst Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Wind- oder Wasserenergie dienen. Nr. 5 enthält damit einen gesonderten Privilegierungstatbestand für erneuerbare Energien, die aus Wind und Wasserkraft für die Gewinnung von Elektrizität (Strom) genutzt werden, unter Ausnutzung von Standorten im Außenbereich (EZBK/Söfker BauGB § 35 Rn. 58-58g).

Mit der privilegierten Zulässigkeit der Windenergie im Außenbereich führte der Gesetzgeber in § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB zugleich die Möglichkeit ein, die Windenergie durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder durch Ziele der Raumordnung an bestimmten Stellen zu konzentrieren. Damit hat der Gesetzgeber den Gemeinden und Stellen der Raumordnung ein Instrument an die Hand gegeben, die Windenergie planvoll zu steuern.

Der darauf folgenden Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes aus dem Jahre 2002 (BVerwG, Urteil vom 17. 12. 2002 - 4 C 15/01) ist zu entnehmen, dass der Gesetzgeber durch die Privilegierung einerseits zum Ausdruck bringt, dass es sich um Nutzungen handelt, die dem Außenbereich adäquat sind. Andererseits verschließt er sich aber nicht der Einsicht, dass er sich vielfach mit Massenphänomenen konfrontiert sieht, die ohne Planung nicht zu bewältigen sind. Dies gilt auch für die Windenergienutzung, bei der sich allein anhand der Kriterien des § 35 Abs. 1 BauGB eine „Verspargelung" der Landschaft nicht verhindern ließe.

Missstände, die damit weithin drohen, haben den Gesetzgeber veranlasst, die Privilegierung der WEA unter einen „Planvorbehalt" zu stellen. So sind die von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB erfassten Vorhaben nicht nur dann unzulässig, wenn ihnen öffentliche Belange i. S. des § 35 Abs. 1 BauGB entgegenstehen, sondern auch dann, wenn für sie durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist.

Das gesetzgeberische Modell der Verknüpfung von § 35 Abs. 1 und Abs. 3 BauGB trägt sowohl dem gebotenen Außenbereichsschutz als auch der durch Art. 28 Abs. 2 GG[vi] gewährleisteten Planungshoheit Rechnung. Es entspricht damit der Grundkonzeption des § 1 BauGB, wonach es zu den Aufgaben der Gemeinde gehört, nach Maßgabe ihrer städtebaulichen Vorstellungen die bauliche und die sonstige Nutzung der Grundstücke im Gemeindegebiet vorzubereiten und zu leiten (vgl. BVerwGE 81, 95 = NVwZ 1989, 750, und BVerwG, Buchholz 406.11 § 35 BauGB Nr. 342 = NVwZ 2000, 1048).

Im Sinne einer Art "Planersatz" - oder im Fall eines einfachen Bebauungsplans einer "Planergänzung", nach § 30 Absatz 3 BauGB - sind nach dieser Bestimmung WEA nur bedingt privilegiert zulässig, weil die Gemeinden durch eigene aktive Bauleitplanung die Möglichkeit haben, deren Standorte und Auswirkungen planerisch zu steuern.

Damit wird der Anwendbarkeit des § 35 BauGB für die Zulassung von WEA aber auch eine deutliche räumliche resp. administrative Grenze gesetzt. Denn aus der Möglichkeit zur Verknüpfung von § 35 Abs. 1 und Abs. 3 BauGB folgt auch, dass der Gemeinde im Rahmen der "Ersatzplanung" nur das zuzurechnen ist, was sie durch sachgerechte eigene Planung auch steuern könnte. Diese Möglichkeit hat die Stadt Dessau-Roßlau für den Fall der WEA auf einem anderen Hoheitsgebiet aber nicht. Gleichwohl ist sie von den Auswirkungen der Anlagen im besonderen Maße betroffen und hat keine Möglichkeit, das Heranrücken der WEA an ihren Außenbereich mit eigenen planerischen Mitteln zu verhindern.

Das bedeutet, dass § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als eine Zulassungsgrundlage für die 3 beantragten WEA dort seine Grenze hat, wo die von dem Vorhaben betroffenen Belange einer angrenzenden Gemeinde einen bauleitplanerisch gleichkommenden Koordinierungsbedarf auslösen. § 35 Abs.1 Nr. 5 BauGB darf vor diesem Hintergrund auch nicht dahingehend falsch verstanden werden, dass die Privilegierung der Windenergieanlagen sich zu Lasten benachbarter Gemeinden auswirken darf, wenn die für die Anwendung des § 35 Abs.3 BauGB zuständige Standortgemeinde eine Bauleitplanung unterlässt.
Insofern steht das Planungserfordernis resp. der interkommunale Abstimmungsbedarf für die beantragten Windenergieanlagen im Fokus der ablehnenden Stellungnahme der Stadt Dessau-Roßlau.

Im Hinblick auf die Rechtsprechung zum interkommunalen Abstimmungsbedarf ist im vorliegenden Fall insbesondere relevant, dass mit dem geplanten Vorhaben Konflikte einhergehen, die im Rahmen der Genehmigungserteilung nicht hinreichend berücksichtigt werden können, auch weil – wie vorstehend begründet - § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB eine unzureichende Steuerungsfunktion zukommt, wenn Wirkungen von Vorhaben über Gemeindegrenzen hinausgehen. Eine andere Betrachtungsweise ergibt sich auch nicht aus § 35 Absatz 3 Satz 2 BauGB. Dieser besagt zwar, dass öffentliche Belange raumbedeutsamen Vorhaben nach Absatz 1 nicht entgegenstehen, soweit die Belange bei der Darstellung dieser Vorhaben als Ziele der Raumordnung abgewogen worden sind. Gegen den für diese Voraussetzung relevanten sachlichen Teilplan Wind der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg hat die Stadt Dessau-Roßlau jedoch Mängel im Abwägungsvorgang, zum Abwägungsergebnis und zur Umweltprüfung form- und fristgerecht gerügt (siehe Anlage).

<u>Zur Ortsentwicklung von Mosigkau</u>
Mosigkau liegt 60 m ü. NN und ist von Talsandflächen umgeben. Das flachwellige Gelände steigt nach Süden bzw. Südwesten bis auf 76 m ü. NN an. Dort befindet sich auch der Windpark, der nun um drei Windenergieanlagen mit Höhen von bis zu 241 m / Anlage erweitert werden soll.

Mosigkau ist ein dörflich geprägter Vorort, in dem die Eigenheimbebauung von prägender Natur ist. Für den Wohn – und Freizeitwert sind demnach auch die Außenwohnbereiche in der Ortschaft von besonderer Bedeutung.

Aktuell wohnen in Mosigkau ca. 1998 Menschen. Im Jahr 2000 waren es noch über 2.300 Einwohner. Gerade die für die Entwicklung des Ortes relevante Bevölkerungsgruppe im Alter von 26 bis 39 Jahren verlässt zunehmend den Ort. Das ist in Mosigkau nicht nur eine Folge des demografischen

Wandels, sondern auch ein Indiz für den von der Bevölkerung empfundenen Qualitätsverlust ihres Wohnortes in der Nachbarschhaft eines Windparks, der mit Anlagen in einer noch nie dagewesenen Höhe erweitert werden soll.

Es gibt ganz konkrete Klagen vor Ort, wo Menschen, die mehr oder weniger direkt in der Nähe der WEA wohnen und leben, über Beeinträchtigungen berichten. Die Einwohner klagen zudem darüber, dass die Windkraft privilegiert werde, gesundheitliche Aspekte bei der Genehmigungspraxis aber keine Rolle spielten. Gleichwohl Gerichte nach wie vor an Abstandsregeln festhalten, die der dreifachen Höhe von Anlagen in der Nachbarschaft zur Wohnbebauung entsprechen, so ist doch bekannt, dass die im Einzelgenehmigungsverfahren eingeschränkten Beteiligungsrechte des Öffentlichkeit nicht zweckdienlich sind, um die Akzeptanz der WEA zu fördern. Auch dieser Aspekt spricht für ein Planungserfordernis, um die Beteiligung der Öffentlichkeit zu gewährleisten

Zur Denkmalpflege, des Orts- und Landschaftsbildes
Des Weiteren geht die Stadt davon aus, dass denkmalschutzrechtliche Belange und in gleicher Art und Weise auch die Belange des Orts- und Landschaftsbildes dem Bauvorhaben entgegenstehen. Bei der Ortslage von Mosigkau wie auch dem südlich angrenzenden Windpark handelt es sich im Räume und Flächen, die als Denkmalbereich im Sinne des § 2 DenkmSchG LSA ausgewiesen sind.

Nach dieser Vorschrift sind Denkmalbereiche als Mehrheiten baulicher Anlagen zu verstehen. Denkmalbereiche können zudem historische Kulturlandschaften sein, die in der Liste des Erbes der Welt der UNESCO gemäß Artikel 11 Abs. 2 Satz 1 des Übereinkommens vom 23. November 1972 zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (Bekanntmachung vom 2. Februar 1977, BGBl. II S. 213) aufgeführt sind. Vor diesem Hintergrund sind Schloss- und Parkanlage Mosigkau und die umgebende Ortslage als Weltkulturerbe der UNESCO besonders schutzwürdig.

Zusammen mit weiteren Denkmalen, wie die doppeltürmige Martin-Luther-Kirche, die in der Zeit des Gartenreiches entstanden sind oder bereits existierten, sind Schloss, Park und Ortslage für das Gartenreich Dessau-Wörlitz unabkömmlich; ebenso wie die vielen Elemente der historischen Infrastruktur, die Mosigkau in einem flächendeckenden Netz mit den anderen Teilen des Gartenreichs untrennbar verweben. Da die Wahrnehmung und Wirkung dieser infrastrukturellen Elemente durch die Weiterentwicklung des Windparks mehr und mehr beeinträchtigt wird, wird das Gleichgewicht im Gartenreich gestört; die für die Unversehrtheit des Gartenreichs so wichtige Ausgewogenheit wird außer Kraft gesetzt.

Bereits jetzt beeinträchtigen die bestehenden WEA des Windparks Quellendorf die Wirkung und Wahrnehmung von Mosigkau mit seinen denkmalpflegerisch wertvollen Bestandteilen. Denn die vorhandenen Anlagen führen zu einer technischen Überprägung des Landschaftsbildes, sind visuell dominant. Durch ihr Vorhandensein erfolgt bereits ein kritikwürdiger Maßstabsverlust, der bei einer wahrhaftigen Berücksichtigung der Verpflichtungen zum Schutz des UNESCO Welterbes keinesfalls als begünstigende Vorbelastung für die WEA gewertet werden darf.

Denn nicht mehr die naturräumlichen und kulturhistorischen Strukturen und Elemente des Gartenreiches bestimmen nun in einigen Bereichen die visuelle Wirkung des Blickfeldes, sondern die technisch wirkenden Anlagen. Erfolgt nun in einem nächsten Schritt die Verdichtung des Vorranggebietes mit raumwirksamen und weit über 200 m hohen Anlagen, so hat dies negative Folgen für weitere, großflächigere Bereiche in und um Mosigkau und für das gesamte Gartenreich. Der UNESCO Welterbe-Status ist eindeutig in Gefahr.

Für den Fremdenverkehr in der Stadt spielt das Gartenreich neben Bauhaus, Luther und Biosphärenreservat die zentrale Rolle und bedient sowohl die Interessen von Kultur- als auch von Naturtourismus. Gäste und Besucher der Stadt haben hier die Möglichkeit, die v. g. Orte und die sie umgebende Landschaften in ihrer baulichen und gestalterischen Schönheit zu erleben. Das hier vorhandene Zusammenspiel der natürlichen Eigenart der Landschaft mit den kulturellen Werten ist einzigartig und daher in vielfacher Hinsicht besonders schützenswert.

Der Status UNESCO-Welterbe erhöht somit auch die Sichtbarkeit vieler weiterer gelisteter Sehenswürdigkeiten auf dem Gebiet der Stadt Dessau-Roßlau und der Region. Die Positionierung als Tourismus-Destination in der Konkurrenz um Besucher und Einnahmen wird durch den Welterbe-Status relevant verbessert. Die der Stadt als auch dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld vorliegenden Schreiben von ICOMOS vom März 2016 und der Welterberegion Anhalt-Dessau-Wittenberg e.V. vom 28. September 2016 verdeutlichen, dass negative Nachrichten – wie die Gefährdung eines Welterbe-Status – eine starke mediale Verbreitung bei den Besuchern des Gartenreichs finden können.

Das Gartenreich Dessau-Wörlitz ist eines der wertvollsten Markenzeichen von Stadt und Region, wichtiger Imageträger und mit Blick auf Kultur und Tourismus einer der größten Frequenzbringer. Besucher und Gäste schätzen es, dass sie hier und in der Umgebung mit dem Gartenreich ein Gesamtkunstwerk der Garten- und Landschaftsgestaltung sowie der Architektur in großer Harmonie vereint erleben können. Hinzu kommt die Erlebbarkeit philosophischer Prinzipien der Aufklärung in Form einer Landschaftsgestaltung.

Daher ist es für unsere Region und unsere Stadt im besonderen Maße wichtig, wenn die Gäste und Besucher die gestaltete Landschaft und die darin eingebetteten Ortsbilder so erleben können, wie sie gedacht sind: als ruhige Orte der Zurückgezogenheit, die für ausgeglichene Stimmungen sorgen sollen, wo Landschaft und Natur oder Tages- und Jahreszeiten zu erleben sind. Man soll sich hier bilden können und die Nützlichkeit des Schönen spüren. Damit sind die in die Höhe strebenden technischen Bauwerke mit den weithin wahrnehmbaren Rotorblattbewegungen unvereinbar.

Das Interesse der Stadt an der Bewahrung und Pflege der Werte des Gartenreiches ist angesichts der Bedeutung des Tourismus für die Wirtschaft in der Stadt durchaus von gewichtigem öffentlichem Belang. Demgegenüber hat im Rahmen der nach § 35 Absatz 1 BauGB vorzunehmenden planungsrechtlichen Abwägung bei der Prüfung des »Entgegenstehens« öffentlicher Belange - vgl. BVerwG, Urteil vom 13.12.2001, 4 C 3.01, BRS 64 Nr. 98 (S. 428) m. w. N. - das Interesse der Antragsteller, ausgerechnet in einem Denkmalbereich zum Schutze eines UNESCO Welterbes Windenergie wirtschaftlich ausnutzen zu können, gegenüber öffentlichen Belangen zurückzutreten.

Zum Natur- und Artenschutz

Im Zuge der Beteiligung der Stadt Dessau-Roßlau zum 2. Planentwurf der Regionalen Planungsgemeinschaft hat die städtische untere Naturschutzbehörde festgestellt, dass

- die derzeitige Daten- und Rechtslage (gemeint ist diese zum Zeitpunkt der Beteiligung) zum Artenschutz eine Genehmigungsfähigkeit jeglicher Art von WEA in der Erweiterung des Vorrang-/Eignungsgebietes Libbesdorf/Quellendorf/Mosigkau , insbesondere auf Grund der Nähe zu Brutstandorten schlaggefährdeter Arten ausschließt und
- keine geeigneten Vermeidungs-, Verminderungs- oder Vergrämungsmaßnahmen denkbar sind, die bei vorhandener räumlicher Struktur das bestehende Kollisionsrisiko signifikant absenken.

Vor diesem Hintergrund ist zur Beurteilung der beantragten Anlagen die Stellungnahme der städtischen unteren Naturschutzbehörde unter Berücksichtigung der nunmehr vorhandenen aktuellen Datenlage maßgebend.

Zu den Belangen der überörtlichen Verkehrsplanung

Mit Beschluss des Deutschen Bundestages vom 23. Dezember 2016 wurde das sechste Gesetz zur Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes (6. FStrAbÄndG) verabschiedet. Anlage dieses Gesetzes ist der Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen, der mit dem Gesetz am 31. Dezember 2016 in Kraft getreten ist. Im neuen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen ist die Ortsumgehung Mosigkau im Zuge der B 185 dem nachrangigen weiteren Bedarf zugeordnet. Das heißt, dass der grundsätzliche Bedarf für diese Ortsumgehung anerkannt wurde.

Selbst wenn damit für eine Realisierung bis zum Jahr 2030 die erforderlichen finanziellen Mittel nicht zur Verfügung stehen, liegt hier quasi eine Konkurrenz zweier raumbedeutsamer Planungen vor, von denen die Planungen zur Ortsumgehung für eine spürbar bessere Lebensqualität in der

Ortslage Mosigkau sorgen soll. Aus der Sicht der Stadt ist es deshalb erforderlich, dass der Landesbetrieb Bau ebenfalls in die Prüfung des Vorhabens einbezogen werden soll.

Ergänzende entscheidungsrelevante Bedenken zu den vorgelegten Unterlagen

Wie aus dem UVP-Bericht mit integriertem Landschaftspflegerischen Begleitplan hervorgeht, werden die vorliegend beispielhaft ausgewählten Schutzgüter mit folgenden Beurteilungsklassen prognostiziert.

Schutzgut Mensch	mittel
Schutzgut Tiere, Pflanzen und Biodiversität	mittel* (das * wird nicht erklärt!?)
Schutzgut Landschaft	mittel
Schutzgut Kultur- und sonst. Sachgüter	gering bis mittel

Die Beurteilung aller relevanten Schutzgüter obliegt den jeweils betreffenden Fachämtern der Stadt, allerdings kann festgestellt werden, dass die prognostizierten Beurteilungen der Schutzgüter Landschaft und Kultur- und Sachgüter angezweifelt werden müssen. Wie im Kapitel 4.3.8. auf Seite 112 des UVP-Berichts zu entnehmen ist, werden keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter erkannt. Zudem wird hier auf den Umweltbericht zum sachlichen Teilplan Windenergienutzung 2016 verwiesen, indem das Schutzgut „Kultur- und Sachgüter" mit „gering" beurteilt wurden.

Tatsächlich ist im Umweltbericht zum genehmigten sTWind2018 unter Kapitel 4.7 Seite 67 nachzulesen, dass die Konfliktintensität beim Schutzgut Kultur- und Sachgüter mit „mittel" beurteilt wurde, insbesondere deshalb weil überregionale Verkehrs-/ Leitungstrassen („hoch") betroffen sind. Darüber hinaus wird die Betroffenheit von UNESCO-Weltkulturerbestätten, hier das Schloss Mosigkau, zwar verneint, allerdings ist hier davon auszugehen, dass der Beurteilungsmaßstab auf Basis der bestehenden WEA und somit unter anderen Voraussetzungen erfolgte. Die begehrten WEA sind mit 241 m Höhe deutlich höher als die im Bestand vorhandenen WEA, zumal diese sich auch noch in weit größerer Entfernung zur Ortschaft Mosigkau und damit auch zum Schloss, als die vorliegend geplanten WEA befinden.

Anzuzweifeln ist weiterhin die Wahl der Größe des Untersuchungsgebietes bezogen auf die Schutzgüter. Wie im Kapitel 2.1 auf Seite 5 des UVP-Berichts nachzulesen ist, umfasst das Untersuchungsgebiet einen Radius von 1000 m um den jeweiligen Anlagenstandort. Die Aspekte der Fernwirkungen und des Landschaftsbildes, insbesondere wegen der größeren Höhe der WEA, sowie auch der Umgang mit dem Thema des UNESCO-Weltkulturerbes „Gartenreich Dessau-Wörlitz" werden nach unserer Auffassung insgesamt nicht ausreichend bis gar nicht berücksichtigt. Zumal dem Antragsteller bei der Planung der WEA hätte auffallen müssen, dass im zu beachtenden Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg hier resp. der sachliche Teilplan Wind 2018 im Kapitel 1 der Broschüre „15 Jahre Planungen für die raumordnerisch gesteuerte Nutzung des Windenergie" (vgl. hierzu https://www.planungsregion-abw.de/index.php/regionalplanung/teilplan-windenergie/teilplan-2018/) explizit auf den von Anfang an bestehenden Konfliktpunkt des UNESCO-Weltkulturerbes „Gartenreich Dessau-Wörlitz" hingewiesen wird.

Hinsichtlich des „hohen" Konfliktrisikos bei überregionalen Verkehrs- / Leitungstrassen (siehe S.67 im Umweltbericht zum sTWind2018) weisen wir darauf hin, dass gemäß Anlage 2.7/12 zur Richtlinie „Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung" des Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, die Abstände zu Verkehrswegen und Gebäuden größer als 1,5 x (Rotordurchmesser + Nabenhöhe) der Windenergieanlage in nicht besonders eisgefährdeten Regionen als ausreichend gelten. Im vorliegenden Fall entspräche das einem Abstand von 391 m bezogen auf die WEA LQM1 und LQM2 und einem Abstand von 319 m bei der WEA LQM7. Wie aus den Lageplänen i. V. m. den Standortkoordinaten unschwer zu erkennen ist, soll die WEA LQM2 in einer Entfernung von ca. 135 m also in unmittelbarer Nähe zur Bundesstraße B 185 errichtet werden. Maßgebend hierfür ist jedoch die Stellungnahme des Straßenbaulastträgers.

In der gutachterlichen Stellungnahme zur Risikobewertung Eisabwurf/Eisabfall vom 12. Januar 2018 wird ausgeführt, dass im Ergebnis einer Detailanalyse des Eisabfalls die Bundesstraße B 185

durch den ermittelten Gefährdungsbereich gestreift wird. Auch wenn die Wahrscheinlichkeit eines Unfalls durch Eisobjekte unter Berücksichtigung der vorgesehenen technischen Ausrüstungen der WEA's, sowie durch das Aufstellen von Hinweisschildern möglicherweise minimiert werden kann und damit das, laut v. g. gutachterlicher Stellungnahme, *„verbleibende Restrisiko für Verkehrsteilnehmer auf der Bundesstraße B 185 als akzeptabel zu betrachten"* ist, bestünde grundsätzlich die Möglichkeit den als ausreichend (1,5 x (Rotordurchmesse + Nabenhöhe)) geltenden Abstand solcher WEA's zu Verkehrswegen einzuhalten.

Inwieweit im vorliegenden Fall mit Dienstbarkeiten / Baulasteintragungen oder dgl. auf öffentlichen Verkehrswegen im Rahmen der Abstandsflächenregelung gemäß Bauordnung-LSA umzugehen wäre, ist bauordnungsbehördlich zu prüfen. Darüber hinaus geht aus den Antragsunterlagen nicht hervor, ob die durch die Abstandsflächen betroffenen Flurstückseigentümer ihre Zustimmung gegeben haben.

Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass unter Bezugnahme auf den am 1. August 2018 durch die oberste Landesentwicklungsbehörde genehmigten sTWind2018 festzustellen ist, dass sich die geplanten WEA-Standorte LQM1 und LQM2 innerhalb des dafür ausgewiesenen Vorrang- und Eignungsgebietes befinden. Der WEA-Standort LQM7 hingegen liegt außerhalb des Vorrang- und Eignungsgebietes.

Untere Naturschutzbehörde:

Zum Vorhaben wurden folgende naturschutzrechtlich relevante Unterlagen eingereicht:

- eine FFH- Verträglichkeitsvorprüfung
- eine Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) mit integrierten Landschaftspflegerischen Begleitplan
- ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- faunistische Sondergutachten
- avifaunistische Untersuchungen
- fledermauskundliches Gutachten
- Horstkartierung
- Raumnutzungsanalyse
- Fachgutachterliche Stellungnahme mit Stand Dezember 2016

Die Vollständigkeitsprüfung hat ergeben, dass formell alle notwendigen Bestandteile für eine naturschutzfachliche Bewertung vorhanden sind. Die eingereichten Unterlagen weisen jedoch erhebliche inhaltliche und qualitative Mängel auf, die durch die Erwiderungen des Vorhabenträgers vom 6. Oktober 2018 nicht ausgeräumt werden konnten. Aus der Sicht der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Dessau-Roßlau sind die beantragten WEA daher nicht genehmigungsfähig.

Der Vorhabenträger hat eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung hinsichtlich der Auswirkungen seines geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter des FFH-Gebietes „Brambach südwestlich Dessau" eingereicht. Auf bedeutende Mängel wird in den nachfolgenden Punkten eingegangen.

1. Es mangelt der Vorprüfung an einer vollständigen Einbeziehung des FFH-Gebietes „Brambach südwestlich Dessau". Es werden nur die Bereiche einbezogen, die sich mit dem Untersuchungsrahmen von einem Kilometer um den Windpark herum decken und beschneidet daher das FFH-Gebiet in seiner räumlichen Ausdehnung. Dies stellt einen formalen Fehler dar.

2. Die Ergebnisse der FFH-Verträglichkeitsvorprüfung hinsichtlich der Betroffenheit charakteristischer Arten basieren vollumfänglich auf Kartierungen, die ausschließlich in dem zugrunde liegenden Untersuchungsraum von einem Kilometer um den Windpark kartiert wurden. Für die Abschätzung, ob das Vorhaben ggf. das FFH-Gebiet oder einzelne seiner Schutzgüter beeinträchtigen kann, sind jedoch die Daten des Standard-Datenbogens, die jeweiligen

Schutzgüter und Kartierergebnisse aus dem FFH-Gebiet heranzuziehen. Reichen die Daten nicht aus, um eine Abschätzung der Wirkungen eines Projektes hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen vorzunehmen, so sind eigene Erfassungen im FFH-Gebiet vorzunehmen oder eine worst-case-Betrachtung durchzuführen.

3. Die FFH-Verträglichkeitsvorprüfung kann sich auf die für dieses FFH-Gebiet gelisteten Schutzgüter nach Anhang II der FFH-RL und die Charakterarten dieses Schutzgebietes beschränken, da gemäß Antragstellung keine baubedingten Wirkungen direkt im FFH-Gebiet geplant sind und somit nicht mit Flächenverlusten bzw. Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen (LRT) zu rechnen ist. Die Vorprüfung muss sich jedoch hinreichend mit den Arten nach Anhang II und den Charakterarten auseinandersetzen. So sind weitere Aussagen zum Hirschkäfer (Anhang II der FFH-RL) erforderlich. Da es sich bei der Art Hirschkäfer um eine mobile Art handelt, die weitere Distanzen auch bis über 1.700 m im Flug zurücklegt (MARKUS RINK, 2006, Dissertation, Universität Koblenz-Landau), ist eine Abschätzung dahingehend vorzunehmen, ob Transferrouten zur Ausbreitung und/oder Besiedlung des FFH-Gebietes und angrenzender Schutzgebiete bzw. Schutzgüter nach §§ 23, 26, 28, 29 und 30 beeinträchtigt werden können. Es wird hierzu auf das Urteil des BVerwG vom 14. April 2010, Az.: 9 A 5.08 verwiesen, wonach auch die Austauschbeziehungen zwischen verschiedenen Gebieten und Gebietsteilen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung zu berücksichtigen sind (Kohärenzprinzip).

4. Es ist der aktuelle Standard-Datenbogen (2016) für die FFH-Verträglichkeitsvorprüfung zu verwenden. Dadurch sind die Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie nicht mehr in die Vorprüfung einzubeziehen.

5. Hinsichtlich der Arten Abendsegler, Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus ist die Vorprüfung unzureichend. Im FFH-Gebiet wurde der Abendsegler reproduzierend nachgewiesen. Eine Auseinandersetzung mit den Charakterarten und der Wirkungen des Projektes, insbesondere hinsichtlich einer Schlaggefährdung, fehlt. Inwieweit es sich weiterhin bei der Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus um Charakterarten gelisteter LRT in diesem Gebiet handelt, wurde ebenfalls nicht geprüft und nicht in die Vorprüfung einbezogen. Es reicht nicht aus, kumulativ darzustellen, dass bereits 22 WEA bestehen und somit keine zusätzliche Beeinträchtigung hervorgerufen wird. Führen die bestehenden Anlagen bereits zu einer erheblichen Beeinträchtigung, sind weitere Anlagen, die diese Beeinträchtigungen nicht mindern, unzulässig.

6. Es fehlt der FFH-Verträglichkeitsprüfung somit an einer hinreichenden Beurteilung der Charakterarten, wie bspw. des Großen Abendseglers. Diese Art ist hier als Charakterart der LRT 9110, 9130, 9160, 9190 und 91E0 kennzeichnend. Weitere Charakterarten im FFH-Gebiet können darüber hinaus die Arten Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus und Mückenfledermaus sein. Bei den aufgezählten Fledermaus- Arten handelt es sich um kollisionsgefährdete Arten.

7. Hinsichtlich der Mopsfledermaus ist es falsch anzunehmen, dass keine Tiere geschlagen werden, nur weil sie nicht in der Todfundliste nach DÜRR auftauchen. Todfunde können nur dort gefunden werden, wo auch gesucht wird. Aus dem Windpark sind bisher keine Todfundsuchen bekannt. Daraus kann jedoch nicht abgeleitet werden, dass keine Tiere geschlagen werden. Eine Betroffenheit der Mopsfledermaus (Anhang II des FFH-Gebietes) ist anhand der bekannten Quartiere, der vorhandenen Habitate sowie ihrer Nutzung durch die Art zu untersuchen. So kann die Mopsfledermaus durchaus von WEA geschlagen werden, wenn diese sich in wesentlich genutzten Habitatteilen inkl. ihrer Transferrouten befinden. Hierzu wurden keine Aussagen getroffen. Untersuchungen hierzu sind jedoch Bestandteil einer FFH-Verträglichkeitsprüfung. Eine Aussage, dass die Art bei überschlägiger Betrachtung zweifelsfrei nicht betroffen ist, kann aus der FFH-Vorprüfung nicht plausibel getroffen werden. Es ist daher eine FFH-Verträglichkeitsprüfung vorzunehmen, um die Betroffenheit der jeweiligen Konfliktarten genau erfassen und bewerten zu können.

8. Wenn für den bereits bestehenden Windpark (22 Anlagen) bisher noch keine FFH-VP durchgeführt wurde, ist mit der Erweiterung dieses nun nachzuholen. Es wird hierzu auf das Urteil des EuGH v. 14.01.2010, C-226/08, welcher sich das BVerwG mit Beschluss vom 06.03.2014 zur Waldschlösschenbrücke angeschlossen hat, verwiesen. Die Aussage des Gutachters, dass durch die Erweiterung des bestehenden Windparks keine Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes zu prognostizieren sind, ist entsprechend dem o. g. Urteil obsolet.

Hinweis: In der FFH-Verträglichkeitsprüfung sollten Wirkungsbeziehungen zwischen dem FFH-Gebiet und den benachbarten Schutzgebieten (LSG, GLB) untersucht werden, da hierdurch auch die Raumnutzung der residenten Fledermausarten abgebildet werden können sowie der charakteristischen Greifvogelarten, genetischer Austausch und Populationsbeziehungen. Bis zur Beseitigung dieser Mängel ist die Vorprüfung als unvollständig und somit als nicht hinreichend plausibel einzustufen.

Zur UVS:
Die untere Naturschutzbehörde der Stadt Dessau-Roßlau gibt zu bedenken, dass hinsichtlich der neu beantragten Anlagentypen kein erneuter Scoping-Termin stattgefunden hat, um den Untersuchungsraum zu definieren. Es handelt sich bei zwei der Anlagen um Typen mit einer Nabenhöhe von 166 m und einer Gesamthöhe von 241 m. Der Untersuchungsraum des Alt-Antrages wurde trotz der stark veränderten Anlagenhöhen dem Neu-Antrag „übergestülpt", scheinbar ohne zu prüfen, ob die veränderten technischen Spezifika der Anlagentypen und deren vorhabenspezifische Wirkungen überhaupt über diesen Untersuchungsraum abgebildet und beurteilt werden können. Es wird daher eine Überprüfung des bzw. der dargestellten Untersuchungsräume angeregt.

Schutzgut Tiere:
Zur Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Arten wurden wieder die avifaunistischen Gutachten (Planungsbüro Dr. Weise, 2014 und 2015) verwendet, welche in den Stellungnahmen (22. September 2016 und 20. Oktober 2016) zum Alt-Antrag (Az.: 66.16/4000/07/1.6.2-01/16) inhaltlich bemängelt wurden. Aus diesem Grund kann den dargelegten Ableitungen zur Umweltverträglichkeit des Vorhabens auch weiterhin nicht gefolgt werden.

Horstkartierung (Planungsbüro Dr. Weise, 2014):
Die herangezogene Horstkartierung weist erhebliche Mängel auf. Es handelt sich einerseits nicht um eine vollständige Horstkartierung und zum anderen um keine standardisierte Erfassung. Vielmehr stellt sie eine stichprobenhafte Nacherfassung bereits bekannter Horste (ALTENKAMP, 2013) dar und ist durch den stichprobenhaften Ansatz (zufallsbedingte Ergebnisse) kaum verwertbar.

Raumnutzungskartierung (Planungsbüro Dr. Weise, 2015):
Die herangezogene Raumnutzungsanalyse weist ebenfalls starke Mängel auf. Zum einen sind der methodische Ansatz zu bemängeln und zum anderen die abschließende gutachterliche Einschätzung. Greifvögel, wie der Rotmilan, bejagen verstärkt frisch gemähte bzw. abgeerntete Agrarflächen, da mit der Ernte eine hohe Nahrungsverfügbarkeit gegeben ist. Dies stellt keine Ausnahmesituation dar, sondern gehört in das normale Verhaltensmuster während der Nahrungsflüge. Folgt man den Ausführungen von ALTENKAMP 2013, so wurden regelmäßig Flugaktivitäten im Windpark aller in den Plangebieten brütenden Greifvogelarten registriert. Die Nachweise jagender Greifvögel waren hierbei gleichmäßig über die Ackerflächen verteilt. Konzentrationen traten dort auf, wo großflächige Bodenbearbeitung (z. B. Ernte) stattfand (S. 13, Kap. 4.3). WEISE stellt in seiner Methodenkritik dar, dass der Beobachtung von fliegenden Greifvögeln durch nur eine Person Grenzen gesetzt sind, da die Person mittels Fernglas bzw. Spektiv nur ein Individuum verfolgen kann und in diesen Momenten keine weiteren Individuen aufgrund des stark vergrößerten Landschaftsausschnittes wahrnehmen kann. Weiterhin wurden die Flughöhen, die nicht per Lasermessung möglich waren, gemittelt. Die Schwankungsbreite findet sich jedoch nicht in der Raumnutzungsanalyse wieder. Nach RICHARZ & HORMANN (2013) ist die

Ermittlung der Flughöhe jedoch auch nachrangig, da diese in Abhängigkeit der vorherrschenden Witterung stark schwankt. RICHARZ & HORMANN weisen zudem darauf hin, dass bei mehreren angrenzenden Revier-Paaren bzw. teilweise überlappenden Aktionsräumen, bei mehreren gleichzeitig auftretenden Individuen mindestens zwei oder mehr gleichzeitig arbeitende Beobachter erforderlich sind (Synchron- Erfassung). Dass hier mehr als nur ein Individuum des Rotmilans ein Revier und Aktionsraum hat, ergibt sich bereits aus der Erfassung von ALTENKAMP 2013.

Die gesamte Raumnutzungsanalyse nach WEISE (2014) basiert auf der Auswertung, wie viele Rotmilane sich wie lange während der Gesamtbeobachtungszeit im kritischen Rotorbereich bewegten. Die Beobachtungszeit schließt hierbei nicht alle wesentlichen Aktivitätsphasen (Balzperiode/Revierbesetzung/Horstbau, frühe Brut- und frühe Aufzuchtphase, späte Aufzuchtphase, Bettelflugperiode) des Rotmilans ein. Die Erfassung dieser Lebens- und Aktivitätsphasen sind nach RICHARZ & HORMANN (2013) jedoch obligat zu erfassen. Weiterhin sind die Phasen erhöhter Nahrungssuchen-Aktivität (z.B. Mahd-, Ernte-Termine, Ausflugsphasen von Drosseln) obligat einzubeziehen. Bereits die Vorbereitung der Raumnutzungsanalyse ist fehlerbehaftet, da wie oben bereits beschrieben keine erneute und damit aussagefähige Revier- und Horstkartierung stattgefunden hat, sondern lediglich eine stichprobenhafte Nachkartierung bereits bekannter Horste durchgeführt wurde. Die Raumnutzungsanalyse entspricht daher keinem wissenschaftlichen Standard, wodurch die Ergebnisse für die Konfliktbetrachtung hinsichtlich der Art Rotmilan nicht verwertbar sind. Die Raumnutzungsanalyse ist demnach nach folgender Methodik vorzunehmen:

Auszug der am 8. Mai 2014 von der unteren Naturschutzbehörde übergebenen Eckpunkte der Methodik für eine Raumnutzungsanalyse:

„10. Für die Raumnutzungsanalyse im besagten Prüfbereich ist der von Ihnen übergebene Untersuchungsumfang nicht ausreichend. Folgende Eckpunkte kann ich Ihnen benennen
   a. Aktivitätsphase (April bis Mitte Juli)
   b. 2-mal pro Woche (je 6 h) mit 2 Bearbeitern (ein stationärer Beobachter und ein mobiler Beobachter zur Aufnahme von Besonderheiten (bspw. temporäre Gunstereignisse wie Mahd...)
   c. Vollständige Aufnahme aller Nutzungsformen (z. B. Feldfrüchte, Struktur...) Landschaftsbewertung"

<u>Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag:</u>
Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag kommt hinsichtlich der Greifvogelart „Rotmilan" auf Grund der mangelhaften Gutachten zu falschen Ergebnissen und Ableitungen. Auch ist hierbei irrelevant, dass das rechtliche Gutachten von SCHLACKE & SCHNITTKER (2015) erstellt, zu dem Schluss kommt, dass die durch die Länderarbeitsgruppe Vogelschutzwarte (LAG VSW) (2014) formulierten Abstände von WEA zu Brutstätten bzw. Horsten windkraftsensibler Vogelarten nicht strikt einzuhalten sind. Die formulierten Abstände der LAG VSW (2014) stellen den aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand dar, auf den sich die Naturschutzbehörden gemäß ihrer Einschätzungsprärogative beziehen dürfen. Es wird hierzu auf die Rechtsprechung des BVerwG, Urteil vom 12. März 2008 – 9 A 3.06, Urteil vom 9. Juli 2008 – 9 A 14.07 und Urteil vom 27. Juni 2013 – 4 C 1.12 verwiesen. WEA im 1.500 m Bereich zu Rotmilanhorsten sind daher in der Regel abzulehnen. Die eingereichten Gutachten vermögen nicht, die durch zahlreiche Raumnutzungsuntersuchungen und Telemetriestudien belegte Regel eines signifikant erhöhten Totschlagrisikos im 1.500 m – Bereich, für den hier zu betrachtenden Windpark zu entkräften. Zwar sind nach Ausführung des Bayrischen Verwaltungsgerichtshofes (Urteil vom 27. Mai 2016, Az. 22 BV 15.2003) die Mindestabstände der Abstandsempfehlungen der LAG VSW einem Gegenbeweis zugänglich, jedoch ist der Vorhabenträger in der Nachweispflicht, ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko auszuschließen. Hierzu muss der Vorhabenträger stichhaltige Anhaltspunkte für eine Meidung oder einen seltenen Überflug einer WEA nachweisen. Dies ist bereits anhand der eingereichten bemängelten Raumnutzungsanalyse nicht gegeben, da ein Fünftel der beobachteten Flugaktivitäten der schlaggefährdeten Art „Rotmilan" im kritischen Bereich der Rotoren registriert wurde. Auch die Aussage von ALTENKAMP (2013), die Art sei regelmäßig in allen 3 Plangebieten aktiv gewesen, widerspricht einer Meidung des Windparks.

Fledermäuse:
Laut ROSENAU (2013) wurden im 800 m-Bereich zu den Planflächen 1 und 2 zwei Wochenstubenquartiere des Großen Abendseglers festgestellt, die mit hoher Wahrscheinlichkeit einem Quartierverbund angehören, der möglicherweise zur Wochenstubenzeit > 50 Individuen umfasst. Hier besteht m. E. Erfassungsbedarf. Der Große Abendsegler stellt eine stark schlaggefährdete Fledermausart dar. Es ist daher erforderlich, den Quartierverbund quantitativ wie auch qualitativ zu erfassen. Weiterhin sind bei Vorhandensein von bestimmten Biotopstrukturen (z. B. Feldgehölze, Waldränder, Stand- oder Fließgewässer) im Untersuchungsgebiet Netzfänge vorzunehmen. Die Netzfänge (vorwiegend Hochnetze ≥ 8 m) sind an geeigneten Stellen durchzuführen. Dies geschah trotz des Nachweises von Lokalpopulationen kollisionsgefährdeter Arten nicht. Die mit dem Schreiben vom 4. April 2016 zur Alt-Antragstellung (Az.: 66.16/4000/07/1.6.2-01/16) übergebenen fledermausbezogenen Untersuchungsumfänge der Landesreferenzstelle für Fledermausschutz Sachsen-Anhalt müssen zwingend Beachtung finden. Der Untersuchungsrahmen ist bezüglich des nachgewiesenen Kleinen Abendseglers entsprechend zu erweitern (Streuwaldlagen, Waldkomplexe, Standgewässer) der entsprechende Untersuchungsumfang ist im Schreiben definiert und verpflichtend anzuwenden. Die geforderte Schlagopfersuche wurde nicht durchgeführt und ist entsprechend nachzuholen. Die aufgrund der Habitatstrukturen (Röhrichte, Erlenbrüche in verschiedenen Stadien, Gewässer) geforderten Netzfänge sind im dargestellten Umfang durchzuführen. Die Quartiersuche ist im, von der Landesreferenzstelle beschriebenen, Umfang durchzuführen.
Die Aussage des Gutachters, dass durch die Erweiterung des bestehenden Windparks unter der Maßgabe von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen keine Betroffenheit der relevanten Arten zu prognostizieren sind, wird durch die untere Naturschutzbehörde der Stadt Dessau-Roßlau nicht unterstützt.

Zu nationalen Schutzgebieten:
Im Umkreis von 800 – 2.400 m um die Anlagen (LQM 1, LQM 2, LQM7) befinden sich auf dem Gebiet der Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörde Dessau-Roßlau zwei Schutzgebiete nach nationalem Recht (GLB Prödelteich, FND Neue Teichwiese). In beiden Schutzgebieten berühren der Schutzzweck bzw. die Erhaltungsziele windkraftsensible Arten. Das landkreisübergreifende Naturschutzgebiet Brambach ist bezüglich der Anlage LQM 7 bezüglich einer Teilfläche im Landkreis Anhalt Bitterfeld ebenfalls betroffen. Der Mindestabstand der 10-fachen Anlagenhöhe (mind. Jedoch 1200m) nach LAG VSW-Papier (2015) ist zu beachten. Entsprechend der Beobachtung des Seeadlers im Jahr 2017 im NSG Brambach sind bezüglich dieser Art Nachkartierungen notwendig.

Artenschutzrecht:
Der Schwarzmilan hat lt. Artenhilfsprogramm ST ein Dichtezentrum in Dessau-Roßlau. Die UVS muss dies bei der Beurteilung der Wirkungen des Vorhabens mit berücksichtigen und einbeziehen.

Die Unzulänglichkeiten der eingereichten naturschutzfachlichen Gutachten schlagen auf das Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsvorprüfung, der UVS und des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages durch. Eine Umweltverträglichkeit kann aufgrund der aufgezeigten Mängel nicht geprüft und prognostiziert werden. Die Unterlagen sind zwar formal vollständig, jedoch aufgrund der Mängel nicht plausibel und inhaltlich unzulänglich. Das Vorhaben ist daher aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde abzulehnen.

Untere Immissionsschutzbehörde:

Der Errichtung und dem Betrieb von 2 WEA vom Typ Vestas V150-4.2 MW (NH166 m; maximaler Schallleistungspegel L_{WA} = 104,9 dB(A)) und 1 WEA vom Typ Vestas V136-4.2 MW (NH 115 m; maximaler Schallleistungspegel L_{WA} = 103,9 dB(A)) wird aus Sicht der unteren Immissionsschutzbehörde im Hinblick auf die im Stadtgebiet von Stadt Dessau-Roßlau liegenden Immissionsorte, unter Beachtung der nachfolgenden Nebenbestimmungen, zugestimmt.

Nebenbestimmungen:

1. Das Betriebsgeräusch der WEA darf an der schutzbedürftigen Nutzung keine tonalen Komponenten im Frequenzspektrum aufweisen, für die bei der Bildung des Beurteilungspegels ein entsprechender Zuschlag für Tonhaltigkeit in Ansatz zu bringen ist.

2. Die WEA am Standort LQM 2 ist zwingend mit der automatischen Eisabschaltung (BLADEcontrol) auszurüsten.

3. Die Funktionsfähigkeit des Eiserkennungssystems und die Einbindung in die Anlagensteuerung der WEA ist spätestens zur Inbetriebnahme durch einen Sachverständigen für WEA zu prüfen und zu dokumentieren. Betriebsbegleitend ist die Funktionalität des Eiserkennungssystems im Rahmen der vorgesehenen Prüfungen des Sicherheitssystems und der sicherheitstechnisch relevanten Komponenten der WEA durch eine befähigte Person aufzuzeigen.

4. Durch Hinweisschilder (mindestens im Abstand der 1,3-fachen Gesamthöhe der WEA) ist an den Zufahrtswegen der WEA und dem Rosefelder Weg auf die Gefährdung durch Eisabfall aufmerksam zu machen. Die Schilder sind so aufzustellen, dass sie von möglichen Benutzern der Wirtschaftswege frühzeitig erkannt werden. Hierbei können die Schilder durch ein eindeutiges Piktogramm ergänzt werden, welches auf die Gefährdung durch Eisabfall hinweist.

5. Bis zur Inbetriebnahme der WEA LQM 2 ist durch den Betreiber die Möglichkeit zu prüfen und ggf. umzusetzen, dass der Rotor bei der Erkennung von Eisansatz in eine fest definierte Parkposition parallel zur Bundesstraße B185 gefahren und dort fixiert wird.

Begründung:

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt gemäß § 5 Abs. 1, Nr. 1 und 2 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können und dahingehend Vorsorge, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen, getroffen wird. Zur Einhaltung dieser Betreiberpflichten sind immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen erforderlich, welche die Beeinträchtigungen durch Schall und Schattenwurf sowie Eisabwurf reglementieren.

In Auswertung des „Schalltechnischen Gutachtens" der IDU IT-Umwelt GmbH, Bericht Nr. S0776-4 vom 13. Juni 2018 befinden sich die nächstgelegenen schutzbedürftigen Nutzungen im Stadtgebiet von Dessau-Roßlau nicht mehr im Einwirkungsbereich der geplanten Windkraftanlagen. An allen Immissionsorten im Stadtgebiet wurden Beurteilungspegel für die Zusatzbelastung ausgewiesen, deren obere Vertrauensbereichsgrenze den jeweils einzuhaltenden Nachtrichtwert um mehr als 10 dB(A) unterschreitet. Ein relevanter Immissionsbeitrag zur Entstehung schädlicher Umwelteinwirkungen an diesen maßgeblichen Immissionsorten kann somit sicher ausgeschlossen werden, selbst wenn die WEA durchgängig im leistungsoptimierten Modus PO1 gefahren werden.

Auch in Summe mit der Vorbelastung durch die bereits bestehenden und durch Dritte geplanten Windenergieanlagen ist keine Überschreitung der jeweils einzuhaltenden Geräuschimmissionsrichtwerte gemäß Punkt 6.1 der TA Lärm[vii] zu erwarten. Darüber hinaus wird die WEA LQM7 im Nachtzeitraum auf Grund einer anderen Vorbelastungssituation im Landkreis ABI voraussichtlich nur im schalloptimierten Modus SO1 genehmigungsfähig sein, so dass sich der im Gutachten ausgewiesene Immissionsbeitrag dieser Anlage auch in der Gemarkung Mosigkau nochmals verringern wird.
Anlagenlaufgeräusche mit auffälligen Störanteilen durch tonale Komponenten, die noch in großen Entfernungen wahrnehmbar sind, entsprechen nicht dem Stand der Technik zur Lärmminderung und sind daher zu vermeiden. Diese Nebenbestimmung dient der Präzisierung der Betreiberpflichten des § 5 Abs. 1, Nr. 2 BImSchG.

Schädliche Umwelteinwirkungen durch periodischen Schattenwurf sind dann anzunehmen, wenn die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer den Immissionsrichtwert von max. 30 Stunden/Jahr und/oder max. 30 Minuten/Tag bzw. die meteorologisch wahrscheinliche Beschattungsdauer den Richtwert von 8 Stunden/Jahr überschreitet (WEA-Schattenwurf-Hinweise der LAI). Diese vorgenannten Immissionsrichtwerte werden an den Immissionsorten im Stadtgebiet von Dessau-Roßlau durch die Beschattungsdauern der WEA der Vorbelastung durchaus erreicht und überschritten, so dass hier bereits an ausgewählten Anlagen eine Schattenwurfabschaltung vorzusehen war.
Dem Standortgutachten zur Bewertung des periodischen Schattenwurfs der VSB GmbH, vom 2. Juli 2018 (Rev. 4) folgend, verursachen die beantragten 3 WEA an den kritischen Immissionsorten keine Zusatzbelastung und halten auch an den übrigen Immissionsorten die vorgenannten Immissionsrichtwerte ein, so dass aus Sicht der unteren Immissionsschutzbehörde der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau der Einbau einer Abschaltautomatik zur Begrenzung von periodischem Schattenwurf zum Schutz der Wohnbebauung im Stadtgebiet nicht begründet gefordert werden kann.

In Auswertung der „Gutachterlichen Stellungnahme zur Risikobeurteilung Eisabwurf/Eisabfall am Windenergieanlagenstandort Quellendorf" der TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG vom 12. Januar 2018 ist nur unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen 2 bis 5 keine signifikante Gefährdung von Verkehrsteilnehmern auf der B185 und dem Rosefelder Weg durch Eisabwurf/Eisabfall zu befürchten. Die Nebenbestimmungen 3 bis 5 entsprechen den von der Gutachterin vorgeschlagenen Maßnahmen zur Risikominderung und dienen der Präzisierung der Betreiberpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG hinsichtlich der Vermeidung sonstiger Gefahren.
Speziell mit der Vorgabe einer bestimmten Parkposition für den Rotor bei Eisansatz soll sichergestellt werden, dass die Gefahrenquelle im größtmöglichen Abstand zur Bundesstraße B185 angehalten wird.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

F. Kniestedt

Anlage:

Kopie des Schreibens an die RPG ABW vom 25. Oktober 2018

---

[i] Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

[ii] Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

[iii] Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015, zuletzt geändert durch §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (GVBl. LSA S. 203)

[iv] Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) vom 21. Oktober 1991, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769, 801)

[v] Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)

[vi] Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1 veröffentlichten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Juli 2017 (BGBl. I S. 2347)

[vii] Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBl Nr. 26/1998 S. 503)

Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 06003 Halle (Saale)

Landkreis Anhalt-Bitterfeld
Umweltamt
Am Flugplatz 1
06366 Köthen (Anhalt)

LANDESVERWALTUNGSAMT

Referat Verkehrswesen

Halle, 02.11.2018

Ihr Zeichen: 66.16/4000/07/1.6.2-01/18

Mein Zeichen: 307.5.3.30314-02/2018a-01

Bearbeitet von: Frau Keirath

Kerstin.Keirath@lvwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-18 00
Fax: (0345) 514-18 29

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Genehmigungsverfahren für die Errichtung und Betrieb von 2 Windenergieanlagen WEA LQM 1 und WEA LQM 2 in der Gemarkung Libbesdorf, Flur 5, Flurstücke 76, 29

Bauherr: **Windpark Quellendorf Eins GmbH & Co. KG**
Schweizer Straße 3a, 01069 Dresden

hier: **Entscheidung der oberen Luftfahrtbehörde**
gemäß § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)

Bezug nehmend auf die vorläufige Stellungnahme vom 31. August 2018 zu o. g. Vorhaben ergeht nach luftverkehrsrechtlicher Prüfung und auf der Grundlage der gutachtlichen Stellungnahmen der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) und des Bundeaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) folgende abschließende Entscheidung zum Vorhaben für die Errichtung und Betrieb von 2 Windenergieanlagen WEA LQM 1 und WEA LQM 2 in der Gemarkung Libbesdorf, Flur 5, Flurstücke 76, 29:

Der Standort des geplanten Bauvorhabens befindet sich nach § 12 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) außerhalb von Bauschutzbereichen von Flugplätzen im Land Sachsen-Anhalt. Gemäß § 18a LuftVG steht der Errichtung des Bau-

Hier macht das Bauhaus Schule.
#moderndenken

Hauptsitz:
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
Poststelle@
lvwa.sachsen-anhalt.de

Internet:
www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21810000000081001500

werks nicht entgegen, da zivile Flugsicherungseinrichtungen nicht gestört werden können.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das zuständige Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr auf jeden Fall durch die zuständige Genehmigungsbehörde zu beteiligen ist, da andere militärische Gründe als Flugsicherungsgründe (z. B. Schutzbereichbelange nach dem Schutzbereichsgesetz, Freihaltung von Richtfunkstrecken, Träger öffentlicher Belange usw.) vorliegen.

I.
Zustimmungserklärung
mit zwingender Auflage zur Nachtkennzeichnung

Gemäß § 14 Abs. 1 i. V. m. § 12 Abs. 4 LuftVG wird durch das Landesverwaltungsamt, Referat 307, als obere Luftfahrtbehörde des Landes Sachsen-Anhalt die für die Erteilung der Genehmigung erforderliche Zustimmung für die

Errichtung und Betrieb von 2 Windenergieanlagen WEA LQM 1 und WEA LQM 2 mit einer maximalen Höhe von 241,00 m über Grund (318,40 m über NN) in der Gemarkung Libbesdorf, Flur 5, Flurstücke 76, 29

mit nachfolgend aufgeführten, verbindlich einzuhaltenden Auflagen (Tenor zu III.) erteilt, die direkter Bestandteil der Auflagen der Genehmigung sein müssen.

Zwingende Auflage zur Nachtkennzeichnung:

Die luftverkehrsrechtliche Zustimmung gemäß § 14 Abs. 1 i. V. m § 12 Abs. 4 LuftVG gilt ausdrücklich **nur unter Einhaltung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV; NfL 1-950-17 vom 8. Februar 2017)“** bei Ausführung der **Nachtkennzeichnung in Form des Blattspitzenhindernisfeuers und der Befeuerung auf dem Maschinenhaus sowie am Mast als erteilt.**

II.
Versagung der Zustimmung

Wird die Auflage zur Nachtkennzeichnung der Windenergieanlage mit Blattspitzenhindernisfeuern nicht umgesetzt oder ist diese Art der Kennzeichnung aus technischen Gründen nicht realisierbar, gilt die luftverkehrsrechtliche Zustimmung als versagt.

Begründung:

Nr. 20.1 AVV als derzeit aktuell gültige Vorschrift schreibt vor, dass der unbefeuerte Teil des Hindernisses nur die Feuer um maximal 65 überragen darf.

Bei einer Rotorblattlänge von 75,00 m abzüglich der Aufständerung auf dem Maschinenhaus von ca. 4,00 m würde der unbefeuerte Teil um ca. 71,00 m überragen. Dies steht der derzeit geltenden AVV entgegen, die nach Nr. 1.2 AVV von den Luftfahrtverwaltungen der Länder bei Kennzeichnungen von Luftfahrthindernissen zu beachten und somit verbindlich ist.

Die obere Luftfahrtbehörde hat in erster Linie und vordergründig die Sicherheit des Luftverkehrs und des fliegenden Personals jederzeit und in vollem Umfang zu gewährleisten.

Mit diesen hohen Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von 241,00 m über Grund gelangt sie bereits in den Luftraum für Segelflugzeuge.

Die Sicherheit des Luftverkehrs ist vor dem Hintergrund der erheblichen Abweichung von den festgelegten Normen der AVV in diesem Einzelfall nicht hinreichend gewahrt. Durch die Nichteinhaltung der Kennzeichnungserfordernisse für Luftfahrthindernisse gemäß der AVV sind Gefahren für die Sicherheit des Luftverkehrs und insbesondere für gewichtige Rechtsgüter der am Luftverkehr teilnehmenden Personen, wie Leib, Gesundheit und Leben, nicht auszuschließen.

Eine Risikoabwägung fällt hierbei zugunsten der Sicherheit des Luftverkehrs aus.
Aus diesem Grund ist eine ausreichende Kennzeichnung der Windenergieanlagen zwingend notwendig und eine Abweichung von der derzeit geltenden AVV **nicht vertretbar**.

Im Falle einer fehlenden technischen Umsetzungsmöglichkeit einer Blattspitzenhindernisbefeuerung wird dem Antragsteller im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eingeräumt, den Rotordurchmesser auf 130,00 m zu reduzieren (ggf. durch Wechsel des Anlagentyps).

Auf diese Problematik wurde bereits in der vorläufigen Stellungnahme der oberen Luftfahrbehörde des Landes Sachsen-Anhalt vom 31. August 2018 hingewiesen.

III.

Die Zustimmungserklärung zu I. ergeht unter folgenden

Auflagen:

1.)
Durch das Referat 307 des Landesverwaltungsamtes als obere Luftfahrtbehörde des Landes Sachsen-Anhalt muss eine Veröffentlichung **jeder** Windenergieanlage als Luftfahrthindernis veranlasst werden.

Hierzu sind dem Referat 307 des Landesverwaltungsamtes, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale), unter Angabe des Aktenzeichens **307.5.3.30314-02/2018a-01** über die Genehmigungsbehörde mindestens **sechs Wochen vor Baubeginn** das Datum des Baubeginns **und spätestens 4 Wochen nach Errichtung** für **jede** Windenergieanlage separat die endgültigen Veröffentlichungsdaten:

1. DFS Bearbeitungsnummer: **TWR/BL-ST 1833 b-1 und ST 1833 b-2**
2. Name des Standortes:
3. Art des Luftfahrthindernisses:
4. geographische Standortkoordinaten: Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen.) keine Gauß-Krüger (Rechts-, Hochwert)):
5. Höhe der Bauwerkspitze (m ü. Grund):
6. Höhe der Bauwerkspitze (m ü. NN):
7. Hindernisbefeuerung [Beschreibung]:

schriftlich bekannt zu geben (Formular ist beigefügt).

2.)
An die Windenergieanlagen sind wie nachfolgend aufgeführt eine Tages- und Nachtkennzeichnung anzubringen:

Tageskennzeichnung:
Die Rotorblätter der Windenergieanlagen sind jeweils weiß oder grau und im äußeren Bereich durch je 3 Farbfelder von je 6 m Länge [a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder b) 6 Meter rot - 6 Meter grau - 6 Meter rot] zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden.

Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig. Die äußersten Farbfelder müssen orange oder rot sein.

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windenergieanlagen ist das Maschinenhaus umlaufend durchgängig mit einem 2 Meter hohen orange/roten Streifen in der Mitte des Maschi-

nenhauses und der Mast mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 ± 5 m über Grund, zu versehen.

Der Farbring darf abhängig von der örtlichen Situation (z. B. aufgrund der Höhe des umgebenden Bewuchses) um bis zu 40 Meter nach oben verschoben werden.

Nachtkennzeichnung:
Die Nachtkennzeichnung der Windenergieanlagen erfolgt durch Blattspitzenhindernisfeuer.

Bei der Ausrüstung von Windenergieanlagen mit Blattspitzenhindernisfeuern sind auf dem Maschinenhaus zusätzliche Hindernisfeuer erforderlich. Es ist durch Steuereinrichtungen sicherzustellen, dass immer das höchste Blatt beleuchtet und die Beleuchtung in einem Bereich ± 60° (bei Zweiblattrotoren ± 90°) von der Senkrechten gemessen, eingeschaltet ist. Die Hindernisfeuer müssen in einem Winkel von 360° um die Blattspitze herum, abstrahlen; der Abstrahlwinkel, innerhalb dessen die Mindestlichtstärke von 10 cd garantiert ist, darf senkrecht zur Schmalseite ± 60° und senkrecht zur Breitseite ± 10° nicht unterschreiten (AVV, Anhang 2). Bei Stillstand des Rotors oder Drehzahlen unterhalb 50 % der niedrigsten Nenndrehzahl, sind alle Blattspitzen zu beleuchten.

In diesem Fall sind zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene(n) am Turm erforderlich. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Einer Abschirmung der Befeuerungsebene am Turm durch stehende Rotorblätter bei Verwendung von Gefahrenfeuern, „Feuern W, rot“ und „Feuern W, rot ES“, ist durch Anzahl und Anordnung der Feuer entgegenzuwirken.

Die Hindernisbefeuerungsebenen sind wie folgt anzubringen:

a) In einem Abstand von nicht mehr als 45 Meter unterhalb von Gefahrenfeuern und 65 Meter unterhalb von „Feuern W, rot“ und „Feuern W, rot ES“ eine Hindernisbefeuerungsebene. Die Befeuerungsebene ist ein bis drei Meter unterhalb des Rotationsscheitelpunktes der Flügel am Mast anzubringen. Von dieser Regel kann abgewichen werden, wenn aufgrund eines sehr großen Rotors die Befeuerungsebene am Turm, um den maximalen Abstand zum Feuer auf dem Maschinenhausdach einzuhalten, hinter dem Rotor liegen muss.

b) Überschreitet die Hindernisbefeuerungsebene eine Höhe von 100 Meter über Grund, sind weitere Hindernisbefeuerungsebenen im Abstand von 40 bis 45 Metern zueinander erforderlich, wobei auf die unterste Hindernisbefeuerungsebene verzichtet werden kann, wenn deren Höhe über Grund 40 Meter unterschreiten würde.

Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.
Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß AVV, Nummer 8.1.

Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung ± 50 ms zu starten.

Für das Feuer „W-rot“ oder „Feuer W, rot ES“ ist die Taktfolge 1 s hell-0,5 s dunkel-1 s hell-1,5 s dunkel einzuhalten.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von **50 bis 150 Lux** schalten, einzusetzen.

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

Werden in einem bestimmten Areal mehrere Windenergieanlagen errichtet, sind diese zu Windenergieanlagen-Blöcken zusammenzufassen. Schaltzeiten und Blinkfolge aller Feuer sind dann zu synchronisieren.

Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z.B. LED) kann auf ein Reserveleuchtmittel verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei einem Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.

Bei Ausfall eines Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber und der oberen Luftfahrtbehörde des Landes Sachsen-Anhalt erfolgen.

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der **NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der Rufnummer 06103-7075555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de** unverzüglich telefonisch bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, sind die NOTAM-Zentrale, die zuständige obere Luftfahrtbehörde des Landes Sachsen-Anhalt und die zuständige Genehmigungsbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.

Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Von diesen Vorgaben ausgenommen sind flächendeckende Stromausfälle durch höhere Gewalt.

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke bei „Feuer W, rot“, „Feuer W, rot ES“ und/oder Gefahrenfeuer ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.

3.)

Der Bauherr hat dem Referat 307 des Landesverwaltungsamtes eine verantwortliche Person bzw. Firma oder Unternehmen mit Anschrift und Telefon-Nr. schriftlich bekannt zu geben, die einen Ausfall der Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

4.)

Änderungen zum Bauvorhaben sind dem Referat 307 des Landesverwaltungsamtes über die Genehmigungsbehörde unter dem **Az.: 307.5.3.30314-02/2018a-01** unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

5.)

Dem Landesverwaltungsamt ist über die Genehmigungsbehörde zusammen mit der Anzeige über die Fertigstellung der Windenergieanlagen eine Herstellerbescheinigung über die Ausstattung der Tages- und Nachtkennzeichnung vorzulegen.

Hinweise

1.) Beim Einsatz des „Feuer W, rot“ oder „Feuer W, rot ES“ kann der Einschaltvorgang auf Antrag bedarfsgesteuert erfolgen, sofern die Vorgaben (AVV, Anhang 6) erfüllt werden. Für den Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung ist die Zustimmung der zuständigen Luftfahrtbehörde erforderlich. Diese entscheidet auf Antrag in einem gesonderten Verfahren und auf Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisationen nach § 31b Abs. 1 S. 1 LuftVG.

2.) Der Bauherr ist schriftlich darauf hinzuweisen, dass der Rückbau der Windenergieanlagen verfügt wird, wenn die Auflagen des Landesverwaltungsamtes nicht eingehalten werden.

3.) Eine Schlussabnahme für das Bauvorhaben wird dringendst empfohlen.

4.) Um Übersendung einer Kopie der Genehmigung (verfügender Teil) wird gebeten.

5.) Diese Zustimmung gilt nur für die in dem Vorhabensantrag aufgeführten Standorte gemäß Lageplan.

Kostengrundentscheidung

Die Kosten hat der Bauträger/Betreiber gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i.V.m. Abschnitt V Nr. 13 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV zu tragen. Die Höhe der Kosten ergibt sich aus einem gesonderten Kostenfestsetzungsbescheid und wird dem Bauherrn/Betreiber direkt zugestellt.

Im Auftrag

Keirath

Anlage:

- Formular für die Veröffentlichungsdaten

Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 06003 Halle (Saale)

LANDESVERWALTUNGSAMT

Referat Verkehrswesen

Landkreis Anhalt-Bitterfeld
Umweltamt
Am Flugplatz 1
06366 Köthen (Anhalt)

Halle, 02.11.2018

Ihr Zeichen: 66.16/4000/07/1.6.2-01/18

Mein Zeichen: 307.5.3.30314-02/2018a-02

Bearbeitet von: Frau Keirath

Kerstin.Keirath@lvwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-18 00
Fax: (0345) 514-18 29

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Genehmigungsverfahren für die Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlage WEA LQM 7 in der Gemarkung Quellendorf, Flur 2, Flurstücke 21

Bauherr: **Windpark Quellendorf Eins GmbH & Co. KG**
Schweizer Straße 3a, 01069 Dresden

hier: **Entscheidung der oberen Luftfahrtbehörde**
gemäß § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)

Bezug nehmend auf die vorläufige Stellungnahme vom 31. August 2018 zu o. g. Vorhaben ergeht nach luftverkehrsrechtlicher Prüfung und auf der Grundlage der gutachtlichen Stellungnahmen der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) und des Bundeaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) folgende abschließende Entscheidung zum Vorhaben für die Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlage WEA LQM 7 in der Gemarkung Quellendorf, Flur 2, Flurstücke 21:

Der Standort des geplanten Bauvorhabens befindet sich nach § 12 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) außerhalb von Bauschutzbereichen von Flugplätzen im Land Sachsen-Anhalt. Gemäß § 18a LuftVG steht der Errichtung des Bau-

Hauptsitz:
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
Poststelle@
lvwa.sachsen-anhalt.de

Internet:
www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21810000000081001500

Hier macht das Bauhaus Schule.
#moderndenken

werks nicht entgegen, da zivile Flugsicherungseinrichtungen nicht gestört werden können.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das zuständige Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr auf jeden Fall durch die zuständige Genehmigungsbehörde zu beteiligen ist, da andere militärische Gründe als Flugsicherungsgründe (z. B. Schutzbereichbelange nach dem Schutzbereichsgesetz, Freihaltung von Richtfunkstrecken, Träger öffentlicher Belange usw.) vorliegen.

Bei der beantragten Windenergieanlage WEA LQM 7 wurde festgestellt, dass der Rotordurchmesser 136,00 m beträgt.

Nr. 20.1 AVV als derzeit aktuell gültige Vorschrift schreibt vor, dass der unbefeuerte Teil des Hindernisses nur die Feuer um maximal 65 überragen darf.

Bei einer Rotorblattlänge von 68,00 m abzüglich der Aufständerung auf dem Maschinenhaus von ca. 4,00 m würde der unbefeuerte Teil um ca. 64,00 m überragen. Dies entspricht der derzeit geltenden AVV, die nach Nr. 1.2 AVV von den Luftfahrtverwaltungen der Länder bei Kennzeichnungen von Luftfahrthindernissen zu beachten und somit verbindlich ist.

Die luftverkehrsrechtliche Zustimmung gemäß § 14 Abs. 1 i. V. m § 12 Abs. 4 LuftVG gilt ausdrücklich **nur unter Einhaltung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV; NfL 1-950-17 vom 8. Februar 2017)“ als erteilt.**

Gemäß § 14 Abs. 1 i. V. m. § 12 Abs. 4 LuftVG wird durch das Landesverwaltungsamt, Referat 307, als obere Luftfahrtbehörde des Landes Sachsen-Anhalt die für die Erteilung der Genehmigung erforderliche Zustimmung für die

Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlage WEA LQM 7
mit einer maximalen Höhe von 183,00 m über Grund (262,00 m über NN)
in der Gemarkung Quellendorf, Flur 2, Flurstücke 21

mit nachfolgend aufgeführten Auflagen erteilt, die direkter Bestandteil der Auflagen der Genehmigung sein müssen.

Auflagen

1.)

Durch das Referat 307 des Landesverwaltungsamtes als obere Luftfahrtbehörde des Landes Sachsen-Anhalt muss eine Veröffentlichung **jeder** Windenergieanlage als Luftfahrthindernis veranlasst werden.

Hierzu sind dem Referat 307 des Landesverwaltungsamtes, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale), unter Angabe des Aktenzeichens **307.5.3.30314-02/2018a-02** über die Genehmigungsbehörde mindestens **sechs Wochen vor Baubeginn** das Datum des Baubeginns **und spätestens 4 Wochen nach Errichtung** für **jede** Windenergieanlage separat die endgültigen Veröffentlichungsdaten:

1. DFS Bearbeitungsnummer: **TWR/BL-ST 1833 b-7**
2. Name des Standortes:
3. Art des Luftfahrthindernisses:
4. geographische Standortkoordinaten: Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen.) keine Gauß-Krüger (Rechts-, Hochwert)):
5. Höhe der Bauwerkspitze (m ü. Grund):
6. Höhe der Bauwerkspitze (m ü. NN):
7. Hindernisbefeuerung [Beschreibung]:

schriftlich bekannt zu geben (Formular ist beigefügt).

2.)
An **jeder** Windenergieanlage ist wie nachfolgend aufgeführt eine Tages- und Nachtkennzeichnung anzubringen:

Tageskennzeichnung:
Die Rotorblätter jeder Windenergieanlage sind jeweils weiß oder grau und im äußeren Bereich durch je 3 Farbfelder von je 6 m Länge [a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder b) 6 Meter rot - 6 Meter grau - 6 Meter rot] zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden.

Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig. Die äußersten Farbfelder müssen orange oder rot sein.

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windenergieanlagen ist das Maschinenhaus umlaufend durchgängig mit einem 2 Meter hohen orange/roten Streifen in der Mitte des Maschinenhauses und der Mast mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 ± 5 m über Grund, zu versehen.

Der Farbring darf abhängig von der örtlichen Situation (z. B. aufgrund der Höhe des umgebenden Bewuchses) um bis zu 40 Meter nach oben verschoben werden.

Nachtkennzeichnung:

Die Nachtkennzeichnung der Windenergieanlagen erfolgt durch Hindernisfeuer, Hindernisfeuer ES, Gefahrenfeuer (hier nur bei Flügellängen mit einem max. Abstand von 50,00 m zwischen Anbringungsort und Flügelspitze), „Feuer W, rot“ oder „Feuer W, rot ES“ oder Blattspitzenhindernisfeuer.

In diesen Fällen sind zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene(n) am Turm erforderlich. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Einer Abschirmung der Befeuerungsebene am Turm durch stehende Rotorblätter bei Verwendung von Gefahrenfeuern, „Feuern W, rot“ und „Feuern W, rot ES“, ist durch Anzahl und Anordnung der Feuer entgegenzuwirken.

Die Hindernisbefeuerungsebenen sind wie folgt anzubringen:

a) In einem Abstand von nicht mehr als 45 Meter unterhalb von Gefahrenfeuern und 65 Meter unterhalb von „Feuern W, rot“ und „Feuern W, rot ES“ eine Hindernisbefeuerungsebene. Die Befeuerungsebene ist ein bis drei Meter unterhalb des Rotationsscheitelpunktes der Flügel am Mast anzubringen. Von dieser Regel kann abgewichen werden, wenn aufgrund eines sehr großen Rotors die Befeuerungsebene am Turm, um den maximalen Abstand zum Feuer auf dem Maschinenhausdach einzuhalten, hinter dem Rotor liegen muss.

b) Überschreitet die Hindernisbefeuerungsebene eine Höhe von 100 Meter über Grund, sind weitere Hindernisbefeuerungsebenen im Abstand von 40 bis 45 Metern zueinander erforderlich, wobei auf die unterste Hindernisbefeuerungsebene verzichtet werden kann, wenn deren Höhe über Grund 40 Meter unterschreiten würde.

Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß AVV, Nummer 8.1.

Bei der Ausrüstung von Windenergieanlagen mit Blattspitzenhindernisfeuern sind auf dem Maschinenhaus zusätzliche Hindernisfeuer erforderlich. Es ist durch Steuereinrichtungen sicherzustellen, dass immer das höchste Blatt beleuchtet und die Beleuchtung in einem Bereich ± 60° (bei Zweiblattrotoren ± 90°) von der Senkrechten gemessen, eingeschaltet ist. Die Hindernisfeuer müssen in einem Winkel von 360° um die Blattspitze herum, abstrahlen; der Abstrahlwinkel, innerhalb dessen die Mindestlichtstärke von 10 cd garantiert ist, darf senkrecht zur Schmalseite ± 60° und senkrecht zur Breitseite ± 10° nicht unterschreiten (AVV, Anhang 2). Bei Stillstand des

Rotors oder Drehzahlen unterhalb 50 % der niedrigsten Nenndrehzahl, sind alle Blattspitzen zu beleuchten.

Die Nachtkennzeichnung kann alternativ durch Gefahrenfeuer, das „Feuer W, rot“ oder „Feuer W, rot ES“ ausgeführt werden. Diese sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständerungen – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windenergieanlagen während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung ± 50 ms zu starten.

Für das Feuer „W-rot“ oder „Feuer W, rot ES“ ist die Taktfolge 1 s hell-0,5 s dunkel-1 s hell-1,5 s dunkel einzuhalten.

Die Rotorblattspitze darf das Gefahrenfeuer um bis zu 50 m, das „Feuer W, rot“ und „Feuer W, rot ES“ um bis zu 65 m überragen.

Die Abstrahlung von „Feuer W, rot“ und „Feuer W, rot ES“ darf unter Einhaltung der technischen Spezifikationen in der AVV, Anhang 3 nach unten begrenzt werden.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von **50 bis 150 Lux** schalten, einzusetzen.

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

Werden in einem bestimmten Areal mehrere Windenergieanlagen errichtet, sind diese zu Windenergieanlagen-Blöcken zusammenzufassen. Schaltzeiten und Blinkfolge aller Feuer sind dann zu synchronisieren.

Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z.B. LED) kann auf ein Reserveleuchtmittel verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei einem Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.

Bei Ausfall eines Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber und der oberen Luftfahrtbehörde des Landes Sachsen-Anhalt erfolgen.

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der **NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der Rufnummer 06103-7075555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de** unverzüglich telefonisch bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, sind die NOTAM-Zentrale, die zuständige obere Luftfahrtbehörde des Landes Sachsen-Anhalt und die zuständige Genehmigungsbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.

Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Von diesen Vorgaben ausgenommen sind flächendeckende Stromausfälle durch höhere Gewalt.

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke bei „Feuer W, rot“, „Feuer W, rot ES“ und/oder Gefahrenfeuer ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.

3.)
Der Bauherr hat dem Referat 307 des Landesverwaltungsamtes eine verantwortliche Person bzw. Firma oder Unternehmen mit Anschrift und Telefon-Nr. schriftlich bekannt zu geben, die einen Ausfall der Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

4.)
Änderungen zum Bauvorhaben sind dem Referat 307 des Landesverwaltungsamtes über die Genehmigungsbehörde unter dem **Az.: 307.5.3.30314-02/2018a-02** unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

5.)
Dem Landesverwaltungsamt ist über die Genehmigungsbehörde zusammen mit der Anzeige über die Fertigstellung der Windenergieanlagen eine Herstellerbescheinigung über die Ausstattung der Tages- und Nachtkennzeichnung vorzulegen.

Hinweise

1.) Beim Einsatz des „Feuer W, rot“ oder „Feuer W, rot ES“ kann der Einschaltvorgang auf Antrag bedarfsgesteuert erfolgen, sofern die Vorgaben (AVV, Anhang 6) erfüllt werden. Für den Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung ist die Zustimmung der zuständigen Luftfahrtbehörde erforderlich. Diese entscheidet auf Antrag in einem gesonderten Verfahren und auf Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisationen nach § 31b Abs. 1 S. 1 LuftVG.

2.) Der Bauherr ist schriftlich darauf hinzuweisen, dass der Rückbau der Windenergieanlagen verfügt wird, wenn die Auflagen des Landesverwaltungsamtes nicht eingehalten werden.

3.) Eine Schlussabnahme für das Bauvorhaben wird dringendst empfohlen.

4.) Um Übersendung einer Kopie der Genehmigung (verfügender Teil) wird gebeten.

5.) Diese Zustimmung gilt nur für die in dem Vorhabensantrag aufgeführten Standorte gemäß Lageplan.

Kostengrundentscheidung

Die Kosten hat der Bauträger/Betreiber gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i.V.m. Abschnitt V Nr. 13 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV zu tragen. Die Höhe der Kosten ergibt sich aus einem gesonderten Kostenfestsetzungsbescheid und wird dem Bauherrn/Betreiber direkt zugestellt.

Im Auftrag

Keirath

Anlage:

- Formular für die Veröffentlichungsdaten

SACHSEN-ANHALT

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt
Postfach 1622 06814 Dessau-Roßlau

Landkreis Anhalt-Bitterfeld
Umweltamt
Am Flugplatz 1
06366 Köthen (Anhalt)

Dessau-Roßlau, 19.10.2018

Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht vom: 66.16/4000/07/1.6.2-01/18 / 24.07.2018

Mein Zeichen: R 5 / 06-18_1

Bearbeitet von:
Herrn Petzoldt

Tel.: 0340 6506-608

E-Mail:
thomas.petzoldt@alff.mule.sachsen-anhalt.de

Genehmigungsverfahren nach §§ 4; 10 BImSchG
Antragsteller: Windpark Quellendorf Eins GmbH & Co.KG
Vorhaben: Errichtung und Betrieb von 3 Windenergieanlagen im Windpark Quellendorf I
Standort: Gemarkung Libbesdorf, Flur 5, Flurstück 76
Gemarkung Libbesdorf, Flur 5, Flurstück 29
Gemarkung Quellendorf, Flur 2, Flurstück 21
hier: Stellungnahme des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Anhalt

Dem UVP- Bericht mit integriertem LBP (UVP/LBP, Stand Juni 2018) zufolge sind durch den Bau der o.g. drei WEA die Ersatzmaßnahmen E1-E6 als Ersatzmaßnahmen für den Eingriff erforderlich.
Aus öffentlich landwirtschaftlicher Sicht ergeht dazu folgende Stellungnahme.

Ersatzmaßnahme E1

Der Abriss und die Entsiegelung von zwei verfallenen Gebäuden wird positiv bewertet, da keine Landwirtschaftsfläche seiner Nutzung entzogen wird.

Ersatzmaßnahme E2

1) Streuobstwiese

2) Entsiegelte Fläche

E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Kühnauer Str. 161
06846 Dessau-Roßlau

Telefon 0340 6506-0
Telefax 0340 6506-601
E-Mail: poststelleDE@alff.mlule.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto-Nr. 810 015 00

Auf den Flurstücken 163 und 164/1, Flur 4 der Gemarkung Radegast, soll auf einer Fläche von 2.840 m^2 Grünland und 130 m^2 entsiegelter Fläche eine Streuobstwiese entstehen. Dazu ist auf der Entsieglungsfläche eine Grasansaat und auf der oben gekennzeichneten Streuobstwiese die Pflanzung von 30 Kirsch- und Apfelbäumen vorgesehen.
Die in der Karte grün umrandete Fläche kennzeichnet die landwirtschaftliche Bewirtschaftung. Für einen tierhaltenden Landwirtschaftsbetrieb bildet diese Fläche eine Futtergrundlage für seine Tiere.
Nach § 15 Landwirtschaftsgesetz des Landes Sachsen Anhalt darf landwirschaftlich genutzter Boden nur in begründeten Ausnahmefällen der Nutzung entzogen oder in der landwirtschaftlichen Nutzung beschränkt werden.
Eine Beschränkung ist hier gegeben, da die Fläche nicht mehr komplett genutzt werden kann. Es stellt sich auch hier Frage, warum die landwirtschaftliche Nutzung eingeschränkt werden soll, wenn die Bäume offensichtlich auch auf nicht landwirtschaftlich genutzter Fläche dieses Flurstückes gepflanzt werden könnten.
Der begründete Ausnahmefall konnte nicht nachgewiesen werden. Der Maßnahme kann auf der vorbezeichneten Fläche nicht zugestimmt werden.

Ersatzmaßnahme E3
Der Abriss und die Entsiegelung des Wasserwerkes südlich von Großpaschleben wird positiv bewertet, da keine Landwirtschaftsfläche seiner Nutzung entzogen wird.

Ersatzmaßnahme E4
Auf einer Länge von 700 m soll eine Baumreihe aus Stiel-Eiche und Winter-Linde entstehen. Dazu sollen heimische Bäume im Abstand von 10 m gepflanzt werden. Auf die Aussparung vorhandener Feldzufahrten wird bei der Pflanzung in Abstimmung mit den Bewirtschaftern der Fläche geachtet.
Gegen diese Maßnahme bestehen erhebliche Bedenken.
Durch die Anpflanzung der geplanten Baumarten ist damit zu rechnen, dass die Bäume sehr große Kronen bilden. Es ist mit Schattenwurf, Vernässung und Vermoosung auf der anliegenden Ackerfläche zu rechnen und damit einhergehende Ertragsverluste für die dort wirtschaftenden Landwirtschaftsbetriebe. Gleichzeitig ist der Pflanzabstand zum Ackerland von entscheidender Bedeutung. Eine problemlose Nutzung der anliegenden Landwirtschaftsfläche auch bei Ausbreiten von Baumkronen muss gewährleistet sein. Bei der Bearbeitung der Fläche mit moderner landwirtschaftlicher Großtechnik darf es nicht zu Beeinträchtigungen kommen.
Aus den genannten Gründen ist die Maßnahme zu überdenken und wird in der vorgelegten Planung aus öffentlich landwirtschaftlicher Sicht abgelehnt.

Ersatzmaßnahme E5
Die Anlage einer 150 m langen Heckenstruktur am Feldweg zwischen Libbesdorf und Lausigk ist aus Heistern und 35 Einzelbäumen geplant. Die Gehölzpflege ist auf 20 Jahre gesichert.
Bedenken gegen die Maßnahme bestehen dahingehend, dass ein genügender Abstand der Heister zur Landwirtschaftsfläche eingehalten wird, um ein Ausbreiten auf die Landwirtschaftsfläche zu verhindern. Es darf bei der Bearbeitung der Fläche mit Landwirtschaftstechnik nicht zu Beeinträchtigungen kommen.
Bei der Auswahl der Baumarten für die 35 Einzelbäume wird auf die Stellungnahme zur Ersatzmaßnahme E4 verwiesen.

Ersatzmaßnahme E6
Der Rückbau der Kleingartenanlage Neuer Weg Kleinpaschleben und die daran anschließende Anlage einer Streuobstwiese wird sehr begrüßt.

Flurneuordnungsverfahren nach Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) und/oder Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) sind vom o. g. Vorhaben nicht betroffen.

Anträge zum ländlichen Wegebau außerhalb von BOV, die dem Ländlichen Wegekonzept Sachsen-Anhalt zu Grunde liegen, sind für den dargestellten Betrachtungsraum im ALFF Anhalt weder anhängig noch geplant.

Ferner gibt es aus der Sicht des Programms über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der regionalen Entwicklung in Sachsen-Anhalt (RELE) keine Einwände.

Im Auftrag

Glatzer

Gemeinde Osternienburger Land
Der Bürgermeister

Postanschrift:
Gemeinde Osternienburger Land OT Osternienburg
Rudolf-Breitscheid-Straße 32 e, 06386 Osternienburger Land

Landkreis Anhalt-Bitterfeld
Umweltamt
06359 Köthen

Amt: Bauamt
Sprechzeiten: Mo.: 9:00 – 12:00 Uhr
13:00 – 16:00 Uhr
Di. und Fr.: 9:00 – 12:00 Uhr
Do.: 9:00 – 12:00 Uhr
13:00 – 17:30 Uhr
sowie nach Vereinbarung
Auskunft erteilt: Frau Klaus
Zimmer: 21 A
Telefon: 034973 282-15
Telefax: 034973 282-41
E-Mail*: k.klaus@osternienburgerland.de
Homepage: www.osternienburgerland.de
*nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Mein Zeichen	Ortsteil/Objekt	Datum
66.16/4000/07/1.6.2-01/18	He/Kl	Libbesdorf	27.09.2018

Vorhaben: Errichtung u. Betrieb von 3 Windenergieanlagen (WEA) im Windpark Quellendorf I
hier: Stellungnahme der Gemeinde Osternienburger Land

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Osternienburger Land wurde zur Abgabe einer gemeindlichen Stellungnahme zu oben genanntem Vorhaben aufgefordert.

Gegenstand des Antrages nach § 4 BimSchG ist die Errichtung und der Betrieb von 1 WEA vom Typ Vestas 136-4.2 MW **(WEA LQM 7)** mit einer Nabenhöhe von 115 m (Turmhöhe 112 m +3 m Fundamenterhöhung) und einer Gesamthöhe von 183 m und die Errichtung von 2 WEA vom Typ Vestas V 150 – 4.2 MW **(WEA LQM 1 und WEA LQM 2)** mit einem Rotordurchmesser von 150 m und einer Nabenhöhe von 166 m mit einer Gesamthöhe von 241 m.

Die Anlage LQM 1 soll in der Gemarkung Libbesdorf Flur 5 Flurstück 76, die Anlage LQM 2 ebenfalls in der Gemarkung Libbesdorf Flur 5, Flurstück 29 und die Anlage LQM 7 in der Gemarkung Quellendorf Flur 2 Flurstück 21 errichtet werden.

Die Unterlagen sind, soweit es das Inhaltsverzeichnis ausweist, vollständig eingegangen und waren Grundlage zur Erarbeitung der Stellungnahme. **Ob aus den hier nachfolgend gemachten Forderungen der Gemeinde Osternienburger Land weitere Unterlagen erarbeitet werden müssen, muss die Genehmigungsbehörde entscheiden.**

Falsch ist die Aussage im Schallimmissionsgutachten, dass die 3 Anlagen auf dem Gebiet der Stadt Südliches Anhalt errichtet werden sollen. Diese Aussage zieht sich durch das gesamte Gutachten.

Im bestehenden Windpark werden bereits 22 WEA mit Gesamthöhen je Anlage von 147 m und 149 m betrieben.

Der Standort der LQM 2 in der Gemarkung Libbesdorf Flur 5 Flurstück 29 - Nabenhöhe 166 m - Rotordurchmesser 150 m, Gesamthöhe 241 m, hat sich territorial zum zurückgezogenen Antrag aus dem Jahr 2016 verändert. Der Standort befindet sich jetzt auf dem Flurstück 29 (vormals Flurstück 35) der Flur 5 der Gemarkung Libbesdorf. Das bedeutet, er ist an die Bebauung der Ortslage Rosefeld um ca. 200 m näher herangerückt. Da die Anlage LQM 2 mit der Nabenhöhe von 137 m (Antrag aus 2016) auf 166 m im vorliegenden Antrag verändert wurde, kann von der Gemeinde Osternienburger Land nicht eingeschätzt werden, ob die Geräuschimmissionen und der Schattenwurf für die Ortslage Rosefeld noch intensiver zu erwarten sind, als von den jetzt bestehenden Anlagen als Vorbelastung bereits ausgeht. Die Geräuschimmissionen und der Schattenwurf sind im Rahmen von Gutachten und Prognosen berechnet worden.

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld prüft, ob die gesetzlichen Richtwerte und Vorgaben eingehalten werden und hat mit Auflagen dafür Sorge zu tragen, dass Lärm- bzw. Schattenwurfminderungsmaßnahmen durchgeführt werden müssen. Beim Genehmigungsverfahren nach BimSchG werden von den beantragten Anlagen ausgehende zusätzliche Belastungen der Anwohner durch die Genehmigungsbehörde als Fachbehörde geprüft und sachlich bewertet.

Auch die WEA LQM 1 ist im vorliegenden Antrag weiter an die Ortslage Rosefeld herangerückt. Vormals sollte diese Anlage auf dem Flurstück 73 der Flur 5 der Gemarkung Libbesdorf stehen. Der aktuelle Antrag weist den Standort auf dem Flurstück 76 der Flur 5 der Gemarkung Libbesdorf aus. Dies bedeutet, dass diese Anlage um ca. 68 m weiter an die Ortslage Rosefeld heranrückt. Der Abstand beträgt zwar zur Ortslage Rosefeld noch ca. 1.100 m, aber in Anbetracht der Gesamthöhe der Anlage von 241 m sind negative Auswirkungen aufgrund von Schattenwurf und Geräuschbelastung für die Ortslage nicht auszuschließen. Wie im vorhergehenden Absatz bereits dargelegt, liegt die Prüfung dieses Sachverhaltes bei der Bewilligungsbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld und deren Planungsbehörden.

Die WEA LQM 7 liegt aus Sicht der Gemeinde Osternienburger Land außerhalb des Windeignungsgebietes. Es wird vom Antragsteller auf den maßstabsbedingten Unschärfebereich verwiesen.

Die Gemeinde Osternienburger Land fordert den Landkreis Anhalt-Bitterfeld als Genehmigungsbehörde auf, diesen Sachverhalt zu prüfen.

Zum Lärmimmissionsgutachten:

Das Gutachten zur Lärmimmission zeigt auf, dass die erlaubten Richtwerte aus dem gesamten Windpark jetzt schon bei einzelnen Grundstücken (Libbesdorf; Mosigkauer Str. 52a und 57) der Gemeinde Osternienburger Land nachts überschritten werden. Die Tabellen 9 und 11 weisen für diese beiden Grundstücke zu hohe Immissionswerte nach der TA-Lärm für nachts und auch für Sonn- und Feiertage aus. Auch aus der Tabelle 13 ist ersichtlich, dass die Vorbelastung an Immissionen für diese beiden Grundstücke jetzt schon die Richtwerte nach TA-Lärm für nachts überschreiten. Auf Seite 25 unter Punkt 7.2 steht geschrieben: „... dass die Geräusche der bestehenden

WEA auf die umliegenden Ortschaften in einer solchen Höhe einwirken, dass die Immissionsrichtwerte um bis zu 2 dB (A) überschritten werden. Insbesondere Diesdorf, Quellendorf und Libbesdorf sind davon betroffen...".

Die Wohn- und Lebensqualität ist hierdurch bereits jetzt auf Dauer beeinträchtigt. Die Gemeinde Osternienburger Land kann zusätzliche Belastungen zum Wohle ihrer Einwohner nicht akzeptieren. Ein Wegzug von Menschen durch diese, eventuell zu erwartende mindere Wohnqualität, ist nicht zu riskieren.

Die Gemeinde Osternienburger Land erarbeitet zur Zeit ein Integriertes Gemeindeentwicklungskonzept. Es geht darin auch um Lebens- und Wohnqualität in den ländlich geprägten Ortschaften. Inwieweit die 3 neugeplanten WEA das Leben in den angrenzenden Ortsteilen beeinflusst, kann von der Gemeinde nicht gesagt werden.

Die Sitzung des Ortschaftsrates Libbesdorf am 18.08.2016 brachte von unmittelbar betroffenen Anwohnern und Ortschaftsratsmitgliedern zu Schattenwürfen und Geräuschen Kritiken und Ablehnung. Die bestehenden Anlagen sind weiter von der Ortslage entfernt, haben niedrigere Höhen und es gibt bereits Unmut über erheblichen Verlust der Wohn- und Lebensqualität im Ortsteil Rosefeld. Die Einwohner der Ortsteile Libbesdorf und Rosefeld sind vor zusätzlichen negativen Belastungen zu schützen.

Der Vorhabenträger hat das Gutachten in Auftrag gegeben.

Es wird von der Gemeinde Osternienburger Land gefordert, dass der Landkreis Anhalt-Bitterfeld als Genehmigungsbehörde die Einhaltung aller Gesetze, Vorschriften, Verordnungen und Richtlinien kontrolliert, um die zu erwartenden Werte zur Lärmimmission zu ermitteln und einzuhalten. Der Untersuchungsradius, der zur Gemeinde gehörenden Grundstücke der Ortsteile Rosefeld und Libbesdorf muss unter diesem Aspekt eventuell erweitert werden. Wie oben bereits erwähnt, wurden der Typ der geplanten WEA und die Standorte seit den Festlegungen aus dem Scopingtermin geändert.

Zur periodischen Schattenwurfprognose:

In dieser Schattenwurfprognose werden die Immissionen durch periodischen Schattenwurf an der schutzbedürftigen Umgebung bestimmt und mit Richtwerten verglichen. Es wird die Aussage auf Seite 2 gemacht, dass der Gesetzgeber keine rechtverbindlichen Vorschriften zum periodischen Schattenwurf durch WEA erlassen oder in Aussicht gestellt hat. Lediglich die Umweltministerkonferenz hat sich in der 103. Sitzung 2002 mit dem Thema befasst und Hinweise zu dieser Problematik gegeben.

Wie oben bereits erwähnt, hat der Ortschaftsrat Libbesdorf bereits 2016 zu den bestehenden WEA über Schattenwurfbelästigungen Beschwerden vorgetragen.

Es muss von der Genehmigungsbehörde überprüft werden, ob nun die höhere Anlage LQM 1, die noch weiter an den Ortsteil Rosefeld gebaut werden soll, diese Beeinträchtigungen verschärfen könnte. Auch die Frage, ob Grundstücke, die bisher noch nicht vom Schattenwurf frequentiert wurden, von der geplanten WEA beeinträchtigt werden, muss vom Landkreis Anhalt-Bitterfeld geprüft werden. Dieselbe Prüfung trifft auf die LQM 2 zu. Die Anlage ist höher geplant als die bestehenden, das bedeutet, der Schattenwurf durch die tiefstehende Sonne ist zeitlich länger und noch mehr territorial auf die gesamte Ortslage verteilt zu erwarten.

Es sind Abschaltmechanismen vorgesehen. Die jährliche Beschattungsdauer darf täglich nicht mehr als 30 min. und jährlich nicht mehr als 30 Stunden betragen.

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld muss in den Auflagen zum Betrieb der Anlagen Kontrollmechanismen verankern, die eine ständige Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften zu den Grenzwerten zum Schattenwurf gewährleisten. Der Betreiber muss aufgefordert werden, in bestimmten Zeitabständen der Genehmigungsbehörde Betriebsprotokolle der einzelnen WEA vorzulegen.

In der Gemeinde Osternienburger Land wurden nur die bebauten Grundstücke im OT Rosefeld, Rosefeld 35, 36 (fälschlicherweise als Dorfstr. 35 und 36 ausgewiesen) und im OT Libbesdorf, Mosigkauer Str. 52a, 57 und Libbesdorfer Str. 8 untersucht. Wie bereits erwähnt, aus Sicht der Gemeinde Osternienburger Land sind zu wenig Grundstücke untersucht worden. Die vorliegenden Ergebnisse zeigen aber (siehe Seite 12), dass bei den Grundstücken Libbesdorf, Mosigkauer Weg 52a, 57 und Libbesdorfer Str. 8 die vorgeschriebene jährliche Beschattungsdauer über 30 Std im Jahr als Vorbelastung aus den bestehenden WEA beträgt.

Auch die Ergebnisse unter Berücksichtigung der Schattenabschaltung der WEA LQM 1 und LQM 7 (siehe Anlage 4 Tabelle 7, S. 14) lässt keine Entspannung der Situation für die Ortslagen erkennen.

Der Auftraggeber hat das Schattenwurfgutachten in Auftrag gegeben. Der Gemeinde Osternienburger Land ist bekannt, dass dieses Gutachten von der Genehmigungsbehörde gefordert wird und von amtlich anerkannten zertitfizierten Gutachterbüros zu erarbeiten ist. Die Gemeinde Osternienburger Land muss sich auf die Aussagen des Gutachtens stützen können.

Es gab zwar einen Scopingtermin zur Abstimmung der Immissionspunkte und des Untersuchungsraums beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld am 05.04.2016 an dem die Gemeinde Osternienburger Land beteiligt war, aber da waren noch andere Flurstücke die Standorte der geplanten WEA. Es wurden auch WEA niedriger Höhe geplant.

Die Gemeinde Osternienburger Land fordert den Landkreis Anhalt-Bitterfeld auf, die gemachten Aussagen im Schattenwurfgutachten zu überprüfen. Gegebenenfalls muss der Landkreis Anhalt-Bitterfeld weitere Gutachten vom Antragsteller nachfordern. Der Scopingtermin am 05.04.2016 legte andere, zuvor erwähnte Planungsgrundlagen voraus.

Der Standort der LQM 2 ist um ca. 200 m näher (betrachtet zum zurückgezogenen Antrag) an die vielbefahrene B 185 herangerückt. Gutachten müssen eine mögliche Gefährdung der Verkehrsteilnehmer durch Schatten- und Eiswurf untersuchen. Das Gutachten des TÜV-Nord hat dies geprüft und bewertet.

Mit den geplanten Höhen der Anlage LQM 1 und LQM 2 bleibt es für mich auch nicht aus, in dieser Stellungnahme die Nähe des Mosigkauer Parkes, welcher als Bestandteil des Dessau-Wörlitzer Gartenreiches zum Weltkulturerbe der Unesco gehört, zu betrachten. Der Welterbestatus erscheint mir dadurch gefährdet. Eine territoriale Verschiebung der LQM 2 weiter nach Westen zum Nachteil der Gemeinde Osternienburger Land, um diesem Konflikt aus dem Weg zu gehen, ist nicht zu akzeptieren. Es

wäre für die Region um Dessau-Roßlau von allergrößtem Nachteil, den Welterbestatus durch Windräder zu gefährden.

Zu den Ersatzmaßnahmen:

Der Vorhabenträger hat die Umweltverträglichkeitsprüfung mit Umweltbericht in Auftrag gegeben.

Der geplante Bau der 3 WEA entzieht der landwirtschaftlichen Nutzung dauerhaft eine Ackerfläche von 10.475 m². Die Bodenwertzahl wird auf 60 (geringes bis mittleres Ertragspotenzial) ausgewiesen. In der Definition zur Bodenwertzahl ist festgelegt, dass ein guter Acker eine Bodenwertzahl von 40 bis 60 aufweist und ein mittlerer Acker eine Bodenwertzahl von 20 bis 40 hat. Hier vom Vorhabenträger über einen Boden von geringem bis mittleren Ertragspotenzial zu sprechen, ist aus Sicht der Gemeinde Osternienburger Land nicht korrekt.

Es wird hier vom Vorhabenträger festgelegt, auf ca. 1,65 ha Kompensationsmaßnahmen durchzuführen.

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld wird von der Gemeinde Osternienburger Land aufgefordert, den Wert an zu erbringenden Ersatzmaßnahmen mit dem Wert des dauerhaften Entzuges von Ackerflächen zu überprüfen und gegebenenfalls weitere Maßnahmen vom Vorhabenträger zu fordern.

Die Ersatzmaßnahmen E 3 - Abriss des alten Wasserwerkes südlich von Großpaschleben, E 4 – Anlage einer Baumreihe nordöstlich Libbesdorf, Ersatzmaßnahme – E 5 Anlage einer Heckenstruktur am Feldweg zwischen Libbesdorf und Lausigk und die Ersatzmaßnahme E 6 – Rückbau Kleingartenanlage Neuer Weg in der Gemarkung Kleinpaschleben und Anlage einer Streuobstwiese werden von der Gemeinde Osternienburger Land akzeptiert.

Unter Punkt 14 der Antragsunterlagen werden vorgesehene Maßnahmen bei Betriebseinstellung beschrieben: „Wenn der Betrieb einer Vestas WEA eingestellt wird, kann die WEA vollständig demontiert und entsorgt werden… und der Acker kann vollständig wieder genutzt werden."

Es ist der Gemeinde Osternienburger Land bekannt, dass nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB zulässige Vorhaben im Außenbereich, flächensparend, die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzend, auszuführen sind. Dazu muss eine Verpflichtungserklärung vom Vorhabenträger abgegeben werden, dass das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und die Bodenversiegelung zurückzubauen sind.

Der Vorhabenträger muss hier eine Verpflichtung zum Rückbau der Anlagen gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB abgeben. Die errechneten Rückbaukosten wurden aus aktuellen Werten zu Demontage, Kranarbeiten, Transportkosten und Entsorgung ermittelt. Wie der Vorhabenträger mitteilt, resultieren die errechneten Rückbaukosten aus Kostenschätzungen der Bauaufsichtsbehörden. Mit einer jährlichen Preissteigerung von 1%, bezogen auf eine durchschnittliche Betriebsdauer von 20 Jahren, wurde der Wert ermittelt. Es bleibt den unteren Bauaufsichtsbehörden aber überlassen, die Sicherheitsleistung im Einzelfall auch abweichend anzupassen, natürlich mit Begründung. Davon sollte der Landkreis Anhalt-Bitterfeld Gebrauch machen.

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld wird von der Gemeinde Osternienburger Land aufgefordert, ausreichend fundamentierte Verpflichtungen, z. B. durch ausreichende Hinterlegung von Bankbürgschaften, die einen kompletten Rückbau auch nach 20 Jahren absichern, vom Vorhabenträger einzufordern.

Die Gemeinde Osternienburger Land fordert die Genehmigungsbehörde auf, die hier dargebrachten Forderungen zu überprüfen und der Gemeinde Osternienburger Land fundierte Antwort zu geben. Die Entscheidung zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens kann erst im Anschluss daran getroffen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Hemmerling

Herr Töpke

ERLEBEN, WAS VERBINDET.

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
Kochstedter Kreisstrasse 11, 06847 Dessau-Roßlau

Landkreis Anhalt-Bitterfeld
Umweltamt / Untere Immissionsschutzbehörde
Am Flugplatz 1
06366 Köthen (Anhalt)

EINGANG - Poststelle
Landkreis Anhalt-Bitterfeld
27. Sep. 2018
Anlagen | Weiterltg. | Vermerk:

EINGEGANGEN
27. SEP. 2018
66k – 26471208

REFERENZEN	w 80515626
ANSPRECHPARTNER	PTI 24, Klaus Peter Bloch
TELEFONNUMMER	0340 2100654, klaus.peter.bloch@telekom.de
DATUM	25.09.2018
BETRIFFT	Stellungnahme: Antrag gem. §§ 4,10 BImSchG_VSB_WKA Windpark Quellendorf I, Änderung des Antrags Vorgangsnummer: 20736488#74d01a7#

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Information über die geplante Maßnahme.

Die Telekom Deutschland GmbH - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:
Im Planbereich sind **keine** Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH, Bereich Technik Breitband & Festnetz vorhanden.
Die Kabelschutzanweisung der Deutschen Telekom ist zu beachten.
Bei der Bauausführung ist von den ausführenden Firmen darauf zu achten, dass Beschädigungen an Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) jederzeit der Zugang zu vorhandenen Telekommunikationslinien möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden über die zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom informieren. Für Tiefbauunternehmen steht die „Trassenauskunft Kabel" (Kabeleinweisung via Internet) unter folgender Internetadresse zur Verfügung:
https://trassenauskunft-kabel.telekom.de

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Klaus Peter Bloch

Landkreis Anhalt-Bitterfeld
Dezernat II
Umweltamt, untere Bodenschutzbehörde

17. September 2018
Herr Ellwert
66.23/70.3.1.1.2/30/18

Landkreis Anhalt-Bitterfeld
Untere Immissionsschutzbehörde

im Hause

Bodenschutzrechtliche Stellungnahme Az: 66.16/4000/07/1.6.2-01/18

Vorhaben: Errichtung und Betrieb von 3 Windenergieanlagen im Windpark Quellendorf I
hier: Stellungnahme im Genehmigungsverfahren nach §§ 4; 10 BImSchG

Antragsteller: Windpark Quellendorf Eins GmbH & Co. KG
Schweizer Str. 3a
01069 Dresden

Grundstück:	Gemarkung:	Libbesdorf,	Quellendorf
	Flur:	5,	2
	Flurstück:	76 und 29,	21

Von Seiten der unteren Bodenschutzbehörde bestehen keine Einwände gegen o.g. Vorhaben, wenn folgende Hinweise und Auflagen berücksichtigt werden:

Hinweise:

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Umweltamt, verfügt als zuständige Behörde über ein flächendeckendes Kataster von altlastenverdächtigen Flächen und schädlichen Bodenveränderungen.

In diesem Altlastenkataster sind derzeit keine Altlastverdachtsflächen oder schädlichen Bodenveränderungen für die Planungsbereiche der Windenergieanlagen registriert.

Für die Bewertung der natürlichen Bodenfunktionen steht ein für Sachsen-Anhalt entwickeltes Verfahren, welches auf neuen Erkenntnissen in Auswertung der Reichsbodenschätzungsdaten beruht, zur Verfügung. Dieses Verfahren stellt auf die Bewertungskriterien Ertragsfähigkeit, Naturnähe, Wasserhaushaltspotential sowie die Betrachtung der Böden als Archive der Kultur- und Naturgeschichte ab, woraus eine Gesamtbewertung für das jeweilige Gebiet abgeleitet werden kann.
Entsprechend dieses Bodenfunktionsbewertungsverfahrens ergeben sich für die Planungsbereiche, dass hier die Bodenfunktionen als mittel bis hoch zu bewerten sind. Die Schutzwürdigkeit des Bodens wurde in den Antragunterlagen (UVP mit integriertem Landschaftspflegerischem Begleitplan) umfänglich berücksichtigt.

Entsprechend des UVP-Berichtes sind für die Kompensation der Eingriffe eine Reihe von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme geplant. Im Rahmen der Ersatzmaßnahme E 2 soll auf dem Flurstück 163 der Flur 4 in der Gemarkung Radegast eine Streuobstwiese angelegt werden. Hiermit weise ich darauf hin, dass sich auf dem o.g. Flurstück 163 eine im Kataster registrierte Altlastverdachtsfläche (ALVF) mit der Nr. 20010 und der Bezeichnung „Deponie Radegast“ befindet. Hierbei handelt es sich um ein Gelände, welches ursprünglich der Auskiesung diente und dann zwischen ca. 1947 und 1991 als Hausmülldeponie der Stadt Radegast genutzt wurde. Im Zeitraum 1992/1993 erfolgten auf der ehemaligen Deponie Sanierungsmaßnahmen mittels Abdichtung (Ton) und Aufbringen einer Rekultivierungsschicht sowie anschließender Begrünung bei Inanspruchnahme von Fördermitteln des Landes Sachsen-Anhalt. Hierzu liegen mir allerdings keine sanierungsbegleitenden Berichte oder Gutachten vor.
Die ehemalige Deponie befindet sich derzeit noch in der abfallrechtlichen Nachsorge.
Die Lage der ehem. Deponie Radegast ist den Anlagen 1 (Katasterausdruck) und 2 (Luftbild 1992) zu entnehmen.

Nach § 7 des Gesetzes zum Schutz des Bodens (BBodSchG) vom 17. März 1998 ist der Grundstückseigentümer, der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück und derjenige, der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt oder durchführen lässt, die zu Veränderungen der Bodenbe-

schaffenheit führen können, verpflichtet, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen.

Sämtliche Maßnahmen sind so durchzuführen, dass eine Gefährdung des Bodens auszuschließen ist (§§ 4, 7 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 in der derzeit gültigen Fassung). Insbesondere die Lagerung und die Tätigkeiten mit boden- und wassergefährdenden Materialien haben so zu erfolgen, dass keine Verunreinigungen des Bodens entstehen können. Bei Aushub- und Bohrarbeiten ist darauf zu achten, dass Baumaschinen gegen Tropfverluste sowie auslaufende Kraftstoffe und Öle gesichert sind und, dass Wartungs- und Reparaturarbeiten sowie die Betankung nur mit untergelegter Folie oder Wanne bzw. auf befestigten, hierfür vorgesehenen Flächen erfolgen.

Auflagen:

1. Sollten sich bei evtl. Erdarbeiten organoleptische (optische und geruchliche) Auffälligkeiten im Boden zeigen, ist die untere Bodenschutzbehörde zu informieren (§§ 2, 3 Bodenschutz-Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BodSchAG LSA) vom 02.04.2002).

2. Die Entsorgung und der Wiedereinbau von Aushubmaterialien haben entsprechend den „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen“, Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Nr. 20 in der Fassung vom 05.11.2004 i.V. mit Teil I in der Fassung vom 06.11.2003, zu erfolgen, unter Berücksichtigung der LAGA Nr. 20 in der Fassung vom 6. Nov. 1997 für Bauschutt.
   Für die Herstellung der Tragfähigkeit der WEA sind voraussichtlich Bodenaustauschmaßnahmen erforderlich. Der Einsatz von Fremdmaterial (Boden, Recyclingbaustoff) hat ebenfalls anhand der o.g. Anforderungen der LAGA zu erfolgen.

3. Die Errichtung einer Streuobstwiese im Rahmen der Ersatzmaßnahme E 2 auf dem Flurstück 163 der Flur 4 in der Gemarkung Radegast hat vorzugsweise außerhalb des ehemaligen Deponiekörpers zu erfolgen. Sollte eine Errichtung auf dem Deponiekörper selbst vorgesehen sein, dann ist der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde nachzuweisen, dass die Tonabdichtung und Rekultivierungsschicht auf der Deponie durch die Ersatzmaßnahme nicht in ihrer Funktion beeinträchtigt werden.

Begründung:

Nach § 7 des Gesetzes zum Schutz des Bodens (BBodSchG) vom 17. März 1998 ist der Grundstückseigentümer, der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück und derjenige, der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt oder durchführen lässt, die zu Veränderungen der Bodenbeschaffenheit führen können, verpflichtet, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen.

Der Schutz der oberflächennahen Tonabdichtung und Rekultivierungsschicht der ehem. Deponie Radegast ist notwendig, um insbesondere den Wirkungspfad Niederschlagswasser-Boden-Sickerwasser-Grundwasser weiterhin zu unterbinden. Durch Erd-/Pflanzarbeiten sowie Pflanzungen von ggf. tiefwurzelnden Bäumen kann die Dichtungs- und Rekultivierungsschicht durchdrungen und in ihrer Funktion signifikant beeinträchtigt werden.

In Umsetzung des geltenden Bodenschutzrechts wurde mit Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt Sachsen-Anhalt vom 24. März 2006 u.a. auch die überarbeitete Fassung der „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen LAGA TR 20“, Teil II, 1.2 Bodenmaterial (TR Boden) in der Fassung vom 5. Nov. 2004 in Verbindung mit Teil I (Allgemeiner Teil) in der Fassung vom 6. Nov. 2003 zum Zwecke eines landeseinheitlichen Vollzugs für verbindlich erklärt.

Die Information der zuständigen Behörde über Wiedereinbau/Entsorgung von Aushubmaterialien ist nach § 2 BodSchAG LSA erforderlich, da die untere Bodenschutzbehörde über die Einhaltung der Vorschriften des Bundes-Bodenschutzgesetzes und der aufgrund des Gesetzes erlassenen Vorschriften zu wachen hat. In der o.g. LAGA-Mitteilung Nr. 20 sind entsprechende Vorschriften festgelegt.
Eine „Verschleppung“ von möglichen Kontaminationen bei der Verwertung mineralischer Abfälle ist zu verhindern.

Nach § 3 BodSchAG LSA sind der zuständigen Behörde alle Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.
Zuständige untere Bodenschutzbehörde ist nach § 16 (3) BodSchAG LSA in der derzeit gültigen Fassung der Landkreis.

Ellwert
SB Altlasten/Bodenschutz

Anlagen:
1 Katasterausdruck
2 CIR-Luftbild 1993

sonst. Bezeichnungen und Namen

Straßennamen

Flurstücksnummer

Flurstück

Flurstücksgrenze

dsba (Punkte)

- archivierte Fläche (alvF/A)
- Verdachtsfläche
- archivierte VF/SBV
- schädliche Bodenveränderung
- alvF (Altablagerung)
- alvF (Altstandort)
- alvF (Militär/Rüstung)
- Altlast (Altablagerung)
- Altlast (Altstandort)
- Teilfläche

dsba (Flächen)

- archivierte Fläche (alvF/A)
- Verdachtsfläche
- archivierte VF/SBV
- schädliche Bodenveränderung
- alvF (Altablagerung)
- alvF (Altstandort)
- alvF (Militär/Rüstung)
- Altlast (Altablagerung)
- Altlast (Altstandort)
- Teilfläche

saniert (Punkte)

- Ausnahmefall
- gesicherte Fläche
- sanierte Fläche
- Überwachung

saniert (Flächen)

- Ausnahmefall
- gesicherte Fläche
- sanierte Fläche
- Überwachung

Gemeinde

Gemeindegrenze

Gemarkung

Gemarkungsgrenze

Flur

Flurgrenze

Luftbilder ABI aktuell

Altlastverdachtsfläche Nr. 20010: ehem. Deponie Radegast

Maßstab 1 : 1.000

Datum: 17.09.2018

Landkreis Anhalt Bitterfeld
Am Flugplatz 1

06366 Köthen (Anhalt)

Gemarkung: Radegast (151872), Zehbitz (151886)

Straßennamen

Flurstücksnummer

Flurstück
- Flurstücksgrenze

Gemeinde
- Gemeindegrenze

Gemarkung
- Gemarkungsgrenze

Flur
- Flurgrenze

CIR-Luftbild von 1992

Maßstab 1 : 1.000

Datum: 17.09.2018

Landkreis Anhalt Bitterfeld
Am Flugplatz 1

06366 Köthen (Anhalt)

Gemarkung: Radegast (151872), Zehbitz (151886)

Stadt Südliches Anhalt

Der Bürgermeister

Stadt Südliches Anhalt * Weißandt-Gölzau * Hauptstr. 31 *
06369 Südliches Anhalt

Landkreis Anhalt-Bitterfeld
-Herr Föller-
Am Flugplatz 1

06366 Köthen

Fachbereich:	Bau- und Ordnungsverwaltung
Sachgebiet:	allgem. Bauverwaltung
Auskunft erteilt:	Frau Ziemer
Durchwahl:	034978 /
Verwaltungsst.:	Ortsteil Weißandt-Gölzau
Zimmer:	103
e-mail:	jziemer@suedliches-anhalt.de

Ihr Schreiben	Ihr Zeichen	Mein Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)	Datum
PE 23.07.2018	**66.16/4000/071.6.2-01/18**		**2018-09-12**

Errichtung und Betrieb von 3 Windenergieanlagen im Windpark Quellendorf I,
Az: 66.16/4000/07/1.6.2-01/18
Stellungnahme zur Umweltverträglichkeitsstudie

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben Posteingang vom 23.07.2018 wurde die Stadt Südliches Anhalt zur Abgabe einer Stellungnahme zur Umweltverträglichkeitsstudie aufgefordert.

Im Bereich Libbesdorf/ Quellendorf ist die Errichtung von 3 weiteren Windenergieanlagen beabsichtigt.

Im vorhandenen Gebiet wurden bereits 22 Windenergieanlagen errichtet.

Zwei der Anlagen sind vom Typ Vestas V150-4.0/4.2 MW mit einer Nabenhöhe von 166m, einem Rotordurchmesser von 150m in der Gemarkung Libbesdorf vorgesehen.

Eine Anlage, die WEA LQM 7, ist vom Typ Vestas V136-4.20MW mit einer Nabenhöhe von 115m, einem Rotordurchmesser von136m in der Gemarkung Quellendorf, Flur 2 auf dem Flurstück 21 vorgesehen.

Gemäß dem vorliegendem schalltechnischen Gutachten werden die Grenzwerte an den untersuchten Immissionsorten nach TA Lärm Tagsüber eingehalten.

Eine Überschreitung des Richtwertes für die Nacht wird für die Immissionspunkte 7a (Dessauer Straße 1, in der Splittersiedlung Sperlingslust), 8 (Diesdorf, Im Winkel 6), 10 (Quellendorf, Libbesdorfer Straße 10) ausgewiesen.

Aufgrund von Überschreitungen der Immissionsrichtwerte in der Nacht, in den Ortschaften Diesdorf, Quellendorf und Libbesdorf, kommt es künftig zu einer nicht hinnehmbaren Belastung der dort anliegenden Bewohner der Stadt Südliches Anhalt. Es wird ausdrücklich auf die Lärmminderungsmaßnahmen auf Seite 31/32, im Gliederungspunkt 10 hingewiesen. Kontrollen der Fahrweise Modus S01, in der Zeit von 22-6 Uhr, werden eingefordert.

Es wird drauf hingewiesen, dass von der Immissionsschutzbehörde die Überschreitung des Richtwertes für die Nacht nochmals überprüft wird bzw. entsprechende Maßnahme zur Lärmminderung vorgeschrieben werden.

In dem Standortgutachten zur Prognose des Schattenwurfes, wird in der Zusammenfassung von bereits erheblichen Verschattungen an den Immissionsorten IO 5 Ost und Süd, IO 6, IO 7a und b, IO 8, IO 11a und b, und IO 14 berichtet.
Durch Steuerung der WEA LQM 1 und LQM 7 über das Schattenwurfmodul wird an o.g. besagten Immissionsorten der Schattenwurf nicht weiter erhöht.
In der Praxis ist anerkannt, dass Abschaltautomatiken ein taugliches Mittel darstellen, um drohenden, durch den Schattenwurf von Windkraftanlagen hervorgerufenen Nachbarunverträglichkeiten zu begegnen.

Gemäß §17 BImschG regt die Stadt Südliches Anhalt die Immissionsschutzbehörde an, dahingehend eine nachträgliche Anordnung der Schattenmodule an den bereits bestehenden Anlagen zu veranlassen, bzw. Abschaltzeiten zu Ermitteln um eine längerfristige Beeinträchtigung auszuschließen.

Aufgrund von Mehrfachsichtungen des Seeadlers neben dem Rotmilan im untersuchten Gebiet, wird eine regelmäßige Überprüfung der Vogelbestände im Untersuchungsgebiet vorgeschlagen, um gegebenenfalls nachträglich steuernd einzugreifen zu können.

Mit freundlichen Grüßen

Schneider
Bürgermeister

Stadt Südliches Anhalt

Der Bürgermeister

Stadt Südliches Anhalt * Weißandt-Gölzau * Hauptstr.31 *
06369 Südliches Anhalt

Landkreis Anhalt- Bitterfeld
Umweltamt
-Herr Föller-
Am Flugplatz 1

06366 Köthen

Fachbereich:	Bau- und Ordnungsverwaltung
Sachgebiet:	Bauverwaltung
Auskunft erteilt:	Frau Ziemer
Durchwahl:	034978 / 26563
Verwaltungsst.:	Ortsteil Weißandt-Gölzau
Zimmer:	103
e-mail:	jziemer@suedliches-anhalt.de

Ihr Schreiben	Ihr Zeichen	Mein Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)	Datum
PA 23.07.2018	**66.16/4000/07/1.6.2-01/18**	**634004/EGM/ Que 01-18/Zie**	**2018-09-12**

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb von 3 Windenergieanlagen im Windpark Quellendorf I“ in den Gemarkungen Libbesdorf und Quellendorf
Az.: 66.16/4000/07/1.6.2-01/18, Antragsteller Windpark Quellendorf Eins GmbH &Co.KG

Hier: Stellungnahme der Stadt Südliches Anhalt gemäß § 36 BauGB

Sehr geehrter Herr Föller,

in der Anlage sende ich Ihnen die Stellungnahme der Stadt Südliches Anhalt gemäß § 36 BauGB zu der o. g. Antrag nach Bundes-Immissionsschutzgesetz.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Ziemer

Anlage

Stellungnahme der Stadt Südliches Anhalt im bauaufsichtlichen Verfahren

Bauherr: **Windpark Quellendorf Eins GmbH & Co. KG,**
Schweizer Straße 3 a, 01069 Dresden

Vorhaben: **Genehmigungsverfahren nach §§ 4; 10 BImSchG**
„Errichtung und Betrieb von 3 Windenergieanlagen im Windpark Quellendorf I“

Bauort: **Quellendorf, 06386 Südliches Anhalt; Flur 2, Flurstück 21, Gemarkung Quellendorf;**
Flur 5 , Flurstücke 29 und 76, Flur 2, Gemarkung Libbesdorf

Aktenzeichen: **66.16/4000/07/1.6.2-01/18** Datum: **2018-09-12**

1. Angaben zum Baugrundstück

1.1. Das Baugrundstück liegt

☐ im Geltungsbereich eines in Kraft getretenen qualifizierten Bebauungsplans (§ 30 Abs. 1 BauGB)

☐ im Geltungsbereich eines in Kraft getretenen vorhabenbezogenen Bebauungsplans (§ 30 Abs. 2 BauGB)

☐ im Geltungsbereich eines in Kraft getretenen einfachen Bebauungsplans (§ 30 Abs. 3 BauGB)

☐ im Geltungsbereich eines in Aufstellung befindlichen qualifizierten / vorhabenbezogenen / einfachen*) Bebauungsplan (*)Zutreffendes bitte unterstreichen)
(§ 33 BauGB)

☐ innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils
(§ 34 BauGB)

☒ im Außenbereich
(§ 35 BauGB)

1.2. Örtliche Bauvorschriften gem. § 85 BauO LSA

Das Baugrundstück liegt in einem Satzungsgebiet:

ja ☐ nein ☒

Titel der Satzung:.....

Genehmigung durch die Gemeinde erforderlich

ja ☐ nein ☐

Genehmigung der Gemeinde erteilt

ja ☐ nein ☐

1.3. Erschließung des Baugrundstückes

Die verkehrstechnische Erschließung ist gesichert (Anschluss an das öffentliche Straßennetz):

ja ☒ nein ☐

Die stadttechnische Erschließung ist gesichert (Versorgung mit Elektrizität und Wasser (Trink- und Löschwasser), Abwasserbeseitigung):

ja ☐ nein ☐

2. Gemeindliches Einvernehmen

2.1. Zulässigkeit des Vorhabens

Die Gemeinde erklärt ihr Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB:

ja ☐ nein ☒

Versagungsgründe: (ggf. auf gesondertem Blatt aufgeführt)

- siehe Anlage

2.2. Ausnahmen/ Befreiungen/ Abweichungen

Die Gemeinde erklärt ihr Einvernehmen zu der beantragten Ausnahme gemäß § 31 Abs. 1 BauGB/ zu der beantragten Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB

ja ☐ nein ☐

Die Gemeinde stimmt der beantragten Abweichung gemäß § 66 BauO LSA i. V. m. § 85 Abs. 2 BauO LSA zu

ja ☐ nein ☐

Begründung für Versagung des Einvernehmens zur Ausnahme/ Befreiung/ zur Abweichung (ggf. auf gesondertem Blatt aufgeführt):

2.3. Erhaltungssatzung gemäß § 172 BauGB

Die Gemeinde erklärt ihr Einvernehmen gemäß § 173 Abs. 1 BauGB

ja ☐ nein ☐

Begründung für Versagung des Einvernehmens (ggf. auf gesondertem Blatt aufgeführt):

2.4. Sicherung der Bauleitplanung

Das Baugrundstück liegt in einem Gebiet, für das eine Veränderungssperre gemäß § 14 Abs. 1 BauGB beschlossen wurde:

ja ☐ nein ☒

Der Zulassung einer Ausnahme von der Veränderungssperre gemäß § 14 Abs. 2 BauGB wird zugestimmt:

ja ☐ nein ☐

Begründung für die Nichtzulassung einer Ausnahme (ggf. auf gesondertem Blatt aufgeführt):

Zurückstellung des Baugesuches gemäß § 15 Abs. 1 BauGB wird beantragt:

ja ☐ nein ☒

Begründung für Zurückstellung des Baugesuches (ggf. auf gesondertem Blatt aufgeführt):

3. Sonstige Anmerkungen

☐ als Angelegenheit der laufenden Verwaltung

☐ Beschluss des Stadtrates vom:
Beschlussnummer:

Schneider
Bürgermeister

STADT SÜDLICHES ANHALT
Siegel
1

Anlage zu Punkt 2.1. der Stellungnahme der Stadt Südliches Anhalt gemäß § 36 BauGB zu dem Vorhaben „Errichtung und Betrieb von 3 Windenergieanlagen im Windpark Quellendorf I" in den Gemarkungen Libbesdorf und QuellendorfGenehmigungsverfahren nach §§ 4; 10 BImSchG

Die Versagung des gemeindlichen Einvernehmens der Stadt Südliches Anhalt zu dem o. g. Vorhaben gemäß § 36 BauGB wird wie folgt begründet:

Der Ortschaftsrat der Ortschaft Quellendorf hat in der Anhörung gemäß § 84 KVG LSA folgende Einwände vorgebracht:

1. Emissionswerte der geplanten WEA´s sind grenzwertig bzw. zu hoch.
   Das Schalltechnische Gutachten wird in Frage gestellt und soll überprüft werden, da eine Überschreitung der Grenzwerte der TA-Lärm vorliegt.
2. Die Kontrolle der Abschaltung der Windräder bei Schallüberschreitung ist nicht gewährleistet.
3. Die geforderte Schallimmissionsmessung zur Überprüfung der Werte wurde wegen Nebengeräuschen abgelehnt.

Einwände der Anwohner in der Ortschaftsratssitzung vom 23.03.2018, Tagesordnungspunkt 7, Einwohnerfragestunde:

1. Die Emissionswerte der geplanten Windenergieanlagen überschreiten die Grenzwerte nach TA Lärm.
2. Der Schlagschattenwurf bestreicht Ortsteile der Ortschaft Quellendorf und ist nicht hinnehmbar.
3. Die geplanten Ersatzmaßnahmen erreichen die betroffenen Orte (Diesdorf + Quellendorf) nicht.
4. Gefordert wird eine Langzeitlärmmessung des bestehenden Windparks. Eine Anführung, dass zu viele Nebengeräusche auftreten ist nicht hinnehmbar. Schließlich ist aus gesundheitlichen Gründen die gefasste Lärmimmission zu betrachten und zu beurteilen. Eine Grenzbetrachtung nach Emissionsarten und die damit angestrebte Einzelauswertung schützen nicht vor Erkrankungen.
5. Die geplante WEA LQM 7 auf dem Flurstück Gemarkung Quellendorf Flur 2 Flurstück 21 liegt außerhalb des ausgewiesenen Windeignungsgebietes.

Der Stadtrat der Stadt Südliches Anhalt schließt sich der Haltung des Ortschaftrates Quellendorf an. Weiterhin werden folgende Einwände, Fragestellungen und Hinweise zum Genehmigungsverfahren bekundet.

1. Unter Nr. 1 Punkt 1.3.3 ist aufgeführt, dass es für den Bereich der Stadt Südliches Anhalt (OT Quellendorf) einen gültigen Flächennutzungsplan gibt. Für den Bereich OT Quellendorf gibt es keinen gültigen Flächennutzungsplan.
2. Auf Seite 18 des schalltechnischen Gutachtens im Gliederungspunkt 6.2.7 wird konservativ (sichere Seite) der Gesamtbeurteilungspegel an einem Sonn- und Feiertag betrachtet. Inwiefern wirkt sich eine Betrachtung eines Werktages auf den Gesamtbeurteilungspegel der Gesamtbelastung aus? Werden andere Umgebungsquellen (Straßenlärm, etc.) bei der Beurteilung ausgeblendet? Ist die konservative Betrachtung zu Gunsten des Betreibers oder der Anwohner? Welche Ergebnisse würde eine nicht konservative Betrachtung bringen?
3. Aufgrund von Überschreitungen der Immissionsrichtwerte in der Nacht, in den Ortschaften Diesdorf, Quellendorf und Libbesdorf, kommt es künftig zu einer nicht hinnehmbaren Belastung der dort anliegenden Bewohner der Stadt Südliches Anhalt. Es wird ausdrücklich auf die Lärmminderungsmaßnahmen auf Seite 31/32, im Gliederungspunkt 10 hingewiesen. Kontrollen der Fahrweise Modus S01, in der Zeit von 22-6 Uhr, werden eingefordert.
4. In dem Standortgutachten zur Prognose des Schattenwurfes, wird in der Zusammenfassung von bereits erheblichen Verschattungen an den Immissionsorten IO 5 Ost und Süd, IO 6, IO 7a und b, IO 8, IO 11a und b, und IO 14 berichtet. Durch Steuerung der WEA LQM 1 und LQM 7 wird an o.g. besagten Immissionsorten der Schattenwurf nicht weiter erhöht.
   In der Praxis ist anerkannt, dass Abschaltautomatiken ein taugliches Mittel darstellen, um drohenden, durch den Schattenwurf von Windkraftanlagen hervorgerufenen Nachbarunverträglichkeiten zu begegnen. Gemäß §17 BImschG regt die Stadt Südliches Anhalt die Immissionsschutzbehörde an, dahingehend eine nachträgliche Anordnung der Schattenmodule an den bereits bestehenden Anlagen zu veranlassen, bzw. Abschaltzeiten zu Ermitteln um eine längerfristige Beeinträchtigung auszuschließen.
5. Vorbehaltlich der Zustimmung zum Genehmigungsverfahren sei folgender Hinweis aus Sicht der Stadt Südliches Anhalt gegeben:
   Die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg hat mit Datum 24.12.2006 den Regionalen Entwicklungsplan in Kraft gesetzt. Das dort angeführte Kapitel 5.7 zur Regelung der Gebiete für die Nutzung der Windenergie ist nicht bindend. Der Regionale Entwicklungsplan 2017 ist noch nicht in Kraft getreten.
   Mit Urteil des OVG Magdeburg vom 21.10.2015 ist der Sachliche Teilplan "Windenergienutzung in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg" unwirksam. Mit dem Weiteren ausstehen der gerichtlichen Entscheidung zum eingelegten Rechtsmittel, gegen den Bescheid zur Versagung der

Genehmigung des Sachlichen Teilplans Wind 2016, der obersten Landesentwicklungsbehörde, ist dieser ebenfalls nicht in Kraft getreten. Der in der baurechtlichen Rechtsprechung anerkannte Grundsatz, dass eine Änderung der Sach- und Rechtslage, die zeitlich während eines Widerspruchsverfahrens eingetreten ist, nicht zu Lasten des Bauherrn berücksichtigt werden dürfe, weil diesem ansonsten eine Rechtsposition entzogen werde, auf die er bislang einen Anspruch gehabt habe könnte sich hier nachteilig auswirken. Die nachträgliche Anordnung nach § 17 BImschG ist zur Erfüllung der Rechtsfolgen aus den ausstehenden Plänen ein probates Mittel, dennoch aus unserer Sicht begrenzt.

6. Weiterhin möchten wir folgenden Hinweis formulieren:
   In den Windeignungsgebieten der Stadt Südliches Anhalt und angrenzenden Gemeinden, stehen in den Eignungsgebieten Wörbzig, Quellendorf, Trebbichau und Weißandt- Gölzau zur Zeit 37 Windenergieanlagen außerhalb der dafür vorgesehenen Eignungsflächen. Aus unserer Sicht und in Konsequenz zur Umsetzung der Regionalplanung, müssen innerhalb dieser Flächen Räume für ein Repowering der Bestandsanlagen frei gehalten werden. Nur so ist ein Anreiz zum Rückbau von Altanlagen, außerhalb der Eignungsgebiete, gegeben.
   Um nach § 249 (2) BauGB Sonderregelungen nutzen zu können und hier städtebaulich einen kontrollierten Abbau der Altanlagen festzusetzen, verfügt die Stadt Südliches Anhalt nicht über die nötige Bauleitplanung. Um daraus resultierende Nachteile gegenüber der Stadt, sowie der Realisierung der Regionalentwicklung Rechnung zu tragen, müssen künftige Stellflächen vorsorglich frei gehalten werden. Wir bitten diesen Aspekt zu berücksichtigen.

Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt
LANDESMUSEUM FÜR VORGESCHICHTE

Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt · Richard-Wagner-Str. 9 · D-06114 Halle (Saale)

Landkreis Anhalt-Bitterfeld
Umweltamt
Herrn Andreas Föller

06359 Köthen (Anhalt)

Marina Monz M.A.
Gebietsreferentin

Telefon 0345 · 5247 – 428
Telefax 0345 · 5247 – 460
mmonz@lda.stk.sachsen-anhalt.de

www.lda-lsa.de

Errichtung und Betrieb von 3 Windenergieanlagen im Windpark Quellendorf I
Libbesdorf, Flur 5, Flurstücke 29, 76
Quellendorf, Flur 2, Flurstück 21
Stellungnahme zum Antrag nach §§ 4; 10 BImSchG

12.09.2018

Ihr Schreiben vom 25.07.2018

Ihr Zeichen
66.16/4000/07/1.6.2-01/18

Unser Zeichen
18-18095

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung an o. g. Verfahren. Aus Sicht des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie (LDA), Abteilung Bodendenkmalpflege, nehme ich zu den archäologischen Belangen wie folgt Stellung:

Die Stellungnahme vom 11.04.2018 (unser Zeichen: 18-03849) behält ihre volle Gültigkeit.

Bitte beachten Sie auch die Stellungnahme der Baudenkmalpflege, die Ihnen separat zugeht.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Marina Monz

Anlage: -
Verteiler: - Akte
- Untere Denkmalschutzbehörde

Postanschrift
Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt – Landesmuseum für Vorgeschichte
Richard-Wagner-Str. 9
06114 Halle (Saale)

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Sitz Dessau
IBAN: DE21 8100 0000 0081 0015 00
BIC: MARKDEF1810
Bundesbankfiliale Magdeburg

Landkreis Anhalt-Bitterfeld
Dez. II/ Amt 66
Untere Wasserbehörde

Bitterfeld-Wolfen, 10.09.2017
Herr Güttel
66.06 - 121

Landkreis Anhalt-Bitterfeld
Dez. II
Hr. Föller

im Hause

Stellungnahme der unteren Wasserbehörde **Az.: 66.16/4000/07/1.6.2-01/18**

Vorhaben: Errichtung und Betrieb von 3 Windenergieanlagen (2x Typ Vestas V150-4,2 MW, 1x Typ Vestas V136-4,2 MW) im Windpark Quellendorf I

Bauherr: Windpark Quellendorf Eins GmbH & Co. KG

Grundstück:

Gemarkung	Libbesdorf,	Quellendorf
Flur	5,	2
Flurstücke	76, 29,	21

Aus Sicht der unteren Wasserbehörde bestehen gegen o. g. Vorhaben grundsätzlich keine Einwände. Durch das Vorhaben werden keine wasserrechtlich relevanten Kriterien im Rahmen durchgeführten UVP negativ bzw. erheblich beeinträchtigt. Den Aussagen im Rahmen der durchgeführten UVP (Anlage 13 Kap. 4.3.4 - Vorhabenrelevante Wirkfaktoren zum Schutzgut Wasser) wird umfänglich zugestimmt.

Güttel
Sachbearbeiter

Rechtsquellenangaben:

WHG
Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 122 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)

WG LSA
Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011, (GVBl. LSA 8/2011 S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Februar 2017 (GVBl. LSA S. 33)

Herr Fölker

EINGANG - Poststelle
Landkreis Anhalt-Bitterfeld
13. Sep. 2018
Anlagen: | Weiterltg.: | Vermerk:

SACHSEN-ANHALT
Ministerium für
Landesentwicklung
und Verkehr

Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt •
Postfach 3653 • 39011 Magdeburg

Eingang
17. Sep. 2018
Erl.: 663-2519/2018 E
Da

Landkreis Anhalt-Bitterfeld
Umweltamt
Am Flugplatz 1
06366 Köthen (Anhalt)

Halle, 04.09.2018
Ihr Zeichen/Ihre Nachricht:
66.16/4000/07/1.6.2-01/18,
25.07.2018
Mein Zeichen/
Meine Nachricht:
24.22-20221/01-00788.2
Bearbeitet von:
Frau Weberling
Tel.:(0345) 514 - 1551
Fax:(0391) 567 - 7510

E-Mail Adresse:
heidrun.weberling@
mlv.sachsen-anhalt.de

Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz
hier: landesplanerische Stellungnahme gem. § 13 Abs. 2 LEntwG LSA

Vorhaben: Errichtung und Betrieb von 3 Windenergieanlagen (WEA) im Windpark Quellendorf I

Antragsteller: Windpark Quellendorf Eins GmbH & Co. KG
Schweizer Straße 3 a
01069 Dresden

Standorte: Gemeinde Osternienburger Land
LQM 1 Gemarkung Libbesdorf, Flur: 5, Flurstück: 76
LQM 2 Gemarkung Libbesdorf, Flur: 5, Flurstück: 29
Stadt Südliches Anhalt
LQM 7 Gemarkung Quellendorf, Flur: 2, Flurstück: 21

Landkreis: Anhalt-Bitterfeld

Vorlegte Unterlagen: geänderte Antragsunterlagen (Stand: Juli 2018)

Wie aus den Unterlagen ersichtlich ist, wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- Standortverschiebung LQM 1 von Flurstück 73 auf Flurstück 76

Referat 24
Sicherung der
Landesentwicklung
Ernst-Kamieth-Str. 2
06112 Halle(Saale)

poststelle@mlv.sachsen-anhalt.de
Internet:
http://www.mlv.sachsen-anhalt.de

Hier macht das Bauhaus Schule.
#moderndenken

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
IBAN
DE21 8100 0000 0081 0015 00
BIC MARKDEF1810

- Änderung des Anlagentyps: LQM 3 von Vestas V150-4,2 MW (Nabenhöhe 166 m) zu Vestas V136-4,2 MW (Nabenhöhe 115 m)

Die WEA LQM 2 bleibt am Standort und der Anlagentyp wird nicht verändert.

Mit Schreiben vom 12.04.2018 erhielten Sie von der obersten Landesentwicklungsbehörde eine landesplanerische Stellungnahme. In dieser wurde festgestellt, dass das geplante Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist. Diese behält ihre Gültigkeit.

Nach Prüfung der Unterlagen stelle ich fest, dass es zu den Änderungen des Antrags aus raumordnerischer Sicht keine weiteren Hinweise gibt.

➢ Hinweis zur Datensicherung

Der obersten Landesentwicklungsbehörde obliegt gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 Landesentwicklungsgesetz (LEntwG) die Führung des Amtlichen Raumordnungs-Informationssystems einschließlich des Raumordnungskatasters (ROK). Das von der obersten Landesentwicklungsbehörde geführte ROK weist gemäß § 16 Abs. 1 LEntwG die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen aller Ebenen und Bereiche im Land Sachsen-Anhalt nach. Die Planungen und Maßnahmen der in § 16 Abs. 2 Nr. 1-15 LEntwG genannten Bereiche sind somit zwingend im ROK zu führen.

Eine erste Erfassung dieser raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Abstimmungspflicht gemäß § 13 Abs. 1 LEntwG. Zur sach- und fachgerechten Führung des ROK ist es darüber hinaus erforderlich, die oberste Landesentwicklungsbehörde vom Abschluss des jeweiligen Verfahrens sowie der Realisierung der Planung/Maßnahme in Kenntnis zu setzen. Hierzu ist mir das Datum der Genehmigung/ Zulassung mitzuteilen. Soweit räumlich Änderungen im weiteren Verfahren nach meiner letzten Beteiligung vorgenommen wurden, bitte ich um die Zustellung des gültigen Lageplans der Genehmigungs-/Zulassungsfassung. Des Weiteren ist abschließend die Anzeige der Inbetriebnahme für die Darstellung im ROK erforderlich.

Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.

Die Unterlagen aus Kapitel 01 nehme ich zur Akte.

Im Auftrag

Weberling

Anlagen

Rechtsgrundlagen

3 Ordner mit Unterlagen

Anlage

Rechtsgrundlagen:

- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1245),

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634),

- Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 (GVBl. LSA S. 170), geändert durch Gesetz zur Änderung des Landesentwicklungsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 30. Oktober 2017 (GVBl. LSA S. 203),

- Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt vom 16.02.2011 (GVBl. LSA S.160),

- Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (REP A-B-W), beschlossen durch die Regionalversammlung am 07. Oktober 2005, genehmigt durch die oberste Landesplanungsbehörde am 09. November 2005, in Kraft seit 24. Dezember 2006, Sachlicher Teilplan „Daseinsvorsorge – Ausweisung der Grundzentren in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg" vom 27.03.2014, in Kraft seit 26.07.2014.

Herr Tolle

EINGANG - Poststelle
Landkreis Anhalt-Bitterfeld
03. Sep. 2018
Anlagen: Wes. DII/66 Nd.

EINGEGANGEN
04. SEP. 2018 241d 2018 II
66 Vi -
Da

SACHSEN-ANHALT

LANDESVERWALTUNGSAMT
Referat 307
Verkehrswesen

Landesverwaltungsamt · Postfach 200256 · 06003 Halle (Saale)

Landkreis Anhalt-Bitterfeld
Umweltamt
Am Flugplatz 1
06366 Köthen (Anhalt)

Halle, 31.08.2018

Ihr Zeichen: 66.16/4000/07/1.6.2-01/18

Mein Zeichen: 307.5.3.30314-02/2018 a

Bearbeitet von: Frau Keirath

kerstin.keirath@lvwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-18 00
Fax: (0345) 514-18 29

Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

1. Änderungsverfahren im Genehmigungsverfahren für die Errichtung und Betrieb von 3 Windenergieanlagen WEA LQM 1, WEA LQM 2 und WEA LQM 7 in der Gemarkung Libbesdorf, Flur 5, Flurstücke 76, 29 und in der Gemarkung Quellendorf, Flur 2, Flurstücke 21

Bauherr: **Windpark Quellendorf Eins GmbH & Co. KG**
Schweizer Straße 3a, 01069 Dresden

hier: **Vorläufige Stellungnahme der oberen Luftfahrtbehörde**

Nach Prüfung der mit E-Mail vom 20. August 2018 übergebenen vollständigen Bauantragsunterlagen zum o. g. Bauvorhaben nimmt die obere Luftfahrtbehörde des Landes Sachsen-Anhalt wie folgt vorläufig Stellung:

Der Standort des geplanten Bauvorhabens befindet sich nach § 12 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) außerhalb von Bauschutzbereichen von Flugplätzen und gemäß § 18 a LuftVG außerhalb von Flugsicherungsanlagen im Land Sachsen-Anhalt.

Hauptsitz:
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Postfach 200256
06003 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444

poststelle
@lvwa.sachsen-anhalt.de
www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21810000000081001500

Hier macht das Bauhaus Schule.
#moderndenken

022 011 LSA
10.03

Gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG darf die für die Erteilung einer Baugenehmigung zuständige Behörde die Errichtung von Bauwerken, die eine Höhe von 100 Metern über der Erdoberfläche überschreiten, nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörden genehmigen.

Mit einer Gesamthöhe der 2 Windenergieanlagen WEA LQM 1 und WEA LQM 2 von max. 241,00 m über Grund und der Windenergieanlage WEA LQM 7 von 183,00 m über Grund werden die in § 14 Abs. 1 LuftVG genannte Höhenbeschränkung von 100 m über Grund überschritten.

Demnach ist eine **luftrechtliche Zustimmung** der im Referat 307 des Landesverwaltungsamtes angesiedelten oberen Luftfahrtbehörde des Landes Sachsen-Anhalt **erforderlich**.

Aus diesem Grunde wurden im Vorfeld dieser Zustimmung gutachtliche Stellungnahmen bei der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) gemäß § 31 Abs. 3 LuftVG und bei dem Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) gemäß § 18a LuftVG durch das Referat 307 beantragt.

Eine Entscheidung über die luftverkehrsrechtliche Zustimmung zum Genehmigungsverfahren kann durch das Referat 307 des Landesverwaltungsamtes erst nach Vorlage der Stellungnahmen der DFS und des BAF erfolgen.

Wichtiger Hinweis:

Auf Grund der Rotorblattlänge von 75,00 m kann die obere Luftfahrtbehörde des Landes Sachsen-Anhalt dem Antrag in der vorliegenden Form nur zustimmen, wenn als Nachtkennzeichnung die Blattspitzenhindernisfeuer i. V. m. der Nachtkennzeichnung am Mast gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ (AVV; NfL 1-950-17 vom 8. Februar 2017) realisiert wird. Ist dies aus technischen Gründen nicht möglich, beabsichtigt die ober Luftfahrtbehörde des Landes Sachsen-Anhalt daher, die Zustimmung zur Genehmigung zu versagen.

Hintergrund ist, dass Nr. 20.1 AVV als derzeit aktuell gültige Vorschrift vorschreibt, dass der unbefeuerte Teil des Hindernisses nur die Feuer um maximal 65 Meter überragen darf.

Bei einer Rotorblattlänge von 75,00 m abzüglich der Aufständerung auf dem Maschinenhaus von ca. 4,00 m würde der unbefeuerte Teil um ca. 71,00 m überragen.

Dies steht der derzeit geltenden AVV entgegen, die nach Nr. 1.2 AVV von den Luftfahrtverwaltungen der Länder bei Kennzeichnungen von Luftfahrthindernissen zu beachten und somit verbindlich ist.

Sollte die Realisierung mit den Blattspitzenhindernisfeuern aus technischen Gründen nicht möglich sein, so besteht die Möglichkeit der luftverkehrsrechtlichen Zustimmungserklärung der oberen Luftfahrtbehörde des Landes Sachsen-Anhalt zum Genehmigungsverfahren nur, wenn der Rotordurchmesser auf 130,00 m reduziert (ggf. durch Wechsel des Anlagentyps) wird.

Bei allen 3 Windenergieanlagen WEA LQM 1, WEA LQM 2 und WEA LQM 7 wird der Rotordurchmesser von 130,00 m überschritten. Lediglich bei der WEA LQM 7 mit einem Rotordurchmesser von 136,00 m (Rotorblatt 68,00 m) könnte die obere Luftfahrtbehörde des Landes Sachsen-Anhalt eine Ausnahme zulassen, wenn man die Aufständerung auf dem Maschinenhaus berücksichtigt. Dies wird durch die obere Luftfahrtbehörde des Landes Sachsen-Anhalt im Rahmen dieses Änderungsverfahren separat geprüft.

Sollte das o. a. Bauvorhaben nicht realisiert werden bzw. zurückgezogen oder geändert werden, so ist dies dem Landesverwaltungsamt, Referat 307 unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.

Im Schriftverkehr bitte ich um Angabe des Az.: 307.5.3.30314-02/2018a.

Im Auftrag

Keirath

Hausmitteilung

an	Amt 66 Umweltamt Herr Föller
von	SG Katastrophenschutz, Herr Zbyszewski
Betreff	**AZ: 383009/18-15/2**

Antragsteller	**Windpark Quellendorf Eins GmbH & Co. KG**
Vorhaben	Errichten und Betrieb von 3 Windenergieanlagen im Windpark Quellendorf AZ: 66.16/4000/07/1.6.2-01/18
Grundstück	**Südliches Anhalt OT Quellendorf**
Gemarkung **Flur** **Flurstück**	**Libbesdorf** **5** **76**
Gemarkung **Flur** **Flurstück**	**Libbesdorf** **5** **29**
Gemarkung **Flur** **Flurstück**	**Quellendorf** **2** **21**

Prüfung Kampfmittel - § 13 BauO-LSA

Prüfung zu den Vorhaben LQM 1 und LQM 2

Die betreffenden Flächen wurden anhand der zurzeit vorliegenden Unterlagen (Belastungskarten) und Erkenntnisse überprüft.
Erkenntnisse über eine Belastung der betreffenden Flächen mit Kampfmitteln konnten anhand dieser Unterlagen nicht gewonnen werden. Eine weitere Prüfung hinsichtlich einer möglichen Kampfmittelbelastung wird somit für nicht erforderlich gehalten.
Trotzdem wird darauf hingewiesen, dass Kampfmittelfunde jeglicher Art niemals ganz ausgeschlossen werden können.

Prüfung zu dem Vorhaben LQM 7

Die betreffende Fläche ist teilweise als Kampfmittelverdachtsfläche ausgewiesen. Somit ist der zuständigen Bauordnungsbehörde (Bauordnungsamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld) vor Beginn von Tiefbauarbeiten oder sonstigen erdeingreifenden Maßnahmen ein Nachweis über die Kampfmittelfreiheit des betreffenden Baugrundstückes nach § 13 BauO LSA vorzulegen.
Die Kampfmittelfreiheit wird durch das Technische Polizeiamt des Landes Sachsen-Anhalt oder eine dafür geeignete Kampfmittelräumfirma bescheinigt.

Zu einem Kampfmittelprüfungsverfahren sind folgend aufgeführte Unterlagen **beim Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst des Landkreises Anhalt-Bitterfeld, Richard-Schütze-Straße 6, 06749 Bitterfeld-Wolfen** einzureichen:

- kurze Maßnahmenbeschreibung,
- Auflistung der von der Maßnahme betroffenen Flurstücke,
- Auflistung der Grundstückseigentümer der betroffenen Flurstücke,
- Arbeitskarte (2fach), aus welcher Angaben zu Gemarkung, Flur und Flurstück, sowie die Grenzen des Flurstücks ersichtlich sind.

Datum	Unterschrift	Verteiler	Erledigungsvermerk
29.08.2018	SB KatS Zbyszewski		

Landesstraßenbaubehörde - Regionalbereich Ost
Gropiusallee 1, 06846 Dessau-Roßlau

EINGANG - Poststelle
Landkreis Anhalt-Bitterfeld
29. Aug. 2018
66

SACHSEN-ANHALT

Landesstraßenbaubehörde
Regionalbereich Ost

Landkreis Anhalt-Bitterfeld
Amt: 66, Umweltamt
Am Flugplatz 1
06366 Köthen (Anhalt)

EINGEGANGEN
29. AUG. 2018
66K_2317/18 E
Da

Bearbeitungs-Nr.: 30 / 150 D 16

Dessau-Roßlau, 28.08.2018

Antrag nach §§ 4; 10 BImSchG
Errichtung und Betrieb von 3 Windenergieanlagen im Windpark Quellendorf I
hier: Änderung des bisherigen Antrages auf Genehmigung vom 12.02.2018

Sehr geehrter Herr Föller,

die mit Schreiben vom 24.07.2018 übergebenen Antragsunterlagen für die Errichtung und den Betrieb von 3 Windenergieanlagen im Windpark Quellendorf I habe ich in Bezug auf meine Belange überprüft.
Im Ergebnis der Überprüfung ist festzuhalten, dass die Änderung eine Standortverschiebung und einen Wechsel des Anlagentyps beinhalten.
Die Änderungen wirken sich nicht negativ auf die Bundesstraße und auf die Landesstraße aus. Das Erschließungskonzept bleibt unverändert.
Das Vorhaben bzw. die Änderungsunterlage erhält die Zustimmung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Wanzek

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen/Meine Nachricht vom:
O/ 2111-44007/55-201

Bearbeitet von:
Frau Rommel
Bianka.Rommel@lsbb.sachsen-anhalt.de

Hausruf: -
Tel.: +49 340 6509-2200
Fax: +49 340 6509-2100

Landesstraßenbaubehörde
Regionalbereich Ost
Gropiusallee 1
06846 Dessau-Roßlau

E-Mail - Adresse
poststelle.ost@lsbb.sachsen-anhalt.de

Hier macht das Bauhaus Schule.
#moderndenken

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00

IBAN: DE21810000000081001500
BIC: MARKDEF1810

Dezernat III
Landkreis Anhalt-Bitterfeld
Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst
Sachgebiet Brandschutz
Az.: 385325/26/A

Bitterfeld, 23.08.2018
Herr Wünsch
8406

D II
Amt 66-Umweltamt / Untere Immisionsschutzbehörde
Herr Föller
Im Hause

Brandschutztechnische Stellungnahme nach BImSchG zum Vorhaben

Antrag :	Errichtung und Betrieb von 3 WEA im Windpark Quellendorf Typ Vestas V150-4.2 MW je 4.200 kW und V136-4200kW LQM 1 Gemarkung Libbesdorf Flur 5 Flurstück 76 LQM 2 Gemarkung Libbesdorf Flur 5 Flurstück 29 LQM 7 Gemarkung Quellendorf Flur 2 Flurstück 21 06386 Südliches Anhalt OT Quellendorf
Antragsteller :	Windpark Quellendorf Eins GmbH & Co.KG Schweizer Str. 3a, 01069 Dresden
Az.:	66.16/4000//07/1.6.2-01/18
Prüfung:	1. Vollständigkeit der Unterlagen 2. UVP-Prüfung 3. Abschließende Stellungnahme

Das o.g. Vorhaben wurde anhand der vorliegenden Antragsunterlagen zu den einzelnen Punkten in brandschutztechnischer Sicht überprüft.

Zu 1. Nach Durchsicht der eingereichten Unterlagen sind die zur brandschutztechnischen Stellungnahme notwendigen Unterlagen vollständig vorhanden.

Zu 2. Durch die UVP Prüfung werden umweltbezogene brandschutztechnische Belange nicht berührt.

Zu 3. Das o.g. Vorhaben wurde anhand der vorliegenden Antragsunterlagen in brandschutztechnischer Sicht überprüft. Daraus resultierend wird festgelegt, dass die brandschutztechnische Stellungnahme vom 15.06.2018 in seiner Form auf den jetzigen Antrag zu übernehmen ist.

Wünsch
Brandschutzprüfer

66K – 2290/18

EINGANG - Poststelle
Landkreis Anhalt-Bitterfeld
27. Aug. 2018
Anlagen | Vermerk:

EINGEGANGEN
27. AUG. 2018

SACHSEN-ANHALT

Landesamt für Vermessung und Geoinformation

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Elisabethstraße 15, 06847 Dessau-Roßlau

Landkreis Anhalt-Bitterfeld
Umweltamt
z. Hd. Herrn Föller
06359 Köthen (Anhalt)

LVermGeo

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange
Anforderung einer Stellungnahme, Az: 66.16/4000/07/1.6.2-01/18 -
Antrag nach §§ 4; 10 BImSchG
hier: Errichtung und Betrieb von 3 Windenergieanlagen im Windpark Quellendorf I

Dessau-Roßlau, 22.08.2018

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht:
66.16/4000/07/1.6.2-01/18
24.07.2018
Mein Zeichen/Meine Nachricht:
52c_102_V24-7010960-2018

bearbeitet von:
Matthias Dressler

Telefon: 0340 6503-1241

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Föller,

die erneute Beteiligung im Rahmen des o. a. Bauvorhabens habe ich zur Kenntnis genommen und nochmals hinsichtlich der Belange des Vermessungs- und Katasterwesens geprüft.

Meiner Stellungnahme vom 16.03.2018 zur vorhergehenden Beteiligung (Mein Zeichen: 52_c_102_V24-7003031-2018) ist bezüglich der Grenzeinrichtungen (Grenzmarken) nichts hinzuzufügen. Ich gehe davon aus, dass die Auflagen und Vorgaben bezüglich der Grenzmarken beachtet werden.

Hinsichtlich der eingereichten Planunterlagen habe ich folgende Anmerkungen und Hinweise. Der im Kapitel 13 auf der Seite 686 verwendete Kartenauszug enthält keine Daten aus dem Liegenschaftskataster oder einer Topographischen Karte des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo).

Öffnungszeiten des Geokompetenz-Centers
Mo – Fr 8 – 13 Uhr
zusätzlich für Antragsannahme und Information:
Di 13 – 18 Uhr

Auskunft und Beratung
Telefon: 0391 567-8585
Fax: 0391 567-8686
E-Mail: service.lvermgeo@sachsen- anhalt.de

Standort Dessau-Roßlau
Telefon: 0340 6503-1000
Fax: 0340 6503 -1001
E-Mail: poststelle.dessau-rosslau.lvermgeo@sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
IBAN: DE21810000000081001500
BIC: MARKDEF1810
USt-IdNr.: DE 232963370

Hier macht das Bauhaus Schule.
#moderndenken

Die Angabe dieser Kartenwerke sowie das Aktenzeichen A18-214-2009-7, unter dem die Stadt Dessau-Roßlau die Nutzungsrechte für diese Karten im Rahmen des Geoleistungspaketes für kommunale Gebietskörperschaften (Geo-kGk) vom LVermGeo erhalten hat, sind von dieser Planzeichnung aus den Quellenangaben zu entfernen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Arnulf Schnabel

Köthen, 20.08.2018

Hausmitteilung

an: Herr Föller – Umweltamt, Untere Immissionsschutzbehörde

von: Frau Hess – Umweltamt, Untere Abfallbehörde

Stellungnahme

zum

Vorhaben:	Errichtung und Betrieb von 3 Windenergieanlagen im Windpark Quellendorf I
Aktenzeichen:	66.16/4000/07/1.6.2-01/18
Antragsteller:	Windpark Quellendorf Eins GmbH & Co.KG
Grundstück:	Gemarkung Libbesdorf, Flur 5; Flurstücke 76 und 29 Gemarkung Quellendorf, Flur 2, Flurstück 21

Vorhaben

Gemäß Antragsunterlagen ist die Errichtung von 3 weiteren Windenergieanlagen als Erweiterung des Windparkes Quellendorf I geplant. Das Plangebiet befindet sich auf einer landwirtschaftlich genutzten Ackerfläche. Altlastverdachtsflächen sind für das konkret betrachtete Areal nicht dokumentiert.

Im Zuge der Errichtung der Windenergieanlagen sind des Weiteren Kranstell-/Arbeitsflächen und Wege zu befestigen.

Die Änderungen im Vergleich zu den Antragsunterlagen vom 12.02.2018 beinhalten eine Standortverschiebung vom Flurstück 73 auf das Flurstück 76 für den Standort LQM 1 sowie einen Wechsel des Anlagentyps für den Standort LQM 7.

Nach der Prüfung der geänderten Antragsunterlagen ergibt sich aus abfallrechtlicher Sicht kein Bedarf zur Änderung der bereits abgegebenen Stellungnahme. Die Stellungnahme vom 10.04.2018 bleibt somit in vollem Umfang gültig.

Hess
Sachbearbeiterin UAB

Köthen, 10.04.2018

Hausmitteilung

an: Herr Föller – Umweltamt, Untere Immissionsschutzbehörde

von: Frau Hess – Umweltamt, Untere Abfallbehörde

Stellungnahme

zum

Vorhaben:	Errichtung und Betrieb von 3 Windenergieanlagen im Windpark Quellendorf I
Aktenzeichen:	66.16/4000/1.6.2-01/16
Antragsteller:	WBS Windpark Quellendorf Eins GmbH
Grundstück:	Gemarkung Libbesdorf, Flur 5; Flurstücke 73 und 29 Gemarkung Quellendorf, Flur 2, Flurstück 21

Vorhaben

Gemäß Antragsunterlagen ist die Errichtung von 3 weiteren Windenergieanlagen als Erweiterung des Windparkes Quellendorf I geplant. Das Plangebiet befindet sich auf einer landwirtschaftlich genutzten Ackerfläche. Altlastverdachtsflächen sind für das konkret betrachtete Areal nicht dokumentiert. Am Standort LQM 1 wurden bei der Deklaration des anstehenden Bodens Schadstoff-Konzentrationen (PAK, Cadmium) ermittelt, die eine Einstufung in die Einbauklasse 2 nach sich ziehen. Ein Wiedereinbau des ausgehobenen Bodens kommt somit nicht in Betracht.

Im Zuge der Errichtung der Windenergieanlagen sind des Weiteren Kranstell-/Arbeitsflächen und Wege zu befestigen.

Zuständige Behörde für den Vollzug der abfallrechtlichen Bestimmungen ist der Landkreis Anhalt-Bitterfeld als untere Abfallbehörde (§ 31 AbfG LSA; Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 01.02.2010, GVBl. LSA S. 44, in der derzeit gültigen Fassung).

Seitens der unteren Abfallbehörde bestehen **keine Einwände** im Zusammenhang mit dem o.g. Vorhaben, wenn folgende Hinweise berücksichtigt werden:

Hinweise zur Bauphase:

Im Rahmen der Errichtung der einen neuen WEA sind voraussichtlich folgende, abfallrechtlich relevante Tätigkeiten durchzuführen:

- *Erdaushub zur Baufeldfreimachung zur Gründung der neuen WEA / Aushub von Kabelgräben (Erdaushub);*
- *Verfüllung von Baugruben/Kabelgräben (Füllmaterial);*
- *Befestigung von Baustraßen, Aufstellflächen (Recyclingmaterialien, Schotter);*
- *Entsorgung (Verwertung/Beseitigung) von Erdaushub bzw. weiteren Abfällen, die im Zuge der Errichtung der WEA anfallen (Verpackungsmaterialien, Gebinde von Betriebsstoffen etc.).*

1. Nach § 3 Absatz 4 KrWG (Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24.2.2012 – BGBl. Jahrgang 2012 Teil I Nr. 10 S. 212) i.V.m. § 15 Absatz 1 KrWG ist jeder Abfallerzeuger (betrifft auch Erdaushub) verpflichtet, alle seine, bei dem jeweiligen Vorhaben anfallenden Abfälle ordnungsgemäß zu entsorgen bzw. entsorgen (verwerten bzw. beseitigen) zu lassen.

Abfälle sind gemäß § 7 Abs. 2 KrWG in erster Linie zu verwerten. Zur Erfüllung der Anforderungen nach § 7 Abs. 2 bis 4 KrWG sind Abfälle gemäß § 9 KrWG getrennt zu halten und zu behandeln. Ein Verstoß gegen diese Regelungen stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 69 KrWG dar.

2. Nach § 8 der GewAbfV - (Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen – Gewerbeabfallverordnung vom 18. April 2017, BGBl. I S. 896, in der derzeit geltenden Fassung) – sind die beim Umbau anfallenden Bau- und Abbruchabfälle nach Abfallarten getrennt zu erfassen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Diesbezüglich zu beachten sind die Neuregelungen zum erweiterten Trennerfordernis der verschiedenen Abfallarten sowie zu den neugefassten Dokumentationspflichten dieser Getrennthaltung.
3. Die Zuordnung zu einem Abfallschlüssel hat durch Abgleich der ggf. erforderlichen Analytik mit den im § 3 Abs. 2 der Europäischen Abfallverzeichnisverordnung (AVV), vom 10. Dezember 2001, BGBl. I S. 3379) aufgelisteten Merkmalen und Eigenschaften zu erfolgen. Abfälle mit * sind gefährliche Abfälle im Sinne des § 48 KrWG i.V.m. § 2 AVV.
4. Gefährliche Abfälle, wie z.B. Reste von Betriebsstoffen/-mitteln, müssen nachweispflichtig entsorgt werden (§§ 3, 15 und 50 KrWG, i.V.m. der AVV und §§ 2, 3, 9, 15 und 16 Nachweisverordnung (NachwV) vom 20.10.2006, BGBl. I S. 2298, in der jeweils gültigen Fassung).

   Die Entsorgungsvorgänge für gefährliche Abfälle bedürfen der Vorlage eines bestätigten Entsorgungsnachweises gemäß § 3 NachwV und die durchgeführte Entsorgung ist durch Führung von Begleitscheinen nach § 10 NachwV zu belegen. Die Nachweisführung erfolgt dabei in elektronischer Form. Bei Mengen < 20 t je Abfallart und einmaligem Anfall können diese auch über Sammelentsorgungsnachweise (siehe § 9 NachwV) an Entsorgungsfachunternehmen abgegeben werden.
5. Für die Beförderung von gefährlichem Abfall ist gemäß § 54 Abs. 1 KrWG eine Erlaubnis erforderlich. Die Vorgaben der Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV), Artikel 1 vom 05.12.2013 (BGBl. I S. 4043) sind dabei zu beachten.
6. Es wird darauf hingewiesen, dass auch die Beförderung von nicht gefährlichen Abfällen (Erdaushub, Bauschutt etc.) gemäß § 53 KrWG anzeigepflichtig ist. Die Anzeigenerstattung ist in § 7 Abs. 1 AbfAEV geregelt.
7. Bezüglich der Deklaration, Analytik und Verwertung von mineralischen Abfällen (Erdaushub, Bauschutt etc.), die im Zuge des Vorhabens anfallen (Erdaushub zur Herstellung Baufreiheit o.ä.) und verwertet werden sollen, wird grundsätzlich auf die Technischen Regeln der Bund-/ Länder Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA), Merkblatt 20 verwiesen.

   In Sachsen-Anhalt ist die Fassung vom 05.11.2004 der LAGA Merkblatt 20, Teil II (Verwertung von Bodenmaterial), Teil III (Probenahme und Analytik) sowie Anlage 3 (Gleichwertige Bauweisen und Abdichtungssysteme) in den abfall- und bodenschutzrechtlichen Vollzug eingeführt worden. Weiterhin ist Teil I (Allgemeiner Teil) der Fassung der LAGA Merkblatt 20 vom 06.11.2003 zu vollziehen.

   Die Bewertung von ggf. anfallendem Bauschutt erfolgt entsprechend der Fassung der LAGA Merkblatt 20 vom 06.11.1997.
8. Sollte zur Verfüllung von Baugruben, Kabelgräben bzw. Geländeregulierung ggf. ortsfremder Bodenaushub eingesetzt werden, hat dieser die Zuordnungswerte der Einbauklasse 0 der LAGA, Merkblatt 20 vom 05.11.2004 einzuhalten. Vorrangig ist standorteigenes, organoleptisch unauffälliges Material zur Verfüllung zu verwenden, welches nicht von Altlast(-verdachts-)flächen stammt.

   Der Einsatz von Bauschutt zu genannten Zwecken ist nur in Abstimmung mit der unteren Bodenschutzbehörde und der unteren Abfallbehörde zulässig.
9. Bei der Verwendung von mineralischen Abfällen (Recycling-Material), z.B. als Bettungsschicht/Schotterpolster unter dem Sockelfundament, sind für diese, unterhalb einer Vollversiegelung, die Zuordnungswerte Z 2 gemäß LAGA Merkblatt 20 in der Fassung vom 06.11.1997 einzuhalten.

   Ist keine Vollversiegelung vorgesehen – z.B. bei der Befestigung der Baustraßen, Zuwegungen bzw. Kranstellflächen - sind die Zuordnungswerte Z 1.1 siehe Tabellen II.1.4-5 und II.1.4-6 der LAGA Merkblatt 20 in der Fassung vom 06.11.1997 einzuhalten.
10. Die bei der Montage anfallenden Verpackungsabfälle (ASN 15 01), soweit sie nicht über ein Duales System oder über die Rücknahmepflicht entsprechend der Verpackungsverordnung verwertet werden

müssen, unterliegen im Landkreis Anhalt-Bitterfeld einem Anschluss- und Benutzungszwang. Sie sind über den beauftragten Dritten zu entsorgen. Beauftragter Dritter ist die Anhalt-Bitterfelder Kreiswerke GmbH/Tönsmeier Entsorgung Köthen GmbH.

11. Für die abfallrechtliche Überwachung ist gemäß § 32 Absatz 1 AbfG LSA der Landkreis Anhalt-Bitterfeld als untere Abfallbehörde zuständig.

Spezifische Hinweise zur Abfallentsorgung in der Betriebsphase/bei Wartungsarbeiten:

12. Alle in der Betriebsphase bzw. bei Wartungsarbeiten anfallenden Abfälle (Abfälle aus der Handhabung von Schmierölen-/fetten, Getriebe-/Hydraulikölen – Verpackungen mit/ohne Anhaftungen, Reste von Betriebsstoffen etc.) sind nach Abfallschlüssel sortiert vom Abfallerzeuger gemäß § 7 Absatz 2 KrWG i.V.m. § 15 Absatz 1 KrWG ordnungsgemäß in dafür zugelassenen Anlagen / Einrichtungen zu entsorgen (verwerten/beseitigen) bzw. entsorgen zu lassen (zu den anfallenden Abfällen siehe auch Kap. 3 und 7 der Antragsunterlagen).

    Die Zuordnung von Abfällen zur Abfallart und einem Abfallschlüssel obliegt dem Erzeuger bzw. dem Besitzer der Abfälle. Die Behörden können diese Zuordnung im Rahmen ihrer Aufgabe bzw. Zuständigkeit überprüfen und ggf. entsprechende Anordnungen treffen.

13. Bei den in der Betriebsphase / bei Wartungsarbeiten anfallenden Resten von Betriebsstoffen bzw. verbrauchten Betriebsstoffen handelt es sich z.T. um gefährliche Abfälle.

    Gefährliche Abfälle müssen nachweispflichtig entsorgt werden (§§ 3, 15 und 50 KrWG, i.V.m. der AVV und §§ 2, 3, 9, 15 und 16 NachwV, in der jeweils gültigen Fassung).

    Die Entsorgungsvorgänge für gefährliche Abfälle bedürfen der Vorlage eines bestätigten Entsorgungsnachweises gemäß § 3 NachwV und die durchgeführte Entsorgung ist durch Führung von Begleitscheinen nach § 10 NachwV zu belegen. Die Nachweisführung erfolgt dabei in elektronischer Form.

    Alternativ kann bei anfallenden Abfallmengen bis 20 Tonnen je Abfallschlüssel und Kalenderjahr auch der Nachweis über die Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung vom Einsammler durch einen Sammelentsorgungsnachweis und Übernahmeschein geführt werden (§ 9 (1) und § 12 NachwV).

    Erzeuger gefährlicher Abfälle sind nach § 49 Absatz 3 KrWG zur Führung eines Registers verpflichtet.

    Die Anforderungen an die Nachweis- und Registerpflichten ergeben sich aus § 49 Abs. 3 sowie § 50 KrWG i.V.m. den §§ 23 und 24 Abs. 2 NachwV.

14. Für die Beförderung von gefährlichem Abfall ist gemäß § 54 Abs. 1 KrWG eine Erlaubnis erforderlich. Die Vorgaben der Anzeige- und Erlaubnisverordnung sind dabei zu beachten.
15. Es wird darauf hingewiesen, dass auch die Beförderung von nicht gefährlichen Abfällen gemäß § 53 KrWG anzeigepflichtig ist. Die Anzeigenerstattung ist in § 7 Abs. 1 AbfAEV geregelt.
16. Für die abfallrechtliche Überwachung ist gemäß § 32 Absatz 1 AbfG LSA der Landkreis Anhalt-Bitterfeld als untere Abfallbehörde zuständig.

Spezifische Hinweise zur Abfallentsorgung nach der Betriebsphase:

In Kapitel 14 wird beschrieben, dass die Windenergieanlage nach dem Erreichen der Nutzungsdauer zurückgebaut werden soll. Dabei werden erneut Arbeiten ausgeführt, die abfallrechtliche Relevanz haben können:

- *Erdaushub zur Baufeldfreimachung (Erdaushub);*
- *Rückbau der Windenergieanlage inkl. komplettes Fundament (Bauschutt, diverse Materialien);*
- *Teilweise Wiederverwendung von noch funktionsfähigen Bestandteilen, die keine Abfälle sind bzw. Entsorgung der rückgebauten WEA (Schrott, Elektroschrott, GFK-Abfälle (Rotorblätter), Reste von Betriebsstoffen (Kühlmittel, Schmierstoffe etc.));*
- *Rückbau von Zuwegungen / geschotterten Aufstellflächen (Bauschutt, (Recycling- (RC-))Schotter);*
- *Freilegung/Rückbau von nicht mehr benötigten Erdkabeln (Erdaushub, Kabelabfälle);*
- *Verfüllung von Baugruben/Kabelgräben (Füllmaterial);*

- *Entsorgung (Verwertung/Beseitigung) von Erdaushub, Kabelabfällen, (RC-)Schotter, Bauschutt bzw. weiteren Abfällen, die im Zuge des Rückbaues der WEA anfallen (GFK-Abfälle, Reste von Betriebsstoffen/Aufsaug-/ Filtermaterialien etc.).*

---

17. Nach § 3 Absatz 4 KrWG i.V.m. § 15 Absatz 1 KrWG ist jeder Abfallerzeuger (betrifft auch Erdaushub) verpflichtet, seine Abfälle ordnungsgemäß zu entsorgen bzw. entsorgen (verwerten bzw. beseitigen) zu lassen. Ein Verstoß gegen diese Regelungen stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 69 KrWG dar.

18. Bezüglich der Deklaration, Analytik und Verwertung von mineralischen Abfällen (Erdaushub, Bauschutt etc.), die im Zuge des Vorhabens anfallen und verwertet werden sollen, wird auf die Technischen Regeln der LAGA, Merkblatt 20 verwiesen.

    In Sachsen-Anhalt ist die Fassung vom 05.11.2004 der LAGA Merkblatt 20, Teil II (Verwertung von Bodenmaterial), Teil III (Probenahme und Analytik) sowie Anlage 3 (Gleichwertige Bauweisen und Abdichtungssysteme) in den abfall- und bodenschutzrechtlichen Vollzug eingeführt worden. Weiterhin ist Teil I (Allgemeiner Teil) der Fassung der LAGA Merkblatt 20 vom 06.11.2003 zu vollziehen.

    Die Bewertung von Bauschutt erfolgt entsprechend der Fassung der LAGA Merkblatt 20 vom 06.11.1997.

19. Sollte zur Verfüllung von Baugruben bzw. Geländeregulierung ggf. ortsfremder Bodenaushub eingesetzt werden, hat dieser die Zuordnungswerte der Einbauklasse 0 der LAGA, Merkblatt 20 vom 05.11.2004 einzuhalten. Vorrangig ist standorteigenes, organoleptisch unauffälliges Material zur Verfüllung zu verwenden, welches nicht von Altlast(-verdachts-)flächen stammt.

    Der Einsatz von Bauschutt zu genannten Zwecken ist nur in Abstimmung mit der unteren Bodenschutzbehörde und der unteren Abfallbehörde zulässig.

20. Nach § 8 der GewAbfV sind die beim Abbruch anfallenden Bau- und Abbruchabfälle nach Abfallarten getrennt zu erfassen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Diesbezüglich zu beachten sind die Neuregelungen zum erweiterten Trennerfordernis der verschiedenen Abfallarten sowie zu den neugefassten Dokumentationspflichten dieser Getrennthaltung.
21. Die Zuordnung zu einem Abfallschlüssel hat durch Abgleich der ggf. erforderlichen Analytik mit den im § 3 Abs. 2 des AVV aufgelisteten Merkmalen und Eigenschaften zu erfolgen. Abfälle mit * sind gefährliche Abfälle im Sinne des § 48 KrWG i.V.m. § 2 AVV.
22. Gefährliche Abfälle müssen nachweispflichtig entsorgt werden (§§ 3, 15 und 50 KrWG, i.V.m. der Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses vom 10.12.2001 und §§ 2, 3, 9, 15 und 16 NachwV, in der jeweils gültigen Fassung).
23. Die Entsorgungsvorgänge für gefährliche Abfälle bedürfen der Vorlage eines bestätigten Entsorgungsnachweises gemäß § 3 NachwV und die durchgeführte Entsorgung ist durch Führung von Begleitscheinen nach § 10 NachwV zu belegen. Die Nachweisführung erfolgt dabei in elektronischer Form. Bei geringen Mengen (</= 20 t) kann die Entsorgung gemäß § 9 NachwV auch durch einen Sammelentsorgungsnachweis belegt werden.
24. Für die Beförderung von gefährlichem Abfall ist gemäß § 54 Abs. 1 KrWG eine Erlaubnis erforderlich. Die Vorgaben der AbfAEV, Artikel 1 vom 05.12.2013 (BGBl. I S. 4043) sind dabei zu beachten.
25. Es wird darauf hingewiesen, dass auch die Beförderung von nicht gefährlichen Abfällen (Erdaushub, Bauschutt etc.) gemäß § 53 KrWG anzeigepflichtig ist. Die Anzeigenerstattung ist in § 7 Abs. 1 AbfAEV geregelt.
26. Für die abfallrechtliche Überwachung ist gemäß § 32 AbfG LSA der Landkreis Anhalt-Bitterfeld als untere Abfallbehörde zuständig.

Mit freundlichen Grüßen

Hess
Sachbearbeiterin UAB

EINGEGANGEN
21. AUG. 2018

EINGANG - Poststelle
Landkreis Anhalt-Bitterfeld
21. Aug. 2018
Anlagen | Weiterltg. 66 | Vermerk:

6 Da
66 - 2241/18

Deutscher Wetterdienst
Wetter und Klima aus einer Hand

DWD

Deutscher Wetterdienst - Postfach 60 05 52 - 14405 Potsdam

Landkreis Anhalt-Bitterfeld
Am Flugplatz 1
06366 Köthen (Anhalt)

Finanzen und Service

Ansprechpartner:
Carsten Schneider
Telefon:
069 8062 5171
E-Mail:
Carsten.Schneider@dwd.de

Geschäftszeichen:
PB24PD/18.01.03/
154-2018
Fax:
069/8062-11919
UST-ID: DE221793973

Stahnsdorf, 15. August 2018

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange
Errichtung und Betrieb von 3 Windenergieanlagen (WEA bzw. WKA) im Windpark Quellendorf I
Antrag gem. §§ 4,10 BImSchG_VSB_WKA Windpark Quellendorf I, Änderung des Antrags
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 BauGB

Ihre Email vom 23.07.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen des Deutschen Wetterdienstes (DWD) bedanke ich mich für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange am Genehmigungsverfahren zu Errichtung und Betrieb von 3 Windenergieanlagen (WEA bzw. WKA) im Windpark Quellendorf I und nehme hierzu wie folgt Stellung.

Das geplante Vorhaben beeinträchtigt nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes.
Deshalb werden dagegen keine Einwände erhoben.

Sofern Sie für Vorhaben in Ihrem Einzugsgebiet amtliche klimatologische Gutachten für die Landes-, Raum- und Städteplanung, für die Umweltverträglichkeit (UVP) o. ä. benötigen, können Sie diese bei uns in Auftrag geben bzw. Auftraggeber in diesem Sinne informieren.

Für eventuelle Rückfragen stehen Ihnen die Ansprechpartner des DWD gerne zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Leifheit
Leiter Verwaltungsbereich Ost

EINGEGANGEN
10. AUG. 2018
66K-21571 18
Pö Dg

SACHSEN-ANHALT

Landesamt für
Geologie und Bergwesen

Dezernat 32
Rechtsangelegenheiten

Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt
Postfach 156 • 06035 Halle / Saale

EINGANG - Poststelle
Landkreis Anhalt-Bitterfeld
10. Aug. 2018
Anlagen | Weitergeg. 66 | Vermerk:

Landkreis Anhalt-Bitterfeld
Umweltamt
Am Flugplatz 1
06366 Köthen

Vorhaben: Errichtung und Betrieb von 3 Windenergieanlagen im Windpark Quellendorf I
Gemarkung Libbesdorf, Flur 5, Flurstücke 29 und 76; Gemarkung Quellendorf, Flur 2, Flurstück 21

Ihr Zeichen: 66.16/4000/07/1.6.2-01/18

08.08.2018
32.22-34290-2050/2018-15731/2018

Herr Häusler
Durchwahl 0345/5212140
E-Mail: stellungnahmen@lagb.mw.sachsen-anhalt.de

Sehr geehrter Herr Föller,

mit Schreiben vom 24.07.2018 baten Sie das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) um eine Stellungnahme zur geplanten Errichtung und Betrieb von 3 Windenergieanlagen im Windpark Quellendorf I.

Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau des LAGB erfolgten Prüfungen zum o.g. Vorhaben, um Sie auf mögliche geologische/ bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können.

Aus den Bereichen Geologie und Bergwesen kann Ihnen folgendes mitgeteilt werden:

<u>Bergbau</u>

Für die beantragten WEA-Standorte LQM1, LQM 2 und LQM7 gilt:

Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberg-

Köthener Str. 38
06118 Halle / Saale

Telefon (0345) 5212-0
Telefax (0345) 522 99 10

www.lagb.sachsen-anhalt.de
poststelle@lagb.mw. sachsen-anhalt.de

Sachsen-Anhalt.
Hier macht das
Bauhaus Schule.
#moderndenken

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
IBAN DE 21 8100 0000 00 8100 1500
BIC MARKDEF1810

gesetzes unterliegen, werden durch das Vorhaben/die Planung nicht berührt.

Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt für die benannten Standorte nicht vor.

Bearbeiter: Herr Thurm (0345 - 5212 187)

Geologie

Zu den Standorten der WEA gibt es nach derzeitigen Erkenntnissen aus ingenieurgeologischer Sicht keine Bedenken.

Vom tieferen Untergrund ausgehende, geologisch bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche sind im Plangebiet nicht zu erwarten.

Das Baugrunduntersuchungen Anlage 15.9 (erstellt vom Ing.-büro Linke am 31.01.2018) lag den uns übergebenen Antragunterlagen nicht bei. Diese Ergebnisse stellen für die geologische Landesaufnahme wertvolle Informationen dar und sind entsprechend der aktuellen Fassung des Lagerstättengesetzes dem Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt zur Verfügung zu stellen.

Bearbeiterin: Frau Hähnel (0345 - 5212 151)

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Häusler

Hausmitteilung

an	Dezernat II, Amt 66 - Umweltamt/ Untere Immissionschutzbehörde, Herr Föller
von	Bereich Landrat, Amt 80 - Amt für Wirtschaftsentwicklung, Marketing und ÖPNV/ Untere Landesentwicklungsbehörde
Betreff	Stellungnahme

Antrag nach §§ 4; 10 BImSchG – Errichtung und Betrieb von 3 Windenergieanlagen im Windpark Quellendorf I
Antragsteller: Windpark Quellendorf Eins GmbH § Co. KG
Standorte: LQM 1: Gemarkung Libbesdorf, Flur 5, Flurstück 76 (V150-4,2 MW)
LQM 2: Gemarkung Libbesdorf, Flur 5, Flurstück 29 (V150-4,2 MW)
LQM 7: Gemarkung Quellendorf, Flur 2, Flurstück 21 (V136-4,2 MW)
Ihr Az.: 66.16/4000/07/1.6.2-01/18

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 23.07.2018 baten Sie die untere Landesentwicklungsbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld im Rahmen ihrer Zuständigkeit um Stellungnahme zu dem o.g. Vorhaben.

Aus den vorliegenden Unterlagen geht hervor, dass seitens des Antragstellers nunmehr geänderte Antragsunterlagen eingereicht wurden. Für die Anlage LQM 1 soll eine Standortverschiebung stattfinden. Die Nabenhöhe der Anlage LQM 7 soll reduziert werden. Die Anlage LQM 2 bleibt vom Standort und Anlagentyp unverändert.

Durch die Standortverschiebung der Anlage LQM 1 befindet sich diese nunmehr nicht mehr im Randbereich sondern inmitten des in Ziel 1 Nr. VII des Sachlichen Teilplans „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ vom 27.05.2016 (Beschlussnummer der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg: 05/2016) festgelegten Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten „Libbesdorf/Quellendorf/Mosigkau“.
Mithin befinden ich die Standorte der Anlagen LQM 1 und LQM 2 innerhalb des vorbezeichneten Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten; die Anlage LQM 7 in dessen Randbereich.
Festlegungen zu Höhenbeschränkungen wurden für das in Rede stehende Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten nicht getroffen.

Von Seiten der unteren Landesentwicklungsbehörde bestehen auch unter Berücksichtigung der beabsichtigten Änderungen gegen das geplante Vorhaben keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Kamli
SGL Raumordnung/ Kreisentwicklung und ÖPNV

Datum	Unterschrift	Verteiler	Erledigungsvermerk
06.08.2018			

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH • 06006 Halle (Saale)

Landkreis Anhalt-Bitterfeld
Am Flugplatz 1
06366 Köthen (Anhalt)

Standort Markkleeberg
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht: vom 24.07.2018
Unser Zeichen: VS-O-W-G/Hof

Name: Marlene Hoffmann
Telefon: 0341/120-7233
E-Mail: Marlene.Hoffmann@mitnetz-gas.de

Markkleeberg, 01.08.2018

Windpark Quellendorf/Libbesdorf, Errichtung und Betrieb von 3 Windenergieanlagen

Sehr geehrter Herr Föller,

Ihre Anfrage ist bei uns eingegangen und wurde unter folgender Nummer registriert.

Registrier-Nr.: TG-02467/2018

Nach der Durchsicht der von Ihnen eingereichten Unterlagen konnten wir feststellen, dass sich in dem von Ihnen ausgewiesenen Planungsbereich keine Versorgungsanlagen unseres Unternehmens befinden, weshalb wir Ihrer Maßnahme ohne Auflagen uneingeschränkt zustimmen.

Da unser Anlagenbestand ständigen Änderungen und Erweiterungen unterliegt, hat diese Stellungnahme eine Gültigkeit von 2 Jahren ab Ausstellungsdatum.

Die Erkundigungspflicht der bauausführenden Firma bleibt von diesem Schreiben unberührt.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Dezernat II
Amt 68, Amt für Hochbau, **Tiefbau** und
Gebäudemanagement
Frau Schade
Dienststelle Köthen

Köthen (Anhalt), 01.08.2018

Scha

Dezernat II
Umweltamt – Amt 66
Untere Immissionsschutzbehörde
Dienststelle Bitterfeld
Az: 66.16/4000/07/1.6.2-01/18 – Antrag nach §§ 4; 10 BImSchG

Stellungnahme zum geplanten Vorhaben

Errichtung und Betrieb von 3 Windenergieanlagen im Windpark Quellendorf I – geänderte Antragsunterlagen vom 13.07.2018
AZ: 247/18/Scha

Sehr geehrter Herr Föller,

die Erweiterung und der Betrieb von 3 Windenergieanlagen im Windpark Quellendorf I berühren keine Interessen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld als Straßenbaulastträger der Kreisstraßen.

Die Mindestabstände der 3 Windenergieanlagen müssen im Umfeld der Kreisstraße K 2077 aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs eingehalten werden. Bei Kreisstraßen sind die straßenrechtlichen Anbauverbotszonen (StrG § 24 – Kommentar 2.2) und Anbaubeschränkungszonen (StrG LSA § 24 – Kommentar 2.3) zu beachten. Grundsätzlich ist bei den Anbaubeschränkungszonen der Kreisstraßen ein Bereich von 40 m vom äußeren Fahrbahnrand von Windenergieanlagen einschließlich der Rotoren freizuhalten. In die Anbaubeschränkungszone dürfen die Rotoren mit den Rotorblattspitzen nicht hineinragen.

Der standortbezogene Abstand der drei Windenergieanlagen ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur Kreisstraße K 2077 zu prüfen. Die geforderten Mindestabstände der Anbaubeschränkungszone zur Kreisstraße K 2077 halten die Windenergieanlagen LQM1, LQM2 und LQM 7 ein. Die Standortverschiebung der Windenergieanlage LQM 1 und der Wechsel des Anlagentyps für den Standort der Windenergieanlage LQM 7 haben keine Auswirkungen auf die geforderten Mindestabstände der Anbaubeschränkungszone zur Kreisstraße K 2077.

Mit freundlichen Grüßen

Bunge
Amtsleiterin

Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg

Der Vorsitzende

EINGEGANGEN
01. AUG. 2018

66/ - 2072/18

Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg
Geschäftsstelle * Am Flugplatz 1 * 06366 Köthen (Anhalt)

Landkreis Anhalt-Bitterfeld
Amt 66 Umweltamt/UIB
Am Flugplatz 1
06366 Köthen (Anhalt)

Ihr Zeichen: 66.16/4000/07/1.6.2-01/18
Ihre Nachricht vom: 2018-07-24
Unser Zeichen: 01 13 07/04/18
Bearbeiter: Frau Pforte
Tel.: (03496)40 57 93
Fax.: (03496)40 57 99
Internet: www.planungsregion-abw.de

Datum: 2018-07-31

BImSchG-Verfahren zur Errichtung und Betrieb von 3 WEA im Windpark Quellendorf I
Antragstellerin: Windpark Quellendorf Eins GmbH & Co. KG, Schweizer Straße 3a, 01069 Dresden
Antrag vom 13.07.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Änderung des Antragsgegenstandes baten Sie um erneute Stellungnahme zu o.g. Vorhaben.

Die Antragstellerin plant nunmehr die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenenergieanlagen (LQM 1 und LQM 2) vom Typ Vestas V150-4.2 MW mit einer Nennleistung von 4.200 kW und Rotordurchmesser von 150 m und einer Anlage (LQM 7) vom Typ Vestas V136-4,2 MW mit Nabenhöhe 115 m und Rotordurchmesser von 150 m.

In der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg befinden sich derzeit folgende Raumordnungspläne in Aufstellung:

1. Sachlicher Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg" (STP Wind vom 30.05.2018, Beschluss Nr. 03/2018)

2. Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit den Planinhalten „Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur" (REP A-B-W 2. Entwurf vom 14.07.2017, Beschluss Nr. 05/2017, Änderungsentwurf vom 30.05.2018, Beschluss Nr. 02/2018)

Die Standorte der WEA LQM 1 und 2 befinden sich innerhalb des Vorranggebietes für die Nutzung der Windenenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten „Quellendorf/Libbesdorf/Mosigkau" gem. Ziel 1 Nr. VII STP Wind. Die WEA LQM 7 liegt am Rand dieses Vorrang-/Eignungsgebietes und kann diesem zugeordnet werden.

Weitere in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Das Vorhaben entspricht den in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

i. V. Pforte

Schilling

Anlage
Verwaltungskostenermittlungsblatt

Verteiler

MLV Ref. 24 Oberste Landesentwicklungsbehörde per E-Mail
Landkreis Anhalt-Bitterfeld Untere Landesentwicklungsbehörde per E-Mail

Infrastruktur
Wir. Dienen. Deutschland.

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Infra I 3

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr • Postfach 29 63 • 53019 Bonn

EINGEGANGEN
02. AUG. 2018 für Bg
66K-2029

EINGANG - Poststelle
Landkreis Anhalt-Bitterfeld
02. Aug. 2018
Anlagen | Weiterltg. 66 | Vermerk:

Landkreis Anhalt-Bitterfeld
Am Flugplatz 1
06366 Köthen (Anhalt)

Fontainengraben 200, 53123 Bonn
Postfach 29 63, 53019 Bonn
Telefon: +49 (0)228 5504 - 4576
Telefax: +49 (0)228 5504 - 5763
Bw: 3402 - 4576
BAIUDBwToeB@bundeswehr.org

vorab per E-Mail andreas.foeller@anhalt-bitterfeld.de

Aktenzeichen	Bearbeiter/-in	Bonn,
Infra I 3 – 45-60-00 /VII-046-18	Herr Höhne	31. Juli 2018

BETREFF **Anforderung einer Stellungnahme;**
hier: Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windkraftanlagen in Anhalt-Bitterfeld

BEZUG 1. Ihr Schreiben vom 15.02.2018 - Zeichen: 66.16/4000/07/1.6.2-01/18

2. Stellungnahme der Bundeswehr vom 19. 02.2018 - AZ: VII-046-18

3. Ihre E-Mail vom 23.07.2018 – Ihr Zeichen: 66.16/4000/07/1.6.2-01/18 (Änderungsmitteilung)

ANLAGE - / -

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Bezug 3 teilen Sie Änderungen zum Vorhaben mit und bitten um erneute Stellungnahme. Durch die in den Unterlagen mitgeteilten Änderungen werden Belange der Bundeswehr weiterhin nicht berührt.
Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Ich bitte sie, mich über den weiteren Ausgang des Verfahrens unter Angabe meines Zeichens **VII-046-18** zu informieren und zur Aufnahme als Luftfahrthindernis den Baubeginn und die Fertigstellung der WEA ebenfalls unter Angabe meines Zeichens **VII-046-18** anzuzeigen zu lassen.

Hinweis auf flugbetriebliche Bedenken gem. § 14 LuftVG:
Da bauliche Hindernisse mit einer Bauhöhe von über 100 m über Grund gem. § 14 LuftVG der luftfahrtrechtlichen Zustimmung bedürfen, werden etwaige militärisch flugbetriebliche Einwände/Bedenken über das Beteiligungsverfahren der zivilen Luftfahrtbehörde berücksichtigt. Eine offizielle Stellungnahme erhalten Sie hierzu über das von der zuständigen zivilen Luftfahrtbehörde initiierte Beteiligungsverfahren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Höhne

50Hertz Transmission GmbH – Heidestraße 2 – 10557 Berlin

Landkreis Anhalt-Bitterfeld
Umweltamt
Am Flugplatz 1
06366 Köthen

Antrag gem. §§ 4,10 BImSchG_VSB_WKA Windpark Quellendorf I, Änderung des Antrags

Sehr geehrter Herr Föller,

Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten.

Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.

Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.

Freundliche Grüße

50Hertz Transmission GmbH

i.A. Tobien

i.A. Atzrodt

50Hertz Transmission GmbH

TG
Netzbetrieb

Heidestraße 2
10557 Berlin

Datum
26.07.2018

Unser Zeichen
2018-000885-02-TG

Ansprechpartner/in
Frau Froeb

Telefon-Durchwahl
030 / 5150 - 3495

Fax-Durchwahl

E-Mail
leitungsauskunft@50hertz.com

Ihre Zeichen
66.16/4000/07/1.6.2-01/18

Ihre Nachricht vom
23.07.2018

Vorsitzender des Aufsichtsrates
Christiaan Peeters

Geschäftsführer
Boris Schucht, Vorsitz
Dr. Dirk Biermann
Dr. Frank Golletz
Marco Nix

Sitz der Gesellschaft
Berlin

Handelsregister
Amtsgericht Charlottenburg
HRB 84446

Bankverbindung
BNP Paribas, NL FFM
BLZ 512 106 00
Konto-Nr. 9223 7410 19
IBAN:
DE75 5121 0600 9223 7410 19
BIC: BNPADEFF

USt.-Id.-Nr. DE813473551

Von: "Bertram, Andreas" <andreas.bertram@midewa.de>
An: Andreas.Foeller@anhalt-bitterfeld.de

Datum: Dienstag, 24. Juli 2018 14:29
Betreff: Fwd: Antrag gem. §§ 4,10 BImSchG_VSB_WKA Windpark Quellendorf I, Änderung des Antrags

---

Sehr geehrte Damen und Herren,

Seitens der MIDEWA GmbH, NL Anhalt Harzvorland, gibt es keine Einwände gegen die von Ihnen aufgezeichnete Änderung.
Unsere Anschreiben vom 26.02.20182015 hat weiter Bestand.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Andreas Bertram
MA Technik

Tel.: +49 3496-411035
Funk:+49 15110180730
Fax: +49 3496-411023
E-Mail: Andreas.Bertram@midewa.de

MIDEWA Wasserversorgungsgesellschaft in Mitteldeutschland mbH
Niederlassung Anhalt - Harzvorland
Stiftstraße 7
06366 Köthen

www.midewa.de

---------- Forwarded message ---------
From: <Andreas.Foeller@anhalt-bitterfeld.de>
Date: Mo., 23. Juli 2018 um 15:27 Uhr
Subject: Antrag gem. §§ 4,10 BImSchG_VSB_WKA Windpark Quellendorf I, Änderung des Antrags
To: <BAIUDBwInfraI3TOeB@bundeswehr.org>, <azv_aken@t-online.de>, <info-ah@midewa.de>, <info@mitnetz-strom.de>, <service@mitnetz-gas.de>, <leitungsauskunft@50hertz.com>, <info@dwd.de>, <info@telekom.de>

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Windpark Quellendorf Eins GmbH & Co. KG hat mit Datum vom 12.02.2018 eine Genehmigung nach §§ 4, 10 BImSchG beantragt. Sie wurden zum damaligen Antragsgegenstand beteiligt und zur Stellungnahme aufgefordert. Der Antragsteller hat sich entschieden den Antragsgegenstand zu ändern und mit Datum vom 13.07.2018 die geänderten Antragsunterlagen eingereicht. Die Änderungen beinhalten eine Standortverschiebung von Flurstück 73 auf Flurstück 76 der Gemarkung Libbesdorf für den Standort LQM 1 sowie einen Wechsel des Anlagentyps für den Standort LQM 7 von Vestas V150-4,2 MW (Nabenhöhe 166 m) zu Vestas V136-4,2 MW (Nabenhöhe 115 m). Der Standort LQM 2 bleibt vom Standort sowie Anlagentyp unverändert.
Im Anhang sende ich Ihnen die Antragsunterlagen als Kurzantrag. Der Antrag wird weiterhin unter dem Aktenzeichen 66.16/4000/07/1.6.2-01/18 geführt.

Ich bitte Sie zur Sicherung der Einhaltung der gesetzlich vorgegebenen Dauer des Genehmigungsverfahrens und der in der 9. BImSchV geregelten Fristen, die **Vollständigkeit der Antragsunterlagen bis zum 20.08.2018** zu bestätigen bzw. mir bei festgestellter Unvollständigkeit innerhalb der gleichen Frist eine Auflistung fehlender Unterlagen zukommen zu lassen.
Ihre begründete **abschließende Stellungnahme** zum Genehmigungsantrag erwarte ich **bis zum 17.09.2018**. Ihre Stellungnahme bitte ich so zu fertigen, dass erforderliche Nebenbestimmungen mit Angabe der jeweiligen Rechtsgrundlage in Klammerzusatz einschließlich der Begründung oder die Gründe für eine Ablehnung angeführt werden.
Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Föller
Sachbearbeiter / Untere Immissionsschutzbehörde
_____

Landkreis Anhalt-Bitterfeld
Umweltamt
Untere Immissionsschutzbehörde
Tel: 03493/341-715
Fax:03493/341-702

_____

Postanschrift
Landkreis Anhalt-Bitterfeld
Am Flugplatz 1
06366 Köthen (Anhalt)

Besucheradresse
Ziegelstraße 10
06749 Bitterfeld-Wolfen
Zimmer 2.14

Hinweis:

Der Inhalt dieser E-Mail ist ausschließlich für den bezeichneten Adressaten bestimmt. Wenn Sie nicht der vorgesehene Adressat dieser E-Mail oder dessen Vertreter sein sollten, so beachten Sie bitte, dass jede Form der Kenntnisnahme, Weitergabe, Vervielfältigung oder Veröffentlichung des Inhalts dieser E-Mail unzulässig ist. Wir bitten Sie, sich in diesem Fall mit dem Absender der E-Mail in Verbindung zu setzen. Wir möchten Sie außerdem darauf hinweisen, dass die Kommunikation per E-Mail über das Internet unsicher ist, da für unberechtigte Dritte grundsätzlich die Möglichkeit der Kenntnisnahme und Manipulation besteht.

Im Interesse der Umwelt: Müssen Sie diese Email ausdrucken?

MIDEWA Wasserversorgungsgesellschaft in Mitteldeutschland mbH Hauptverwaltung Merseburg Bahnhofstraße 13 D-06217 Merseburg Telefon +49 3461 352-0 Telefax +49 3461 352-325 http://www.midewa.de Sitz der Gesellschaft: Merseburg Registergericht: Amtsgericht Stendal HRB Nr. 211304 St.-Nr. 112/107/02174 Geschäftsführung: Uwe Störzner, Julien Malandain Vorsitzender des Aufsichtsrates: Peter Kunert Ein Unternehmen der Veolia Wasser. Der Inhalt dieser E-Mail ist vertraulich und ausschließlich für den bezeichneten Adressaten bestimmt. Wenn Sie nicht der vorgesehene Adressat dieser E-Mail oder dessen Vertreter sein sollten, so beachten Sie bitte, dass jede Form der Kenntnisnahme, Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Weitergabe des Inhalts dieser E-Mail unzulässig ist. Wir bitten Sie, sich in diesem Fall mit dem Absender der E-Mail in Verbindung zu setzen und die E-Mail zu löschen. Danke. This e-mail is intended only for use of the individual or entity to which it is addressed and may contain information that is privileged, confidential and exempt from disclosure under applicable law. Any use, distribution or copying of this e-mail communication is strictly prohibited if you are not the addressee. If so, please notify us immediately by e-mail, and destroy the original. Thank you.

Anhänge:

180618_AT_Kurzantrag § 4 BImSchG-Rev-1_SLe_LQM-I.pdf

EINGANG - Poststelle
Landkreis Anhalt-Bitterfeld
20. Juli 2018
Anlagen | Weiterltg. 66 | Vermerk:

EINGEGANGEN
20. JULI 2018
66 K - 19741 1P
Pö Dg JH

MITNETZ STROM

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH • 06076 Halle (Saale)

Landkreis Anhalt-Bitterfeld
Umweltamt
Untere Immissionsschutzbehörde
Am Flugplatz 1
06366 Köthen (Anhalt)

Projektplanung/Kundenbetreuung Sachsen-Anhalt
Standort Naumburg

Ihr Zeichen:	66.16/4000/07/1.6.2-01/18
Ihre Nachricht:	vom 05.02.2018
Unser Zeichen:	11048/2018 VS-O-A-G
Unsere Nachricht:	vom
Name:	Detlef Trebst
Telefon:	03445 751-269
E-Mail:	Detlef.Trebst@mitnetz-strom.de

Naumburg, 18.07.2018

Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach §4 BImSchG
Windpark Quellendorf

Sehr geehrter Herr Föller,

der Errichtung der 3 Windkraftanlagen kann unter Beachtung der folgenden Hinweise zugestimmt werden.
Im Bereich des oben genannten Vorhabens befindet sich eine Gas-Hochdruckleitung der envia Mitteldeutsche Energie AG (enviaM).
In dem beigefügten Bestandsplan ist die vorhandene Anlage inklusive Schutzstreifen gelb ersichtlich.

Wir weisen darauf hin, dass die Bestandsunterlagen nur zu Planungszwecken und zur Information dienen sollen. Rechtliche Grundlagen können daraus nicht abgeleitet werden, da die Lage der Versorgungsleitungen jederzeit Änderungen unterworfen sein kann.
Bei Fragen zu diesen Unterlagen stehen wir Ihnen gern für weitere Auskünfte zu Verfügung. Bitte wenden Sie sich dazu an das nachfolgend genannte Servicecenter der MITNETZ STROM.

Zur unverbindlichen Information sind in den Bestandsunterlagen auch die von der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Gas mbH (MITNETZ GAS) betriebenen Gasversorgungsleitungen -farblich blasser- dargestellt. Konkrete Lageinformationen zu diesen Gasanlagen entnehmen Sie bitte ausschließlich der aktuellen Leitungsauskunft der MITNETZ GAS.

Die Übergabe der Bestandsunterlagen ersetzt nicht das Schachtscheinverfahren.

Aus heutiger Sicht plant MITNETZ STROM als Betreiber der enviaM-Anlagen keine Maßnahmen zur Änderung oder Erweiterung von Versorgungsanlagen.

Zu den Versorgungsleitungen sind die festgelegten Abstände, entsprechend dem einschlägigen Vorschriften- und Regelwerk zu beachten und einzuhalten.
Unterirdische Versorgungsanlagen sind grundsätzlich von Bepflanzungen, Anschüttungen und Überbauungen (z. B. Längsüberbauung mit Borden) freizuhalten.

Um die Anlagen vor Beschädigung zu schützen, ist der Bauablauf während der Kabellegung zwischen den Windanlagen mit unserem Servicecenter abzustimmen.

Im Bereich der unterirdischen Anlagen ist Handschachtung erforderlich.

Generell bitten wir Sie, Ihre Planung an die vorhandenen Anlagen der enviaM so anzupassen, dass Umverlegungsmaßnahmen entfallen.

Werden durch Baumaßnahmen Änderungen bzw. Sicherungsmaßnahmen an unseren Anlagen notwendig, so sind diese zu beantragen.
Die Kosten dafür sind vom Veranlasser zu übernehmen, soweit keine anderen Regelungen Anwendung finden.
Ein entsprechender Antrag ist möglichst frühzeitig zu stellen an:

MITNETZ STROM, Steinkreuzweg 9, 06618 Naumburg

Jede bauausführende Firma hat rechtzeitig die aktuelle Auskunft über den Leitungsbestand der enviaM (Schachtschein) per Online-Zugriff auf unser Internet-Portal oder im zuständigen Servicecenter einzuholen:

https://www.mitnetz-strom.de/online-services/plan--schachtscheinauskunft

Nach einmaliger Registrierung wird der Zugriff auf den Leitungsbestand zur Verfügung gestellt.

Zuständiges Servicecenter:

MITNETZ STROM, Dessauer Straße 104b, 06366 Köthen, Tel.: 03496 420-230

Mit freundlichen Grüßen

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH

i.V. Trebst
Detlef Trebst

i.A. Ch. Heinze
Marion Heinze

Anlage
Bestandsplan

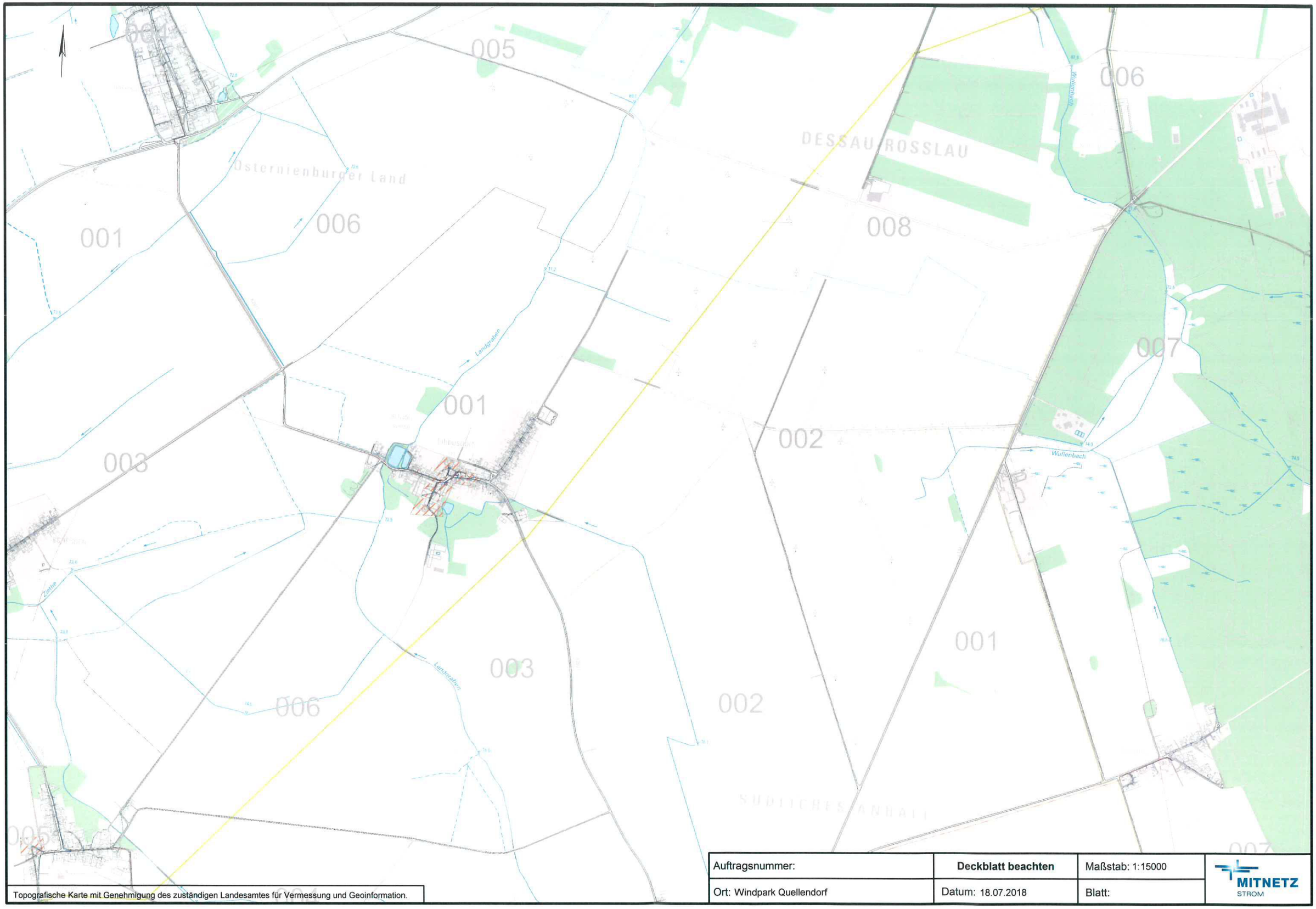

Topografische Karte mit Genehmigung des zuständigen Landesamtes für Vermessung und Geoinformation.

Auftragsnummer:	**Deckblatt beachten**	Maßstab: 1:15000	MITNETZ STROM
Ort: Windpark Quellendorf	Datum: 18.07.2018	Blatt:	